

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Verbraucherinsolvenz

- Reform
- Synopse

Ver- und Überschuldung in Schleswig-Holstein

Jahresübersicht 2011

1
2012

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Neues Jahr, Neues Glück?

Leider gilt dieser Spruch nur bedingt für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Auf der Haben-seite können wir verbuchen, dass nach langem Zittern und quasi in letzter Minute die dauerhafte Fortführung der „Basisstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte in Deutschland“ als ‚Überschuldungsstatistik‘ sichergestellt werden konnte. Am 16. Dezember wurde das entsprechende Gesetz durch den Bundesrat bestätigt. Zwar scheint es momentan noch unklar, wie schnell es gelingen kann, diese Datensammlung mit Leben zu füllen, da sich aktuell noch längst nicht alle Beratungsstellen an der Erhebung beteiligen, jedoch bietet die Überschuldungsstatistik schon heute wertvolle und verlässliche Informationen zu der ökonomischen und sozialen Lebenslage überschuldeter Haushalte im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit (des Beratungsbeginns in) der Schuldnerberatung.

Blicken wir auf das vergangene Jahr zurück, so zeigt sich, dass der Bedarf an sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung ungebrochen hoch ist und die Beratungsstellen nach wie vor unter erheblichem Druck stehen, dem Andrang gerecht zu werden. Zugleich zeichnen sich am Horizont wachsende Probleme bei der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Beratungsleistungen ab. Die noch immer fehlende verbindliche Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale von Schuldner- und Insolvenzberatung und einer hinreichenden Definition von Gütekriterien für die Qualitätsmessung der geleisteten Arbeit erleichtern es Zuwendungsgeber die Bedeutung der Tätigkeit in Frage zu stellen. Beratungsangebote

in der Art von „Schuldnerberatung light“ können den zunehmend komplexer werdenden Problemlagen überschuldeter Haushalte (s. die Untersuchung von Gunter Zimmermann zur Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, S. 46ff.) jedoch nicht gerecht werden und verhindern eine nachhaltig wirksame Problembearbeitung.

Seit nunmehr drei Jahren, zunächst mit finanzieller Unterstützung der Sparkassen Finanzgruppe und inzwischen vollständig mit eigenen Ressourcen getragen, besteht das Onlineberatungsangebot der BAG-SB www.meine-schuldnerberatung.de. Anfangs von vielen skeptisch beäugt, hat sich diese Form der Onlineberatung inzwischen als Zugangsberatung zur persönlichen Schuldnerberatung etabliert. Sie deckt damit einen Bedarf ab, der durch die Schuldnerberatung mangels Ressourcen zuvor nicht befriedigt werden konnte. Pro Jahr werden durchschnittlich 2.500 Anfragen beantwortet, die Ratsuchenden auf die Bedingungen in der persönlichen Schuldnerberatung vorbereitet und viele Unsicherheiten abbaut. Die BAG-SB wird diesen Weg weiterverfolgen.

In dem Wissen, dass die Bestandsicherung und der Ausbau der Beratungsstellen in Deutschland das vordringliche Problem des Arbeitsfeldes darstellen, werden wir das Thema Finanzierung von Schuldnerberatung und der daraus resultierenden Entgeltfindung der Beratungskräfte intensiv im Blick behalten.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildung	5
in eigener sache	5
gerichtsentscheidungen	10
meldungen	23
themen	
R eferentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubiger und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen <i>Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt</i>	25
E ckpunkte zur außergerichtlichen Einigung	43
<i>Gemeinsame Erklärung der teilnehmenden Verbände am „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“</i>	
P ivate Verschuldung und Überschuldung in Schleswig Holstein – Expertise Teil 1	46
<i>Dr. Dr. Gunter Zimmermann, Büro für Sozialökonomie Forschung und Entwicklung Karlsruhe</i>	
berichte	
D ie individuelle P-Konto-Freigabe nach § 850k Abs. 4 ZPO (sog. Premiumschutz)	60
<i>und die Spezifika bei schwankendem Arbeitseinkommen und Doppelpfändung</i> <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt</i>	
arbeitsmaterial	
F wie neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	64
R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	65
SII wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2012	67
SXII wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2012	69
jahresübersicht 2011	71

in eigener sache

Jahresfachtagung 2012

Schuldnerberatung als Antwort auf gesellschaftlichen Wandel

Tagungsprogramm

Mittwoch, 25.04.2012

- 13:00 Ankunft und Stehcafé
- 13:30 **Begrüßung BAG-SB**
- Grußworte**
- 14:00 **Wer ist schuld an den Schulden?**
Prof. Dr. theol. Franz Segbers
Universität Marburg
- 15:00 **Reform der Insolvenzordnung
Was bringt die Restschuldbefreiung?**
Prof. Dr. Hugo Grote
Rhein-Ahr Campus Remagen
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **Gesprächsrunde zur InsO-Reform**
Kai Henning, Rechtsanwalt, Beirat BAG-SB
Heinz Blome M.A., SIB, Parität Detmold
Guido Stephan, BAG-SB, „Stephan-Kommission“
Frank Schader, TARGO Dienstleistungs GmbH
- Moderation:** Kay Bieker, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht, Hamm
- 19.00 Abendessen

Donnerstag, 26.04. 2012

- 09:00 **Prekäre Arbeitsverhältnisse als
Überschuldungsauslöser – Lösungsansätze?**
Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe,
München
- 10:00 **Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen
und wirtschaftlichen Integration**
Frank Bertsch, MinR i.R., Königswinter
- 11.00 Kaffeepause
- 11:30 **Schuldnerberatung als Antwort auf
Überschuldung?**
Dr. Christoph Mattes, FH Basel
- 12:30 Mittagessen
- 13:45 **Interkulturelle Kompetenz in der
Schuldnerberatung**
Dr. Mohammad Heidari, Trainer und Berater,
Köln
- 14:45 **Soziale Ausschließung und Schuldnerberatung**
Prof. Dr. Hans Ebli, EH Darmstadt
- 15:45 Kaffeepause
- 16:15 **Qualitätsmanagement und Q-Standards
der BAG-SB**
Alis Rohlf, AK Beratung BAG-SB
- 17:00 **Ausklang**

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



terminkalender - fortbildung

Neue Änderungsgesetze: Reform der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzrechts

Donnerstag, 08.11.2012, 9.45-17.00,
Freitag, 09.11.2012, 9.00-15.00

In einem aktuellen Seminar zu den Bereichen **Zwangsvollstreckung, Insolvenzordnung, und Kontenpfändungsschutz** werden neue Gesetze / Gesetzesvorhaben und die jeweilige aktuelle Rechtsprechung vorgestellt:

Am **ersten Seminartag** (Donnerstag, 08.11.2012) wird das **Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**, das am 01.01.2013 in Kraft tritt, dargestellt. Insbesondere werden die elektronische Erfassung der Vermögensauskunft und die erweiterten Befugnisse des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Auskünften und zur sofortigen Pfändung erläutert. Weiterhin werden Grundzüge eines **Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung** dargestellt.

Am **zweiten Seminartag** (Freitag, 09.11.2012) werden die Informationen über die **Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und die Änderungen der Insolvenzordnung** vertieft. Weitere Themen sind der aktuelle Stand der **Fortentwicklung des Gesetzes zum Kontenpfändungsschutz** sowie die **Rechtsfortentwicklung im Bereich P-Konten** sowie weitere geplante Gesetzesände-

rungen im sozialen Bereich und aktuelle Sätze der **Beratungshilfe und Regelsätze** gem. SGB II und SGB XII.

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Schuldnerberater/innen.

Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird. Es kann auch lediglich 1 Fortbildungstag (Donnerstag, 08.11.2012 oder Freitag, 09.11.2012) gebucht werden.

Referenten:

Adele Spiegel, Rechtspflegerin am Amtsgericht Frankfurt/Main

Daniel Grenz, Obergerichtsvollzieher am Amtsgericht Frankfurt/Main

Ort: Ev. Nord-Ost-Gemeinde, Wingertstr. 17,
Frankfurt/M.-Bornheim,

Kosten: beide Tage: 199 € (Mitglieder 175 €)
1 Seminartag 110 € (Mitglieder 90 €)
incl. Imbiss, Getränke und Unterlagen

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



anzeige

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der einwöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe incl. Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Abhängigen von (illegalen) Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung und Wohnungslosenhilfe
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, die Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien und InsO. *Arbeitshilfe ist das Praxishandbuch Schuldnerberatung*

Termine: 03. – 07. Sept. 2012 (bzw. 18. – 22. März 2013)

Ort: Bundesakademie in Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EH Darmstadt

Kosten: Grundkurs-Woche in 2012 450,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
Aufbaukurs-Woche in 2012 410,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)

Info: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin
Tel. 030/48837-488; Fax 48837-300; E-Mail: info@bundesakademie-kd.de

Der einwöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen und ermöglicht kollegiale Fallberatung.

Ausführlich werden erörtert:

- Unterhalt (Berechnung und Anpassung von U-Titeln)
- Forderungsprüfung
- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfen durch Stiftungen (z.B. Marianne von Weizsäcker Stiftung, Reso-Fonds)
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 10. – 14. Sept. 2012 (bzw. 09. – 13. Sept. 2013)

Ort: Bundesakademie in Berlin-Pankow

Gesprächsführung - Überzeugen in Verhandlungen **Schwerpunkt: Verhandlungen mit der Gläubigerseite**

- Termin: Donnerstag, 14. Juni 2012
- Referent: Dr. Matthias Nöllke,
Fachbuchautor, München
- Inhalte:
- Souveränes Auftreten
 - Dominanten Gesprächspartnern begegnen
 - Verhandlungstechniken
 - Argumente schärfen
 - Sprachmuster erkennen und nutzen

Networking - Kontakte knüpfen Kontakte pflegen

- Termin: Dienstag, 23. Oktober 2012
- Referentin: Ricarda Scharbert,
freiberufliche Trainerin, Neuss
- Inhalte:
- Was bedeutet Networking?
 - praktische Überlegungen zum Aufbau von Netzwerken
 - Wie können Kontakte geknüpft werden?
 - Regeln des Smalltalks

Grundlagen Presse- und Medienarbeit

- Termin: Dienstag, 11. September 2012
- Referent: Jürgen Groß,
Journalist und Medientrainer, Hamburg
- Inhalte:
- Was interessiert Menschen und Medien
 - Dialog mit der Öffentlichkeit und professionelle Selbstdarstellung
 - Begegnung mit Presse und Hörfunk
 - Spielregeln beim Umgang mit JournalistInnen
 - Kleines Einmaleins der Pressearbeit

Rechtliche Forderungsüberprüfung

- Termin: Dienstag, 20. November 2012
- Referent: Kay Bieker,
Rechtsanwalt, Hamm
- Inhalte:
- Anspruchsgrundlage / Forderungsentstehung
 - Widerrufsrecht
 - Anwaltskosten vs. Inkassokosten
 - Verjährungsfristen von unterschiedlichen Forderungsposten
 - Praxisfragen

Wir bitten um Zusendung von Praxisfragen bzw. Forderungsaufstellungen bis zum 30. Okt. 2012 an hornung@weizsaecker-stiftung.de

**Im Anschluss an Seminar 5
(20. November 2012) findet die diesjährige
Mitgliederversammlung statt.**

Anmeldebedingungen:

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande.

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmelder unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt.

Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens 7 Tage vor Beginn eingeht
- Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 % der Teilnehmergebühr
- Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Die Veranstaltungsgebühren betragen je **35,- Euro** für LAG-Mitglieder, **60,- Euro** für Nichtmitglieder und sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten.

Seminarunterlagen sowie Heiß-/Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren enthalten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können.

Veranstaltungsort:

Wenn nicht anders angegeben finden alle Veranstaltungen im **Reinoldinum**, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, statt.

(Nähe HBF, Fußweg ca. 15 Minuten, Wegbeschreibung anbei).

Zeit:

Beginn: 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr

LAG Schuldnerberatung NRW
Frau Hornung
c/o Marianne von Weizsäcker Stiftung
Grünstraße 99

59063 Hamm

Tel. 0 23 81 / 21 007 · Fax 21 008

Anmeldung zur Fortbildung ist **auch online**
möglich über www.lag-schuldnerberatung-nrw.de

Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung

- 1 - Umgang mit psych. Erkrankten, 29. März
- 2 - Verhandlungen führen, 14. Juni
- 3 - Grundlagen Presse- u. Medienarbeit, 11. Sept.
- 4 - Networking, 23. Oktober
- 5 - Forderungsüberprüfung, 20. November

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor Veranstaltung vorliegen.

Name

Vorname

Institution

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

e-mail

Themenwünsche

Datum / Unterschrift

Mitglied

ja

nein

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit über fünfzehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“.

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2012 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 2-12: 17.09. bis 21.09.2012; Kosten: 519 Euro

SB 6-12: 03.12. bis 07.12.2012; Kosten: 519 Euro

Aufbau-seminare Schuldnerberatung

SB 3-12: 07.05. bis 11.05.2012; Kosten: 519 Euro

SB 4-12: 05.11. bis 09.11.2012; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5-12: 19.11. bis 20.11.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Schuldenprävention“

SB 7-12: 29.03. bis 30.03.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Beratung von Selbständigen“

SB 8-12: 26.11. bis 28.11.2012; Kosten: 389 Euro

Seminar „Die Immobilie in der Krise“

SB 9-12: 27.09. bis 28.09.2012; Kosten: 259 Euro

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1-12: 26.03. bis 28.03.2012; Kosten: 389 Euro

IN 2-12: 24.09. bis 26.09.2012; Kosten: 389 Euro

Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz

IN 3-12: 14.05. bis 16.05.2012; Kosten: 389 Euro

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

IN 4-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

IN 5-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen:

Barbara von Salessoff, Susanne Vetter, Bettina Heine, Georg Piller, Frank Wiedenhaupt, Christian Herberg, Martin Schüßler, Dirk Meißner, Lothar Franz, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold.

Fortbildungsveranstaltungen der Schuldnerhilfe Köln e.V. 2012

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW

Schuldnerhilfe Köln e.V.

- **Schuldenprävention und „Erste Hilfe“ für Jugendliche**
26.04.2012 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **Gewaltprävention am Arbeitsplatz – Hilfen zum Umgang mit aggressiven Ratsuchenden**
24.05.2012 in Köln, Preis 35,00 EUR
- **Immobilien bei Trennung und Scheidung**
13.06.2012 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **Der Einsatz von Referenzbudgets in der Schuldnerberatung und Schuldenprävention**
25.10.2012 in Köln, Preis 120 EUR
- **Von der Beratung zum Coaching – aktivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung**
07. – 08.11.2012 in Köln, Preis 210,00 EUR

**Nähere Informationen und Online-Anmeldung:
www.fortbildung-schuldnerberatung.de**

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Versagung der Restschuldbefreiung wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO

BGH, Beschluss vom 01.12.2011 – IX ZB 260/10

Leitsatz des Gerichts:

Die Restschuldbefreiung kann dem Schuldner auf Antrag eines Insolvenzgläubigers auch dann versagt werden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig in der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Schlusstermin schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.

Am 12. Juli 2002 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, in dem dieser Restschuldbefreiung beantragte. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gab der Insolvenzverwalter die mit Darlehensmitteln der A-Bank finanzierte Wohnimmobilie des Schuldners frei. Zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen schlossen der Schuldner und seine Ehefrau mit der B-Bank im März 2005 eine Vereinbarung, nach der sie sich verpflichteten, monatlich 150 € an sie zu zahlen. Entsprechende Zahlungen blieben aus. Am 23. Juni 2005 widerrief die B-Bank die Vereinbarung. Im Juni 2006 erhielt sie eine Einmalzahlung von 300 € von einem Konto der vom Schuldner getrennt lebenden Ehefrau, auf das dieser keinen Zugriff hatte. Zum Jahresende 2006 ließ der Schuldner im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 22 SGB II bei der A.-Bank (im Folgenden: A.) einen Auszug betreffend das Konto seiner Ehefrau vorlegen, der für den Zeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2006 Zahlungen in Höhe von 2.400 € an die B-Bank auswies. Diesen Auszug, bei dem es sich um eine Totalfälschung handelte, hatte die Rechtsanwältin des Schuldners von dessen Ehefrau erhalten.

Im Schlusstermin am 28. Mai 2010 hat die B-Bank beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Diesem Antrag hat das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 25. Juni 2010 entsprochen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners ist erfolglos geblieben. Das Landgericht hat ausgeführt: Der Versagungsantrag auf § 290 Abs. 1 Nr. 2 gestützte Antrag der B-Bank sei wirksam und begründet. Indem der Schuldner es zugelassen habe, dass seine Rechtsanwältin der A. einen gefälschten Kontoauszug vorgelegt habe, um Leistungen nach § 22 SGB II zu erhalten, habe er grob fahrlässig schriftlich unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen. Durch die

Anweisung an seine Anwältin, etwaige von seiner getrennt lebenden Ehefrau zugeleitete Papiere direkt an die A. weiterzugeben, ohne ihm diese zuvor zur Prüfung vorzulegen, habe er mit einem Grad von Fahrlässigkeit gehandelt, der weit über eine einfache oder durchschnittliche Fahrlässigkeit hinausgehe. Er habe sich damit jeglicher Kontrollmöglichkeiten über die Unterlagen, die in seinem Namen in dem von ihm geführten Widerspruchsverfahren bei der A. eingereicht wurden, beraubt.

Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgte der Schuldner den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung weiter. Die Rechtsbeschwerde des Schuldners führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

Nach Auffassung des BGH reichen die bisherigen Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht aus, um den Vorwurf einer grob fahrlässigen Verletzung des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu tragen.

Zunächst hat sich der BGH mit der Frage befasst, ob dem Schuldner die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers im Schlusstermin auch dann versagt werden darf, wenn dieser Versagungsgrund erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird. Diese Frage hat der BGH im Ergebnis bejaht.

Nach Auffassung des BGH ist § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO so zu verstehen, dass Falschangaben des Schuldners, die dieser macht, um einen Kredit zu erlangen oder öffentliche Leistungen zu beziehen oder zu vermeiden, auch über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus bis zum Schlusstermin erheblich sind. Zwar enthalte der Wortlaut der Vorschrift keine ausdrückliche Regelung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt unrichtige schriftliche Angaben zur Erlangung eines Kredits oder von Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder zur Vermeidung von Leistungen an öffentliche Kassen für den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung schädlich sein können. Von dem Wortlaut werden sowohl Angaben bis zur Verfahrenseröffnung als auch solche bis zur Einstellung des Verfahrens oder sogar darüber hinaus während des Laufs der Wohlverhaltensphase erfasst. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Regelung müsse aber davon ausgegangen werden, dass der Schuldner bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versagungsgrund geltend gemacht werden muss, sich redlich im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu verhalten hat. Dies sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Schlusstermin oder aber eine im schriftlichen Verfahren an dessen Stelle tretende Frist, innerhalb derer Versagungsanträge nach § 290 InsO zu stellen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 20. März 2003 - IX ZB

388/02, ZInsO 2003, 413, 414 f; vom 12. Mai 2011 - IX ZB 229/10, ZInsO 2011, 1126 Rn. 8).

Nach der Entstehungsgeschichte des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO habe der Gesetzgeber den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelung jedenfalls über den Zeitpunkt der Antragstellung hinaus erweitern wollen. Während die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs in § 239 Abs. 1 Nr. 2 RegEInsO (BT-Drucks. 12/2443, S. 47) nur die zeitliche Angabe: „...nicht früher als drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ...“ enthielt, habe der Gesetzgeber auf Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucks. 12/2443, S. 256) die Formulierung: „...nicht früher als drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag...“ in das Gesetz aufgenommen (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drucks. 12/2443, S. 267). Hieraus folge, dass die Ahndung eines unredlichen Verhaltens sich jedenfalls nicht auf einen Drei-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung beschränken sollte. Auch während des eröffneten Verfahrens sei von einem redlichen Schuldner zu erwarten, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige schriftliche Angaben macht, um entsprechende Leistungen zu erhalten oder Zahlungen zu vermeiden. Lediglich in der Wohlverhaltensphase könne der Versagungsgrund wegen der zwingenden Geltendmachung der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO im Schlusstermin nicht mehr zum Tragen kommen. In diesem Verfahrensabschnitt gelten die Obliegenheiten des § 295 InsO, die dem Schuldner besondere Verhaltenspflichten auferlegten.

Der Anwendbarkeit des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO während des eröffneten Verfahrens stehe nicht entgegen, dass Gläubiger, die von dem unredlichen Verhalten des Schuldners nach Verfahrenseröffnung unmittelbar betroffen sind, wegen der sich hieraus ergebenden Forderung als Neugläubiger nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen. Der antragstellende Gläubiger muss nicht selbst Opfer des unredlichen Verhaltens des Schuldners gewesen sein. Folgerichtig könne der Versagungsantrag des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO von jedem Gläubiger geltend gemacht werden, der eine Forderung angemeldet hat, ohne dass es darauf ankomme, ob der Antragsteller durch die unvollständigen Angaben des Schuldners betroffen ist.

Ob die unrichtigen Schuldnerangaben Bedeutung für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger haben, sei ebenfalls unerheblich. Maßgeblich sei, dass es dem Schuldner auch während des eröffneten Verfahrens nicht gestattet werden darf, sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben vermögensrechtliche Vorteile zu verschaffen.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei durch die zeitlich befristete Anwendung des Versagungsgrundes Rechnung getragen. Hinsichtlich des Beginns der Frist habe der Gesetzgeber eine klare und eindeutige Regelung getroffen. Über den Drei-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung dürfe nicht hinausgegangen werden (BGH, Beschluss vom 22. Mai 2003

- IX ZB 456/02, ZInsO 2003, 610, 611). Hat ein Schuldner früher als drei Jahre vor der Insolvenzeröffnung vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen, und ist er gesetzlich verpflichtet, diese Angaben innerhalb der Dreijahresfrist zu berichtigen oder zu ergänzen, rechtfertigt dies allein die Versagung der Restschuldbefreiung gleichwohl nicht, weil der Schuldner die Falschangaben nicht innerhalb des Dreijahreszeitraums gemacht habe. Der Schlusstermin stelle den - ebenfalls klaren und eindeutigen - Endzeitpunkt dar. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse der Schuldner damit rechnen, im Fall einer Krediterschleichung im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Erteilung der Restschuldbefreiung zu gefährden. Seine Pflicht, sich redlich zu verhalten, ende nicht mit der Verfahrenseröffnung. Deshalb sei ihm dieser Endzeitpunkt selbst dann zuzumuten, wenn sich die Aufhebung des Insolvenzverfahrens - aus welchen Gründen auch immer - hinziehe und über sie erst nach Ablauf des Abtretungszeitraums (vgl. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO) entschieden werden könne.

Die Feststellungen des Landgerichts reichten jedoch nicht aus, um dem Schuldner subjektiv eine Verletzung des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO anzulasten. Das Beschwerdegericht habe nicht festgestellt, dass der Schuldner selbst den Kontoauszug gefälscht hat oder dessen Fälschung durch seine getrennt lebende Ehefrau oder einen Dritten veranlasst habe. Ein vorsätzliches Verhalten scheidet damit aus. Gleiches gelte nach dem derzeitigen Verfahrensstand für die Annahme des Beschwerdegerichts, der Schuldner habe grob fahrlässig gehandelt.

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist ein Rechtsbegriff. Die Feststellung der Voraussetzungen ist zwar tatrichterliche Würdigung und mit der Rechtsbeschwerde nur beschränkt anfechtbar. Der Nachprüfung unterliege aber, ob der Tatrichter den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt oder bei der Beurteilung des Grades der Fahrlässigkeit wesentliche Umstände außer Betracht gelassen habe.

Das Landgericht habe festgestellt, dass der Schuldner keinen Zugriff auf die Konten seiner damals schon von ihm getrennt lebenden Ehefrau hatte und deswegen nicht in der Lage gewesen sei, die inhaltliche Richtigkeit des von dieser unmittelbar seiner Anwältin zugeleiteten Kontoauszugs für das Jahr 2006 zu überprüfen. Obwohl der Schuldner damit keine Möglichkeit hatte, die inhaltliche Richtigkeit des von der Ehefrau an seine Anwältin übersandten Kontoauszugs zu überprüfen, habe das Beschwerdegericht in der Anweisung, etwaige von der Ehefrau übersandte Unterlagen an die A. weiterzuleiten, ohne sie ihm zuvor zur Prüfung vorzulegen, ein Verhalten gesehen, das über eine einfache oder durchschnittliche Fahrlässigkeit weit hinausgeht und schon als grob fahrlässig anzusehen ist. Diese Würdigung überspanne den Pflichtenkreis eines Insolvenzschuldners im Rechtsverkehr.

Wenn der Schuldner nicht im Stande gewesen sei, die inhaltliche Richtigkeit des von seiner Ehefrau der Anwältin übersandten Kontoauszuges zu kontrollieren, sei die Anweisung an seine Anwältin, etwaige von der Ehefrau übersandte Unterlagen an die A. weiterzuleiten, nur dann grob fahrlässig gewesen, wenn es sich ihm - unterhalb der Schwelle eines im Streitfall verneinten kollusiven Zusammenwirkens mit seiner Ehefrau - aufgrund konkreter Verdachtsmomente aufdrängen musste, seine Ehefrau werde gegenüber der A. unredlich vorgehen. Auch hierzu habe das Beschwerdegericht keine Feststellungen getroffen.

Aus diesem Grund hat der BGH die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 InsO).

Pflicht des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders zur Kündigung einer Kapitallebensversicherung zwecks Inanspruchnahme des Rückkaufswerts

BGH, Urteil vom 01.12.2011 – IX ZR 79/11

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder muss die in die Insolvenzmasse fallende Kapitallebensversicherung kündigen, wenn er den Rückkaufswert für die Masse beanspruchen will.

2. Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder kann die Kapitallebensversicherung kündigen, auch wenn der Schuldner mit dem Versicherer nach § 165 Abs. 3 Satz 1 VVG in der Fassung vom 24. Dezember 2003 den Ausschluss des Kündigungsrechts vereinbart hat, wenn die Lebensversicherung pfändbar ist und in die Insolvenzmasse fällt.

Die spätere Schuldnerin schloss bei der beklagten Versicherung mit Versicherungsbeginn zum 1. September 1997 eine private Rentenversicherung ab. Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 beantragte sie, nach § 165 Abs. 3 VVG in der Fassung vom 24. Dezember 2003 die Verwertung der Versicherung vor Eintritt in den Ruhestand auszuschließen. Mit Verwertung sollte jede Nutzung des wirtschaftlichen Wertes der Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten (z.B. Kündigung, Beleihung, Abtretung und Verpfändung) gemeint sein. Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche sollte jeweils 200 € je vollendetem Lebensjahr des Versicherungsnehmers und seines Partners betragen, höchstens jedoch jeweils 13.000 €. Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 stimmte die Beklagte dieser Vertragsänderung zu.

Am 19. Juni 2006 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger als Treuhänder bestellt. Mit Schreiben vom 28. September 2006 erklärte er gegenüber der Beklagten gemäß § 103 InsO die Nichterfüllung und bat um Überweisung des

Rückkaufswerts auf sein Konto. Dies lehnte die Beklagte ab, weil nach ihrer Ansicht ein vertraglich vereinbartes Verwertungsverbot bestehe.

Zum 1. Januar 2007 betrug der Rückkaufswert 5.711,67 €. Mit seiner Klage will der Treuhänder diesen Rückkaufswert zur Masse ziehen. Das Landgericht hat die Klage ab- und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg und führte zur Verurteilung der beklagten Versicherung.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der BGH aus: Gemäß § 35 Abs. 1 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nach § 36 Abs. 1 InsO werden Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, keine Bestandteile der Insolvenzmasse. Die streitgegenständliche Rentenversicherung ist eine Lebensversicherung im Sinne der §§ 159 bis 178 VVG a.F. (§§ 150 bis 171 VVG). In eine solche private Lebensversicherung kann vollstreckt werden, es sei denn, sie unterfällt besonderen Pfändungsschutzvorschriften wie etwa § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 851c Abs. 2 ZPO. Deren Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers mit einer Versicherungssumme nicht über 3.579 € abgeschlossen wurden, nur bedingt pfändbar. Die Rentenversicherung der Schuldnerin ist hingegen nicht nur auf den Todesfall, sondern gerade auch auf den Erlebensfall vereinbart.

§ 851c ZPO kommt schon deswegen nicht zur Anwendung, weil diese Vorschrift erst durch „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge“ vom 26. März 2007 mit Wirkung zum 31. März 2007 (BGBl. 2007 I, S. 368-369) eingeführt worden ist, mithin erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Pfändungsschutz gewährt diese Regelung deswegen nur gegen nach dem 30. März 2007 erfolgte Pfändungen. Bereits wirksam vor ihrem Inkrafttreten begründete Pfandrechte bleiben von ihr unberührt. Nichts anderes gilt für den Insolvenzbeschluss. Schon deswegen kann die zwischen der Schuldnerin und der Beklagten vereinbarte Abänderung des Versicherungsvertrages nicht ergänzend dahin ausgelegt werden, die Voraussetzungen des § 851c ZPO seien zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vereinbart.

Darüber hinaus erfüllt der streitgegenständliche Versicherungsvertrag nicht die Voraussetzungen des § 851c Abs. 2 und Abs. 1 ZPO. Denn die Beklagte ist dem zweitinstanzlichen Vorbringen des Klägers nicht entgegengetreten, im Versicherungsvertrag sei der Schuldnerin ein Kapitalwahlrecht eingeräumt. Mithin erfüllt er nicht die Voraussetzung des § 851c Abs. 1 Nr. 4 ZPO, wonach die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart werden darf. Sämtliche Voraussetzun-

gen des § 851c ZPO hätten kumulativ zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorliegen müssen.

Weiterer Pfändungsschutz konnte bereits 2006 für die öffentlich geförderte Rente bestehen. Dass es sich bei der Streitgegenständlichen Rentenversicherung um eine solche öffentlich geförderte Rente gehandelt hat, hat die Beklagte aber nicht vorgetragen und ist auch fernliegend. Die Förderung hängt nämlich davon ab, dass der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall grundsätzlich nicht eine einmalige Kapitalabfindung wählen kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG, § 1 AltZertG), was aber die Schuldnerin durfte.

Ebenso wenig ist der Insolvenzbeschlagnahme ausgeschlossen wegen § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO, § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB. Zwar haben die Schuldnerin und die Beklagte die Abtretung der Versicherungsforderungen vertraglich bis zum Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen. Doch können nach § 851 Abs. 2 ZPO vereinbarungsgemäß nicht übertragbare Forderungen gepfändet werden, wenn der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus §§ 811 ff, 850 ff ZPO. Danach waren die Forderungen der Schuldnerin gegen die Beklagte pfändbar.

Der Kläger musste den Versicherungsvertrag kündigen, um den Rückkaufswert zur Masse ziehen zu können.

a) Bei der zwischen der Schuldnerin und der Beklagten vereinbarten Rentenversicherung handelt es sich um eine unter § 176 Abs. 1 VVG a.F. fallende Kapitallebensversicherung für den Todesfall, bei der die Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist. Hierunter fällt auch eine aufgeschobene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung und Kapitalwahlrecht, bei der die Versicherungsleistung fällig wird, wenn der Versicherte den Beginn der Rentenzahlung erlebt, und bei der im Fall des Todes des Versicherten vor Renteneintritt die Beiträge zurückgewährt werden.

b) Der Lebensversicherungsvertrag war beidseitig vor Insolvenzeröffnung noch nicht (vollständig) erfüllt, die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 InsO lagen mithin vor.

c) Der Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts entstand nicht schon durch die Insolvenzeröffnung oder die Wahl des Klägers, den Vertrag nicht zu erfüllen. Er setzte zu seinem Entstehen eine wirksame Kündigungserklärung des Klägers voraus.

aa) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlieren die Ansprüche der Parteien eines Versicherungsvertrages, insbesondere eines Lebensversicherungsvertrages, lediglich ihre Durchsetzbarkeit, aber bleiben als solche erhalten. Die Verfahrenseröffnung bewirkt keine materiell-rechtliche Umgestaltung des Versicherungsvertrages.

bb) In der Literatur ist streitig, welche Folgen diese neuere Rechtsprechung für die Lebensversicherung und die Ansprüche hieraus hat.

Teilweise wird vertreten, die gegenseitigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erlöschen auch nach der neuen Rechtsprechung, wenn der Insolvenzverwalter im Rahmen seines Wahlrechts nach § 103 InsO die Fortführung des Vertrages ablehne; der Rückkaufswert nebst Überschussbeteiligung falle ohne Kündigung durch den Insolvenzverwalter in die Insolvenzmasse.

Demgegenüber verlangen andere eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Insolvenzverwalter, damit der Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts entstehen könne.

cc) Zutreffend ist die Auffassung, die eine Kündigung des Lebensversicherungsvertrages verlangt, damit der Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts entsteht. Mit der Insolvenzeröffnung kommt es zu einer Vertragsaufspaltung in einen vor Insolvenzeröffnung bereits (einseitig) erfüllten Vertragsteil und einen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung beiderseits noch unerfüllten Vertragsteil.

Anders als etwa für die Vergütung aus einem aufgespaltenen Kauf- und Werkvertrag ergibt sich aus dem aufgespaltenen Versicherungsvertrag jedoch nicht ohne weiteres aufgrund der Zahlung der Prämien ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung. Der Versicherungsvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass der Versicherer diese erst im Versicherungsfall und bei der Kapitallebensversicherung für den Todesfall zusätzlich bei Vertragsaufhebung durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu erbringen hat (§ 176 Abs. 1 VVG a.F.; vgl. für das neue Recht § 169 Abs. 1 VVG). Die Insolvenzeröffnung lässt die Erfüllungsansprüche desjenigen Vertragspartners, der vor Eröffnung mehr Leistungen als der andere erbracht hat, grundsätzlich unberührt. Daraus folgt, dass der Insolvenzverwalter nur dann gegen den Lebensversicherer einen Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts hat, wenn er den Versicherungsvertrag kündigt. Dieser erst mit der Kündigung entstehende Anspruch ist der Gegenwert zur erbrachten Prämienzahlung.

3. Der Kläger konnte als Treuhänder den Lebensversicherungsvertrag kündigen und hat ihn gekündigt. Der vertraglich bis zum Eintritt des Ruhestandes der Schuldnerin vereinbarte Kündigungsausschluss stand der Kündigung nicht entgegen.

a) Der Kläger ist Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren gemäß § 313 InsO. Seine Rechtsstellung bestimmt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 80 ff InsO. Gemäß § 80 Abs. 1 InsO ist mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf ihn übergegangen. Er ist in sämtliche vermögensrechtlichen Positionen der Schuldnerin mit der Folge eingetreten, dass ihm die gleichen Rechte zustehen und die gleichen Pflichten obliegen wie der Schuldnerin selbst. Deswegen kann er einen Vertrag kündigen, sofern dieser - wie vorliegend - Teil der Insolvenzmasse ist.

b) Die Schuldnerin hat mit der Beklagten am 26./31. Mai 2006 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand ein umfassendes Verwertungsverbot vereinbart, das auch den Ausschluss, den Vertrag zu kündigen, umfasst. Dieser Kündigungsausschluss beruht auf § 165 Abs. 3 Satz 1 VVG in der Fassung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003, in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. Januar 2005. Mit dem gleichen Gesetz ist § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Kraft getreten, auf den § 165 Abs. 3 VVG inhaltlich Bezug nimmt. Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist es, das zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigende Vermögen desjenigen zu bestimmen, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen will. Nach dieser Regelung sollen geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, vom Vermögen abgesetzt werden können, soweit der Versicherungsnehmer sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13.000 Euro nicht übersteigt. Bis zum 31. Dezember 2004 konnte bei Lebensversicherungen - zum Schutz des Versicherungsnehmers vor überlangen Versicherungsverträgen gemäß § 178 VVG a.F. halbzwingend ausgestaltet (§§ 168, 171 VVG) - das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers vertraglich nicht ausgeschlossen werden, § 165 VVG a.F. Deswegen musste der Gesetzgeber das Versicherungsvertragsgesetz in diesem Punkt ändern, damit Leistungsberechtigte auf Grundsicherung für Arbeitsuchende überhaupt Altersvorsorge in dem in § 12 SGB II genannten Sinne betreiben konnten. Überlegungen zum Pfändungsschutz spielten keine Rolle. Für die vollstreckungsrechtliche Absicherung der privaten Altersvorsorge sorgte der Gesetzgeber erst durch das „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge“ vom 26. März 2007, in Kraft getreten am 31. März 2007, durch Einführung der §§ 851c, 851d ZPO und die Ergänzung von § 165 Abs. 3 VVG um einen Satz 2, wonach das Kündigungsrecht auch ausgeschlossen werden durfte bei Verträgen, die unter die §§ 851c, 851d ZPO fielen (heute § 168 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Die Schuldnerin hätte aufgrund des vereinbarten Verwertungsverbots den Lebensversicherungsvertrag nicht kündigen oder abtreten können. Die vertragliche Vereinbarung der Schuldnerin mit der Beklagten fällt insoweit nicht unter § 137 BGB. Denn diese Regelung findet keine Anwendung auf Rechte, bei welchen die Vertragsparteien vom Gesetz ermächtigt wurden, die Unveräußerlichkeit zu vereinbaren.

c) Der Insolvenzverwalter ist an diesen Kündigungsausschluss nicht gebunden.

aa) Zwar trifft es im Grundsatz zu, dass Insolvenzverwalter und Treuhänder mit der Übernahme ihres Amtes in die Rechte und Pflichten des Schuldners eintreten und deshalb grundsätzlich für die Masse nicht mehr und keine anderen Rechte beanspruchen können, als diesem zustehen. Lasten und Beschränkungen des Vermögens des Schuldners sind der Verwaltungs-

und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters vorgegeben und grenzen diese ein. Auch schuldrechtliche Beschränkungen der Rechte des Schuldners setzen sich in der Insolvenz fort. Dieser Grundsatz wird aber durch die Regelungen der Insolvenzordnung deutlich eingeschränkt, etwa auch durch § 80 Abs. 2 InsO, wonach ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 BGB), im Insolvenzverfahren keine Wirkung hat. Diese Vorschrift findet allerdings vorliegend keine Anwendung. Selbst wenn in § 165 Abs. 3 Satz 1 VVG aF und § 168 Abs. 3 Satz 1 VVG ein gesetzliches Veräußerungsverbot zu sehen ist, diene es jedenfalls nicht dem Schutz bestimmter anderer Personen, sondern allein dem Schutz des Schuldners und öffentlichen Interessen.

bb) Der Kläger kann jedoch in Anwendung des Rechtsgedankens des § 851 Abs. 2 ZPO den Versicherungsvertrag gemäß § 165 Abs. 1 VVG a.F. kündigen und den Rückkaufwert gemäß § 176 Abs. 1 VVG a.F. für die Masse beanspruchen. Für den Fall eines Abtretungsausschlusses ermöglicht § 851 Abs. 2 ZPO die Einzel- und Gesamtvollstreckung. Dadurch soll verhindert werden, dass die Vertragsparteien durch eine Vereinbarung des Abtretungsausschlusses ein Pfändungsverbot schaffen und Vermögen der Zwangsvollstreckung entziehen können. Ein Interesse des (Dritt-)Schuldners an der Unübertragbarkeit der Forderung muss dem Interesse der Gläubiger weichen, denen nicht verwehrt sein darf, auf die Forderung zuzugreifen. Der Insolvenzverwalter könnte die Lebensversicherung wegen des Abtretungsverbots zwar nicht übertragen, aber verwerten.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt für den Ausschluss des Kündigungsrechts in Bezug auf die Kapitallebensversicherung. Insoweit enthält das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke. Denn der Gesetzgeber wollte durch die Schaffung von § 165 Abs. 3 Satz 1 VVG a.F., § 168 Abs. 3 Satz 1 VVG das Altersvorsorgevermögen nicht vor einer Pfändung schützen. Den Pfändungsschutz hat er erst durch Einführung der §§ 165 Abs. 3 Satz 2 VVG a.F., 168 Abs. 3 Satz 2 VVG, §§ 851c f ZPO verwirklicht.

Die Interessenlage der Beteiligten ist bei einer Kapitallebensversicherung sowohl im Fall des vertraglichen Abtretungsausschlusses wie auch des vertraglichen Kündigungsausschlusses identisch. Es ist kein Grund ersichtlich, warum beide in der Einzel- wie in der Gesamtvollstreckung unterschiedlich behandelt werden sollten. Sonst könnten die Vertragsparteien durch Vereinbarung des Kündigungsausschlusses die Verwertung der Lebensversicherung verhindern, obwohl die Lebensversicherung selbst der Einzel- und Gesamtvollstreckung unterliegt und der vereinbarte Abtretungsausschluss diese Wirkung gerade nicht hat.

Dies würde im Insolvenzverfahren dem Grundsatz der bestmöglichen Verwertung der Masse widersprechen. Dieser Grundsatz hat Vorrang auch vor dem Hintergrund des § 12 SGB II. Der durch den Gesetzgeber hier ermöglichte Kündigungsausschluss war nicht als Bestandsschutz für den Insolvenzfall gedacht. Vielmehr wollte der Gesetzge-

ber lediglich erreichen, dass die ordentlich nicht kündbare Lebensversicherung in das sozialrechtliche Schonvermögen des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung für Arbeitsuchende fiel. Dieser Gesetzeszweck schließt nicht aus, dass Gläubiger in das sozialrechtliche Schonvermögen eines Schuldners vollstrecken können. Das zeigt schon die Diskrepanz zwischen sozialrechtlichem Schonvermögen und Pfändungsschutz im Übrigen. So kann in das vom Schuldner selbst genutzte Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung vollstreckt werden, auch wenn sie gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zum sozialrechtlichen Schonvermögen gehören. Ebenso wenig kennt das Vollstreckungsrecht ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II.

cc) Dieses Ergebnis wird im Insolvenzverfahren durch § 103 InsO bekräftigt. Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters soll diesem ermöglichen, einen von keiner Seite bereits vollständig erfüllten gegenseitigen Vertrag zum Vorteil der Masse und damit der Gläubigergesamtheit auszuführen. Gleichzeitig soll dem Vertragspartner der durch das funktionelle Synallagma vermittelte Schutz erhalten bleiben. Dem Insolvenzverwalter wird eine einseitige Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Vertrag zu erfüllen oder die Erfüllung abzulehnen. Der vorleistende Gläubiger hat als Entgelt seiner Leistungen vor Verfahrenseröffnung nur eine Insolvenzforderung, auch wenn der Insolvenzverwalter Erfüllung wählt, § 105 InsO. Die Masse erhält einen Anspruch auf das Entgelt der vom Schuldner bis zur Verfahrenseröffnung erbrachten Leistungen, auch wenn der Insolvenzverwalter die Vertragserfüllung ablehnt. Das muss auch für die Kapitallebensversicherung gelten, bei der der Schuldner einen Teil der Prämien gezahlt hat. Diese Prämien sind Vorleistungen des Schuldners, deren Gegenwert - der Rückkaufswert - aus Gründen des Gläubigerschutzes in die Masse zurückfließen muss. Es gibt keinen sachlichen Grund, dass der Schuldner zu Lasten der Gläubiger Vermögen - wenn auch zur Altersvorsorge - bilden kann, ohne dass der Gesetzgeber diese Vermögensbildung vor Pfändungen geschützt hat.

dd) In ähnlicher Wertung hat der Senat bereits entschieden, dass eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen dem Schuldner und einem Grundpfandgläubiger getroffene vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung den Insolvenzverwalter auch dann nicht bindet, wenn das Grundstück zugunsten dieses Gläubigers wertausschöpfend belastet wird.

d) In dem Schreiben des Klägers vom 28. September 2006, mit dem er die Nichterfüllung des Versicherungsvertrages gemäß § 103 InsO gegenüber der Beklagten erklärt und sie aufgefordert hat, ihm den Rückkaufswert zu überweisen, liegt die erforderliche Kündigungserklärung. In der Literatur ist zu Recht anerkannt, dass an den Inhalt der Kündigungserklärung keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Eine Erfüllungsablehnung durch den Verwalter genügt als Kündigungserklärung. Es reicht jede Erklärung aus, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass der Versicherungsvertrag

nicht fortgesetzt werden soll und die Zahlung des Rückkaufswerts verlangt wird.

Pfändungsschutz nach § 851c ZPO

OLG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2011

Leitsatz des Gerichts:

Die Umwandlung einer Lebensversicherung zur Erlangung des Pfändungsschutzes nach § 851c ZPO vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (§§ 129ff InsO) anfechtbar.

Der Kläger in dem Verfahren vor dem OLG Stuttgart ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners. Dieser hatte bei der beklagten Versicherung eine Lebensversicherung abgeschlossen. Unmittelbar vor Stellung des Insolvenzantrags hatte er den Antrag gestellt, die Versicherung gemäß § 173 VVG in eine Rentenversicherung, die den Voraussetzungen der Unpfändbarkeit gemäß § 851c ZPO genügt, umzustellen. Dem entsprach die beklagte Versicherung. Der Kläger kündigte den Vertrag und klagte auf den Rückkaufswert. Die Klage blieb ohne Erfolg. Infolge der Umwandlung gehöre die Lebensversicherung nicht zur Insolvenzmasse i.S.v. § 35 Abs. 1 InsO, weil sie spätestens ab 31.12.2007 unpfändbares Vermögen i.S.v. § 36 Abs. 1 InsO i.V.m. § 851c ZPO geworden sei. Dass dieser Zeitpunkt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens liege, stehe nicht entgegen, da sämtliche Umwandlungsvoraussetzungen vorher vorgelegen hätten. Auch § 173 VVG a.F. stehe nicht entgegen. Erfasst würden von der Umwandlung nicht nur neu angesparte Gelder, sondern auch der angesparte Kapitalstock. Insolvenzzrechtliche Anfechtungstatbestände lägen nicht vor, da keine Gläubiger oder sonstige Personen bevorzugt worden seien, auch liege keine unentgeltliche Leistung vor.

Zur Zulässigkeit eines isolierten Restschuld-befreiungsantrags

LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 06.12.2011 -I T 276/11

Leitsatz des Gerichts:

Auch bei Unzulässigkeit eines nach anderweitiger Verfahrenseröffnung gestellten Eigenantrages des Schuldners, kann ein isolierter Restschuldbefreiungsantrag zulässig sein. Dies ist der Fall, wenn ein fehlerhafter/unvollständiger Hinweis des Insolvenzgerichts auf das Erfordernis der rechtzeitigen Anbringung eines Eigenantrags erfolgt ist. Enthält der Hinweis keine richterliche Fristsetzung zur Antragstellung, darf das Verfahren auf einen Gläubigerantrag hin nicht eröffnet werden. Ein nach Eröffnung eingegangener Eigenantrag ist dann zwar unzulässig, eröffnet aber die Zulassung eines isolierten Restschuldbefreiungsantrags.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zugleich ein entsprechender Antrag auf Gewährung der Restschuldbefreiung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist er spätestens binnen 2 Wochen ab Zugang dieser Verfügung einzureichen. Diese Frist ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben und kann nicht verlängert werden. Geht der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig ein, kann Restschuldbefreiung nicht mehr beantragt und gewährt werden.

Damit aber der Schuldner seine Rechte wahren kann, ist er - soweit er eine natürliche Person ist - in den Fällen, in denen ein Gläubigerantrag auf Insolvenzeröffnung vorliegt, gemäß § 20 Abs. 2 InsO darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 InsO Restschuldbefreiung erlangen kann. Soweit das Gericht den Schuldner auf die Möglichkeiten zur Erlangung der Restschuldbefreiung und deren Voraussetzungen nicht, fehlerhaft, unvollständig oder verspätet hinweist, ist ein isolierter Antrag auf Restschuldbefreiung als zulässig zu erachten.

Das Landgericht Dessau-Roßlau befasste sich in einem Beschwerdeverfahren unter anderem mit der Frage, wann ein Hinweis des Insolvenzgerichts auf das Erfordernis der rechtzeitigen Anbringung eines Eigenantrags fehlerhaft bzw. unvollständig ist.

Der Hinweis des Insolvenzgerichts lautete wie folgt:

„Bitte beachten Sie folgenden besonders wichtigen Hinweis: Sie können bei Durchführung des Verfahrens unter Umständen die Restschuldbefreiung erlangen. Dies setzt aber voraus, dass Sie einen eigenen Insolvenzantrag stellen und zugleich Gewährung der Restschuldbefreiung beantragen. Der eigene Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zwar nicht fristgebunden. Sie sollten allerdings berücksichtigen, dass eine Antragstellung nach Verfahrenseröffnung nicht mehr möglich ist. Sie verlieren dann auch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und der Stundung der Verfahrenskosten, weil diese nur auf der Grundlage eines eigenen Insolvenzantrages möglich sind.“

Nach Auffassung des Landgerichts genügt dieser vom Insolvenzgericht erteilte Hinweis nicht den an eine ordnungsgemäße Hinweiserteilung i.S.d. § 20 Abs. 2 InsO zu stellenden Anforderungen. Zwar habe das Insolvenzgericht darauf hingewiesen, dass eine Restschuldbefreiung nur dann erlangt werden kann, wenn ein eigener Insolvenzantrag gestellt wird, mit welchem der Restschuldbefreiungsantrag verbunden ist oder kurze Zeit später nachgeholt wird. Im Weiteren hat das Amtsgericht aber allein darauf hingewiesen, dass ein Eigenantrag zwar nicht fristgebunden, aber nicht mehr möglich ist, wenn die Antragstellung nach Verfahrenseröffnung erfolgt. In diesem Fall gehe die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und der Stundung der Verfahrenskosten verloren, da diese nur auf Grundlage eines eigenen Insolvenzantrages möglich seien.

Dieser Hinweis lässt die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche richterliche Fristsetzung zur Anbringung des Eigenantrages missen. Der Schuldner müsse in seinem eigenen Interesse dazu angehalten werden, den Antrag auf Restschuldbefreiung und den damit notwendig zu verbindenden Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen, bevor über den Gläubigerantrag entschieden werde. Da er nach der Eröffnung des Verfahrens auf den Gläubigerantrag hin keinen Eigenantrag mehr stellen kann, dürfe ihm nicht der fälschliche Eindruck vermittelt werden, er könne sich mit dem Eigenantrag beliebig Zeit lassen. Zudem sei es auch im Interesse des geordneten Verfahrensforgangs erforderlich, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, unmittelbar nach Prüfung und Bejahung der Zulässigkeit des Gläubigerantrags durch das Insolvenzgericht und in jedem Fall noch vor der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Klarheit darüber besteht, ob der Schuldner eine Restschuldbefreiung anstrebt. Deshalb könne mit dem Betreiben des durch den Gläubigerantrag in Gang gesetzten Eröffnungsverfahrens nicht zugewartet werden, bis sich der Schuldner - irgendwann einmal - entschlossen habe. Der Schuldner sei daher durch eine Fristsetzung dazu anzuhalten, sich möglichst kurzfristig zu entscheiden, ob er den Antrag stellen will. Hierbei handele es sich nicht um eine Ausschlussfrist; insbesondere gelte § 287 Abs. 1 S. 2 InsO nicht, auch nicht entsprechend. Der Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung könne daher auch nach Ablauf der Frist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam gestellt werden; vor Ablauf der Frist indessen dürfe keine Verfahrenseröffnung auf den Gläubigerantrag hin erfolgen (vgl. hierzu BGH IX ZB 176/03 in ZInsO 2005, 310 sowie BGH, IX ZB 202/07 in ZInsO 2009, 1171). Da der Schuldner nicht aus Rechtsunkenntnis die Chance auf eine Restschuldbefreiung verlieren soll, verletze ein fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Hinweis des Insolvenzgerichts seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, mit der Folge, dass kein Fristenlauf in Gang gesetzt werde und das Insolvenzverfahren auf den Gläubigerantrag hin nicht hätte eröffnet werden dürfen. Da die Verfahrenseröffnung dem Schuldner daher nicht zum Nachteil gereichen darf, müsse es zur Erhaltung der Aussicht auf Restschuldbefreiung genügen, dass der Schuldner nunmehr - auch nach Verfahrenseröffnung - einen isolierten Restschuldbefreiungsantrag stellt. Dies gelte insbesondere deshalb, weil im vorliegenden Regelinsolvenzverfahren der Eigenantrag ohnehin nur rechtstechnisches Mittel zur Erlangung der Restschuldbefreiung sei (BGH, IX ZB 176/03 in ZInsO 2005, 310).

Da das Insolvenzgericht dem Schuldner überhaupt keine richterliche Frist zur Stellung seines Eigenantrages gesetzt habe, sei der erst nach der Insolvenzeröffnung gestellte Restschuldbefreiungsantrag weder verfristet noch wegen des - nunmehr nicht mehr behebbaren - Fehlens eines Eigenantrags unzulässig; vielmehr sei eine Sachentscheidung erforderlich.

Gleiches gelte auch für den Stundungsantrag des Schuldners. Da die Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages gegeben sei, jener Voraussetzung für eine eventuelle Stundung der Verfahrenskosten ist - § 4 a Abs. 1 S. 1 InsO -, sei auch insoweit eine Aufhebung des angegriffenen Beschlusses geboten und seitens des Insolvenzgerichts eine Sachentscheidung nach entsprechender Hinweiserteilung und Prüfung der vom Schuldner gemachten Angaben vorzunehmen.

Zum Rechtsschutzbedürfnis für einen Versagungsantrag

AG Köln, Beschluss vom 13.12.2011 – 74 IK 7/09

Leitsatz des Gerichts:

Das Rechtsschutzbedürfnis eines Gläubigers für einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung fehlt nicht bereits deswegen, weil seine aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners stammende Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

Über das Vermögen des Schuldners wurde ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. In seinem Schlussbericht wies der Treuhänder darauf hin, dass der Schuldner seine Einkünfte nicht offen lege, obwohl er mit einem Schreiben unter Fristsetzung sowie unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung seiner Auskunft- und Mitwirkungspflichten dazu aufgefordert worden sei. Auch auf fernmündliche Nachrichten auf seiner Mailbox und die Rückrufbitten des Treuhänders habe der Schuldner nicht reagiert. Daher sei unklar, wie der Schuldner seit Januar 2010 seinen Unterhalt bestreite und ob sich pfändbare Beträge zugunsten der Insolvenzmasse ergäben, weshalb dem Schuldner wegen „Abtauchens“ die Restschuldbefreiung von Amts wegen zu versagen sei. Nachdem das Gericht eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung abgelehnt hatte, wurde die Durchführung des Schlusstermins im schriftlichen Verfahren angeordnet und den Gläubigern die Gelegenheit gegeben, bis zum 20.09.2011 u.a. zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung Stellung zu nehmen.

Daraufhin beantragte eine Insolvenzgläubigerin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Hierzu trug sie vor, dass - auch wenn sie dem Bericht des Treuhänders entnommen habe, dass der Antrag auf Restschuldbefreiung aufgrund des „Abtauchens“ des Schuldners ohnehin von Amts wegen zu versagen sei - es ihr wichtig sei, ihrerseits diesen Antrag einzubringen. Als Begründung macht sie unter Bezugnahme auf ihre Forderungsanmeldung geltend, dass der Schuldner ihr gegenüber über Monate hinweg einen nicht vorhandenen „Job“ vorgetäuscht habe, sich von ihr Geld geliehen habe, das er aus angeblich vorhandenen später fälligen Geldanlagen zurückzahlen wollte, und dass er seine bestehende hohe Verschuldung verschwiegen habe.

Diese Insolvenzgläubigerin hatte ihre Forderung am 20.03.2009 als Deliktsforderung gemäß § 174 Abs. 2 InsO zur Tabelle angemeldet; die Forderung wurde in voller Höhe festgestellt. Auf die gerichtliche Anhörung des Schuldners und des Treuhänders hatte dieser hinsichtlich des „Abtauchens“ des Schuldners bestätigt, dass dieser sich bis zum heutigen Tage nicht bei ihm gemeldet habe.

Das Amtsgericht entschied, dass dem Schuldner auf den Antrag der Insolvenzgläubigerin die Restschuldbefreiung zu versagen war, da der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflichten nach der Insolvenzordnung grob fahrlässig verletzt habe, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Der Antrag sei zulässig. Er sei auf die gesetzlichen Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 InsO gestützt, wobei hinsichtlich der Auskunftspflichtverletzung des Schuldners durch „Abtauchen“ die Bezugnahme auf den Schlussbericht des Treuhänders vom 24.01.2011, aus dem sich konkrete Hinweise auf den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ergeben, als Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes im Sinne des § 290 Abs. 2 InsO ausreiche, zumal vorliegend der maßgebliche Sachverhalt unstrittig sei. Zwar sei die Antragstellerin aufgrund der Ausführungen des Treuhänders davon ausgegangen, dass der Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung aufgrund „Abtauchens“ auch ohne einen Gläubigerantrag von Amts wegen zu versagen sei, was das erkennende Gericht mit Beschluss vom 02.03.2011 abgelehnt habe. Allerdings sei ihr Versagungsantrag dahingehend auszulegen, dass auch der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO mit umfasst sein solle. Denn die Antragstellerin habe deutlich gemacht, dass sie mit ihrem eigenen Antrag in jedem Falle eine Versagung der Restschuldbefreiung erreichen möchte, sei es durch konkrete Bezugnahme auf den Treuhänderbericht wegen Abtauchens des Schuldners, sei es wegen der ihr gegenüber begangenen Täuschung.

Schließlich scheitere die Zulässigkeit des Antrages auf Versagung der Restschuldbefreiung auch nicht an dem Umstand, dass die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners stammende Forderung der Antragstellerin nach § 302 Nr. 1 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werde. Auch wenn teilweise vertreten werde, dass einem Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für einen Versagungsantrag fehle, sei diese Auffassung unabhängig von der geplanten neuen Regelung in § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO abzulehnen:

§ 290 Abs. 1 InsO gestehe unterschiedslos jedem Insolvenzgläubiger die Möglichkeit zu, einen Versagungsantrag zu stellen, wenn der Schuldner einen der in dieser Vorschrift genannten, die Gläubigerinteressen schützenden Tatbestände verwirklicht habe. Dementsprechend habe der Bundesgerichtshof zu der Regelung des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO entschieden, dass jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt

tigt sei, der seine Forderung angemeldet habe, und nicht nur der im Einzelfall durch die unvollständigen Angaben betroffene Gläubiger (BGH, Beschl. v. 22.02.2007, IX ZB 120/05, ZInsO 2007, 446). Denn nur der redliche Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, solle Restschuldbefreiung erlangen können (BGH, Beschl. v. 08.01.2009, a.a.O., Rn. 14). Eine einengende Betrachtungsweise des Kreises der antragsberechtigten Insolvenzgläubiger zugunsten des unredlichen Schuldners sei mit diesem Zweck nicht vereinbar (vgl. BGH, Beschl. v. 22.02.2007, a.a.O.), zumal ein fehlendes schutzwürdiges Interesse an der begehrten Entscheidung nur unter ganz besonderen Umständen bejaht werden könne. Kann aber ein Insolvenzgläubiger eine Verletzung der in § 290 Abs. 1 InsO normierten Pflichten durch den Schuldner glaubhaft machen, sei sein mit seinem Versagungsantrag verfolgtes Interesse, den unredlichen Schuldner nicht in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen zu lassen, an sich schützenswert, selbst wenn der Antragsteller seine Forderung unabhängig von einer Erteilung der Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Entscheidung über die Restschuldbefreiung weiterhin unbeschränkt gegenüber dem Schuldner geltend machen könne. Dies gelte vorliegend umso mehr, als die Antragstellerin selbst durch die Verletzung der dem Schuldner obliegenden Auskunftspflichten insoweit unmittelbar betroffen sei, als der Treuhänder möglicherweise verschwiegenes pfändbares Einkommen nicht zur Masse ziehen und anteilig an die Gläubiger - und damit auch an sie, die Antragstellerin - auskehren könne.

Schließlich spreche für ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin der Umstand, dass das Insolvenzverfahren bei einer antragsgemäßen Versagung der Restschuldbefreiung ohne die sich sonst anschließende Wohlverhaltensperiode vorzeitig beendet sei und damit das - auch für nach § 302 InsO privilegierte Forderungen - bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung gemäß § 294 Abs. 1 InsO geltende Vollstreckungsverbot außer Kraft trete. Auch das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin, vorzeitig in eventuell vorhandenes Vermögen des Schuldners vollstrecken zu können, ohne das Ende der Wohlverhaltensperiode abwarten zu müssen, sei im Rahmen der Beurteilung eines schützenswerten Interesses zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung sei auch begründet, da der Schuldner, indem er weder auf die schriftlichen Aufforderungen des Treuhänders zur Offenlegung seiner Einkünfte noch auf die fernmündlichen Nachrichten auf der Mailbox und die Rückrufbitten des Treuhänders reagierte habe, obwohl er ausdrücklich auf seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hingewiesen worden sei, den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO verwirklicht. Danach ist dem Schuldner auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens (bis zum Schlusstermin) Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Diese sich aus den §§ 97, 20 Abs. 1 InsO er-

gebenden Auskunftspflichten beinhalten, dass ein Schuldner, der von seinen Verbindlichkeiten befreit werden will, seine Vermögensverhältnisse offenzulegen und alle seitens des Treuhänders von ihm verlangten Auskünfte zu erteilen hat. Da der Schuldner diesen Anforderungen nicht nachgekommen sei, konnte der Treuhänder gegenüber dem Gericht nicht angeben, wovon der Schuldner seit Januar 2010 seinen Unterhalt bestritten habe und ob sich pfändbare Beträge zugunsten der Insolvenzmasse ergeben könnten. Die Verletzung der Auskunftspflichten durch den Schuldner sei zumindest grob fahrlässig erfolgt, da er seine Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Treuhänder nicht erfüllt habe.

Eine Versagung der Restschuldbefreiung auf der Grundlage des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO wegen seitens des Schuldners gegenüber der Antragstellerin erteilter unrichtiger Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um einen Kredit von ihr zu erhalten, scheide hingegen aus, da dieser Versagungstatbestand nur eingreife, wenn die falschen Angaben schriftlich erfolgt seien. Dies aber habe die Antragstellerin nicht dargelegt.

Zur Heilung eines Versagungsgrundes

AG Göttingen, Beschluss vom 11.11.2011

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist unverhältnismäßig, wenn der Schuldner Falschangaben korrigiert, bevor dies von dritter Seite aufgedeckt oder ein Versagungsantrag gestellt worden ist.**
- 2. Eine „Heilung“ ist im eröffneten Verfahren auch in Verbraucherinsolvenzverfahren möglich (entgegen BGH, Beschl. v. 16. Dezember 2010, IX ZB 63/09, ZInsO 2001, 197, 198 = NZI 2011, 114 = ZIP 2011, 133 = ZVI 2011, 232).**

Über das Vermögen der anwaltlich vertretenen Schuldnerin wurde aufgrund Eigenantrages am 11.03.2009 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis weist 12 Gläubiger mit einer Gesamtforderungshöhe von ca. 53.000 € aus. Gegen die Schuldnerin besteht weiter ein Anspruch der versagungsantragstellenden Gläubigerin (Landkreis Göttingen). Am 16.03.2009 teilte die Schuldnerin dem Landkreis Göttingen mit, dass sie in der Zeit vom 01.06.2007 bis 31.05.2008 für ihre beiden Kinder zu Unrecht Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 3.520 € bezogen hatte. Zwischenzeitlich ist ein Teilbetrag von 350 € getilgt. Das Strafverfahren wurde gem. § 153a StPO eingestellt. Dem Landkreis gegenüber offenbarte die Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst am 21.01.2010. Der danach von ihr informierte Treuhänder schrieb den Landkreis am 07.02.2011 an. Die am 24.02.2011 angemeldete Forderung ist zur Tabelle festgestellt mit dem Forderungsattribut aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Mit Beschluss vom 16.08.2011 hat die Rechtspflegerin die Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens an-

geordnet. Innerhalb der gesetzten Frist hat der Landkreis Versagung der Restschuldbefreiung beantragt.

Nach Auffassung des Insolvenzgerichts Göttingen liegen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht vor.

Die Schuldnerin habe zwar den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO objektiv und subjektiv verwirklicht. Sie habe die unterlassenen Angaben jedoch nachgeholt, so dass eine Versagung unverhältnismäßig wäre.

Sie habe den Verstoß rechtzeitig geheilt. Der BGH habe im Beschluss vom 16. 12. 2010 - IX ZB 63/09 (ZInsO 2001, 197, 198 = NZI 2011, 114 = ZIP 2011, 133 = ZVI 2011, 232) folgendes ausgeführt: „Holt der Schuldner im Regelinsolvenzverfahren von sich aus eine gebotene, aber zunächst von ihm unterlassene Auskunftserteilung nach, bevor sein Verhalten aufgedeckt und ein Versagungsantrag gestellt ist, beeinträchtigt seine Obliegenheitsverletzung letztlich die Gläubigerinteressen nicht. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist dann i.d.R. unverhältnismäßig (BGH, Beschl. v. 20.3.2003 - IX ZB 388/02, ZInsO 2003, 413; v. 17.9.2009 - IX ZB 284/08, ZInsO 2009, 1954 Rn. 9 und 11; v. 18.2.2010 - IX ZB 211/09, ZInsO 2010, 684 Rn. 6). Die Möglichkeit einer solchen „Heilung“ ist entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts nicht auf den Zeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt. Diese Einschränkung gilt nur im Verbraucherinsolvenzverfahren, weil dort schon für das der Verfahrenseröffnung vorangehende Schuldenbereinigungsverfahren richtige und vollständige Angaben des Schuldners erforderlich sind (BGH, Beschl. v. 17.3.2005 - IX ZB 260/03, NZI 2005, 461 = LNR 2005, 12014; v. 7.12.2006 - IX ZB 11/06, ZInsO 2007, 96 Rn. 7; BayObLG, ZInsO 2002, 489).“

Im vorliegenden Fall habe die Schuldnerin die Forderung nachgemeldet, bevor ihr Verhalten von dritter Seite aufgedeckt oder ein Versagungsantrag gestellt war. Allerdings geschah dies erst nach Eröffnung des Verfahrens. Entgegen der Ansicht des BGH bestehe eine Beschränkung der Nachmeldemöglichkeit auf das Eröffnungsverfahren bei Verbraucherinsolvenzverfahren nicht.

Sind die gem. § 305 Abs. 1 InsO vorzulegenden Verzeichnisse vollständig ausgefüllt, dauert das Eröffnungsverfahren, sofern nicht ausnahmsweise ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch gem. § 306 InsO durchgeführt wird, nur wenige Tage (im vorliegenden Fall zwei Tage). Eine Heilungsmöglichkeit bestünde regelmäßig nicht.

Die vom BGH im Beschluss vom 16.12.2010 in Bezug genommene Entscheidung vom 17.03.2005 (IX ZB 260/03) führt aus, „... dass die Vorlage der in § 305 Abs. 1 Nr. 3, § 307 Abs. 1 InsO genannten Verzeichnisse nicht buchhalterischen Zwecken dient, sondern - insbesondere, was das Vermögens- und das Gläubigerverzeichnis betrifft - der Entlastung des Insolvenzgerichts und der Information der Gläubiger über die Grundlagen der geplanten Schuldenbereinigung. Es darf nicht der Beurteilung des Schuldners unterliegen, Angaben zu unterlassen, weil sie vermeintlich

„für die Gläubiger uninteressant“ sind (BGH, Beschl. v. 23. Juli 2004, aaO S. 1841).“ Im letztgenannten Beschluss (23.07.2004 – IX ZB 174/03, ZInsO 2004, 920 = NZI 2004, 633) hat der BGH festgestellt, dass eine Versagung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO keine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung voraussetzt.

In der vorliegenden Fallkonstellation gehe es nicht darum, welche Angaben der Schuldner zu tätigen hat oder ob eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung erforderlich ist. Vielmehr gehe es um die Möglichkeit der Heilung unvollständiger bzw. unzutreffender Angaben. Dabei zwischen den einzelnen Verfahrenstypen zu differenzieren, sei nicht sachgerecht. Die aufgrund von § 304 InsO vorzunehmende Zuordnung bei ehemals selbständiger Tätigkeit kann von Zufälligkeiten abhängen (Vorliegen einer geringfügigen Restforderung eines Sozialversicherungsträgers bei bis zu 19 Gläubigern). Auch im Regelinsolvenzverfahren sei der Schuldner zu vollständigen Angaben verpflichtet, bei Verstößen kann ebenfalls eine Versagung der Restschuldbefreiung (gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) erfolgen. Die Praxis verwende häufig den amtlichen Vordruck gem. § 305 Abs. 5 InsO (ohne die Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches). Eine einheitliche Behandlung sei daher geboten.

Zum Umfang der Lohnabtretung gemäß § 114 Abs. 1 InsO

AG Montabaur, Urteil vom 05.08.2011 – 19 C 93/11

Leitsatz:

Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte Lohnabtretung erfasst gem. § 114 Abs. 1 InsO auch Ansprüche aus nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Arbeitsverhältnissen.

Mit einer Vereinbarung vom 19.05.2005 trat die spätere Insolvenzschuldnerin den pfändbaren Teil ihrer Lohn- und Gehaltsansprüche an die Klägerin zur Sicherheit ab. Am 14.06.2010 wurde beim Amtsgericht Montabaur das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete die Insolvenzschuldnerin ein neues Arbeitsverhältnis. Der Insolvenzverwalter zog die pfändbaren Beträge ein. Der Lohnabtretungsempfänger verlangt nunmehr von dem Insolvenzverwalter die eingezogenen Pfändungsbeträge heraus.

Das Amtsgericht Montabaur hat der Klage stattgegeben. Nach Auffassung des Gerichts ist die Lohnabtretung für die Dauer von zwei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter wirksam. Dies gelte auch in den Fällen, in denen der Insolvenzschuldner nach der Verfahrenseröffnung ein neues Arbeitsverhältnis begründe.

Zur Begründung führt das Gericht aus: § 114 Abs. 1 InsO sei als *lex specialis* im Verhältnis zu § 91 InsO anzusehen

und erfasse auch solche Vergütungsansprüche, die aufgrund eines nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Arbeitsverhältnisses entstehen. Allein der Sinn und Zweck des § 114 Abs. 1 InsO rechtfertige keine andere Auffassung. Die Vorschrift bezwecke den Schutz des Gläubigers, der seine Ansprüche im Wege einer Sicherungsabtretung gesichert hat und erleichtere damit zugleich auch dem Personenkreis, dem als Sicherheit für seine Kreditbeschaffung nur die Abtretung der Bezüge aus abhängiger Arbeit zur Verfügung stehe, die Erlangung eines Kredits. Dieses Privileg werde nach den Gesetzesmaterialien (vgl. BT-DR 14/5680 Seite 17) auch deswegen den Gläubigern zuteil, weil ansonsten zahlreiche Verbraucher Nachteile bei der Kreditversorgung in Kauf nehmen müssten, da sie keine weiteren Sicherheiten als eine Lohnzession anzubieten hätten.

Die Vorschrift des § 114 Abs. 1 InsO berücksichtige auch die Interessen der Insolvenzgläubiger, da die Wirksamkeit der Vorausabtretung des pfändbaren Teils der Lohn- und Gehaltsansprüche nur für einen beschränkten Zeitraum gelte. Die Gegenauffassung (Uhlenbruck/Berscheid/Ries, *InsO*, 13. Aufl., § 114 Rn. 20) verkenne, dass die Vorschrift des § 114 Abs. 1 InsO leerlaufen würde, wenn diese nicht für neue Arbeitsverhältnisse gelten würde.

*Anmerkung: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom Januar 2012 sieht die Aufhebung dieses Lohnabtretungsprivilegs nach § 114 Absatz 1 InsO und der parallel geregelten Aufrechnungsbefugnis nach § 114 Absatz 2 InsO vor. In der Begründung dieser Gesetzesänderung wird ausgeführt, dass damit das Ziel verfolgt werde, die Insolvenzmasse anzureichern, die Rechte der ungesicherten Gläubiger zu stärken und die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren zu erhöhen. Das Lohnabtretungsprivileg unterliege mit Blick auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und im Hinblick auf die Interessen der Gesamtheit der ungesicherten Gläubiger erheblicher Kritik (vgl. z. B. Grote, *ZinsO* 2010, S. 1974 ff., 1976 m.w.N.). Zudem erschwere das Lohnabtretungsprivileg das Gelingen außergerichtlicher Einigungen, weil die nach § 114 Absatz 1 InsO gesicherten Gläubiger kein Interesse am Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung hätten, wenn der Schuldenregulierungsplan nicht das Lohnabtretungsprivileg aufrechterhalte. Die Abschaffung des Privilegs sei aber vor allem mit Blick auf die geplante Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer erforderlich. Sollte die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach drei Jahren erteilt werden, müsse sichergestellt sein, dass das Arbeitseinkommen als regelmäßig einzige Einnahmequelle den Gläubigern möglichst ungeschmälert zur Verfügung stehe. Dem Schuldner werde es dann auch leichter gelingen, gestundete Verfahrenskosten zurückzuzahlen. Bei den Landesjustizverwaltungen, die die Kosten der Stundung zu tragen haben, sei mit einer Entlastung zu rechnen. Erhebliche negative Auswir-*

kungen auf die Praxis der Kreditvergabe seien nicht zu befürchten. Die Lohnabtretung sei für die Vergabe von Kreditverträgen nicht von entscheidender Bedeutung, weil zahlreiche und erhebliche Unsicherheiten ihre Werthaltigkeit bestimmten. So hänge die Werthaltigkeit der Lohnabtretung insbesondere vom Erhalt des Arbeitsplatzes und der Wirksamkeit von Abtretungsverboten ab, die häufig in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag selbst enthalten seien. Letztlich äußere sich die untergeordnete Bedeutung der Lohnabtretung als Kreditsicherungsmittel auch darin, dass die Abtretungsklauseln in aller Regel nicht individuell vereinbart werden, sondern regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditverträgen enthalten seien.

Entscheidungen zum Pfändungsschutzkonto

Anforderungen an die gerichtliche Festsetzung des Pfändungsfreibetrags für Arbeitseinkommen bei schwankender Höhe der Überweisungsbeträge

BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10 = ZVI 2011, 450 ähnlich mit identischen Entscheidungsgründen: BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 74/10

Leitsatz des Gerichts:

Ist das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, wird daher auf ein Pfändungsschutzkonto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO ab, kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag gemäß § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung von 181,96 €. Sie hat im Jahre 2008 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, mit dem die Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin, eine Sparkasse, aus einem näher bezeichneten Konto gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen worden sind. Das Konto wird seit dem 1. Juli 2010 als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO geführt. Der Schuldner hat beantragt, die Pfändung in Höhe des monatlich pfandfreien Betrages aufzuheben. Er hat eine Verdienstbescheinigung seines Arbeitgebers und einen Kontoauszug vorgelegt, wonach ihm im Juli 2010 Arbeitseinkommen in Höhe von 1.705,54 € überwiesen wurde. Dazu hat er vorgetragen: Sein Einkommen schwanke in der Höhe, mindestens werde aber ein Betrag von 1.700 € gezahlt. Bei dem überwiesenen Betrag handele es sich um den gemäß § 850c ZPO unpfändbaren Betrag, da sein Arbeitseinkommen ebenfalls gepfändet sei.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - hat mit Beschluss vom 12. Juli 2010 die Kontopfändung „bezüglich des Lohnes/des Gehalts, welches von ... (= Arbeitgeber) auf das gepfändete Konto überwiesen wird, bis auf weiteres aufgehoben, ...“; dieser Betrag entspreche dem monatlich auf dem Konto eingehenden unpfändbaren Einkommen. Am 1. September 2010 hat der Schuldner beantragt, einen betragsmäßig eindeutig bestimmten pfändungsfreien Betrag festzusetzen. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Drittschuldnerin akzeptiere den Beschluss vom 12. Juli 2010 nicht, da eine betragsmäßig nicht genau bezeichnete Freigabe unzulässig und nicht umsetzbar sei. Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - hat den Antrag zurückgewiesen, da das Rechtsschutzbedürfnis fehle; dem Begehren des Schuldners sei durch den Beschluss vom 12. Juli 2010 bereits ausreichend nachgekommen worden. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist erfolglos geblieben.

Nach Auffassung des Beschwerdegerichts sei der Tenor des Beschlusses des Amtsgerichts - Vollstreckungsgerichts - vom 12. Juli 2010 hinreichend bestimmt und könne von der Drittschuldnerin umgesetzt werden. Aufgrund der gegenüber dem Arbeitgeber ausgebrachten Lohnpfändung werde auf das Konto des Schuldners bei der Drittschuldnerin monatlich nur noch der pfändungsfreie Betrag des schuldnerischen Einkommens überwiesen. Eine nochmalige Prüfung der Berechnung des Arbeitgebers durch das Vollstreckungsgericht sei nicht notwendig und nicht vorgesehen. Aufgrund der von der Höhe des Einkommens abhängigen unterschiedlichen Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO werde dieser vom Arbeitgeber auszahlende pfändungsfreie Betrag jeden Monat unterschiedlich hoch sein, da das Arbeitseinkommen schwanken könne, z.B. durch Zahlung von Weihnachtsgeld, Zulagen oder ähnlichem. Es würde daher dem Sinn des effektiven Schuldnerschutzes widersprechen, einen Freibetrag einmalig betragsmäßig festzusetzen. Denn wenn der Betrag anhand des Einkommens zur Zeit der Antragstellung festgesetzt würde, könne es passieren, dass bei einem z.B. durch Weihnachtsgeld erhöhten Einkommen im Monat Dezember gemäß § 850c ZPO unpfändbare Beträge gleichwohl an den Gläubiger ausgezahlt würden. Da das Vollstreckungsgericht im Vorhinein nicht wissen könne, in welchem Umfang das Einkommen des Schuldners schwanke, müsste der Schuldner, um diesem Problem zu begegnen, gegebenenfalls jeden Monat einen neuen Pfändungsschutzantrag stellen, was nicht dem Sinn und Zweck des § 850k ZPO, nämlich das Verfahren bei Kontopfändungen zu vereinfachen, entspreche. Dadurch würden dem Schuldner auch gravierende Rechtsnachteile drohen. Denn er liefe Gefahr, dass das Kreditinstitut den Freibetrag überschreitenden Teil des Einkommens bereits vor entsprechender Antragstellung an den Gläubiger abgeführt haben könnte. Eine solche Vorgehensweise sei seitens des Gesetzgebers nicht gewollt. Ebenfalls nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte die alternative Möglichkeit der Festsetzung eines betragsmäßig bezeichneten, jedoch utopisch hohen Freibetrages durch das Vollstreckungsgericht, den der jeweils überwiesene Einkommensbetrag voraussichtlich zu keiner Zeit

überschreiten werde. Gemäß § 850k Abs. 4 ZPO könne das Vollstreckungsgericht abweichende Anordnungen treffen. Die pauschale Anordnung der Freigabe des gesamten, monatlich vom Arbeitgeber des Schuldners auf das gepfändete Konto überwiesenen Arbeitseinkommens, unabhängig von dessen tatsächlicher Höhe, sei eine solche abweichende Anordnung. Der angefochtene Beschluss sei auch hinreichend bestimmt. Vor Einführung des Pfändungsschutzkontos sei stets ein ähnlich lautender Beschluss durch das Amtsgericht erlassen worden, der von der jeweiligen Drittschuldnerin auch umgesetzt worden sei.

Dagegen richtete sich die Rechtsbeschwerde der Drittschuldnerin, die das Begehren des Schuldners weiterverfolgt.

Der BGH (7. Zivilsenat) hielt die Rechtsbeschwerde für nicht begründet. Dazu führte der BGH aus:

a) Nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO werde das Guthaben des Schuldners auf dem Pfändungsschutzkonto in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 850c Abs. 2a ZPO nicht von der Pfändung umfasst. Dieser Sockelbetrag werde dem Schuldner quasi automatisch zur Sicherung seines Existenzminimums gewährt. Ohne Bedeutung sei, auf welchen Gutschriften das geschützte Guthaben beruhe; der Pfändungsschutz knüpft nicht an die Art der Einkünfte an (BT-Drucks. 16/7615 S. 18). § 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO sehe die Erhöhung dieses Sockelbetrages um weitere unpfändbare Beträge vor, wenn der Schuldner die Voraussetzungen dem Kreditinstitut im Sinne von § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO nachweist. Auf Antrag kann das Vollstreckungsgericht einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen, § 850k Abs. 4 ZPO.

b) Die Kreditinstitute hätten somit lediglich den Sockelbetrag nach § 850k Abs. 1 ZPO und anhand der vom Schuldner vorgelegten Bescheinigung den Aufstockungsbetrag nach § 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO zu bestimmen. Dem Vollstreckungsgericht bleibe es vorbehalten, auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers einen anderen pfändungsfreien Betrag festzusetzen, § 850k Abs. 4 ZPO. Anlass für einen derartigen Antrag des Schuldners kann etwa bestehen, wenn ihm vom Arbeitgeber Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (vgl. § 850a Nr. 2, 4 ZPO) gewährt wird. Das Vollstreckungsgericht hat im Rahmen seines Beschlusses den pfändungsfreien Betrag grundsätzlich zu beziffern. Das gebietet das gesetzgeberische Ziel, den mit dem Pfändungsschutzkonto verbundenen Aufwand für die Banken und Sparkassen in einem vertretbaren Rahmen zu halten (vgl. BT-Drucks. 16/7615 S. 1). Der Schuldner und die Vollstreckungsgerichte werden hierdurch nicht unzumutbar belastet.

c) Etwas anderes müsse dann gelten, wenn das vom Arbeitgeber auf das Pfändungsschutzkonto überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen nicht gleich bleibt, sondern ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k ZPO abweicht. In diesen Fällen sei es, wie das Beschwerdegericht zutreffend sieht, weder dem Schuldner noch den Vollstreckungsgerichten zumutbar, dass der Schuld-

ner unter Umständen jeden Monat einen neuen Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO stellen muss. Der Schuldner liefe zudem Gefahr, dass der Beschluss nicht rechtzeitig ergeht und das Kreditinstitut den pfändungsfreien Betrag bereits einem Gläubiger überwiesen hat. Eine derartige Verfahrensweise ist auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Kreditinstitute mit dem Ziel des effektiven Schuldnerschutzes und der Entlastung der Vollstreckungsgerichte (vgl. BT-Drucks. aaO S. 1, 13, 14) nicht vereinbar.

Dem sei dadurch Rechnung zu tragen, dass in dem Beschluss nach § 850k Abs. 4 ZPO der monatliche Freibetrag nicht beziffert, sondern durch die Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber des Schuldners überwiesene Arbeitseinkommen festgesetzt werde (vgl. auch Musielak/Becker, ZPO, 8. Aufl., § 850k Rn. 5). Der Freibetrag sei auf diese Weise ausreichend bestimmbar. Dass der auf dem Pfändungsschutzkonto eingehende Betrag dem unpfändbaren Arbeitseinkommen entspricht, wurde durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem das Arbeitseinkommen des Schuldners bei seinem Arbeitgeber gepfändet wurde, festgestellt. Weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien sei zu entnehmen, dass der Beschluss nach § 850k Abs. 4 ZPO stets einen bezifferten Betrag enthalten müsse.

d) Einer derartigen Entscheidung stehe nicht entgegen, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 850k Abs. 3 Nr. 1 ZPO nicht umgesetzt wurde. Darin war vorgesehen, dass an die Stelle der nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge bei der Gutschrift von Arbeitseinkommen oder anderen wiederkehrenden Einkünften der überwiesene Betrag tritt, wenn er den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte darstellt (vgl. BT-Drucks. aaO S. 6). Dadurch sollte eine mehrfache Berechnung des dem Schuldner zu belassenden Betrages durch den Arbeitgeber und das Kreditinstitut vermieden werden (aaO S. 19). Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages befürchtete nicht unerhebliche praktische Probleme bei den Kreditinstituten und wollte unnötige Risiken und Aufwand bei diesen vermeiden (vgl. BT-Drucks. 16/12714 S. 19, 20). Zunächst sei nicht ausgeschlossen, dass das Kreditinstitut nicht ohne weiteres erkennen könne, dass es sich um den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners handele. Es sei auch nicht sicher, dass der erforderliche Nachweis nach Absatz 5 Satz 2 immer den Anforderungen genüge.

Diese Erwägungen greifen nicht, wenn durch gerichtlichen Beschluss angeordnet wird, dass der Freibetrag sich nach dem eingehenden Arbeitseinkommen richtet. Das Kreditinstitut muss dann eine Prüfung, ob das Arbeitseinkommen unpfändbar ist, nicht mehr vornehmen. Eines Nachweises nach Absatz 5 Satz 2 bedarf es insoweit nicht. Sofern Arbeitseinkommen als solches bei der Gutschrift zu erkennen ist, unterliegt das Kreditinstitut keinen besonderen Risiken. Eine solche ohne weiteres mögliche Erkennbarkeit ist allerdings Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung. Die Kreditinstitute dürfen nicht mit dem Risiko belastet werden, dass sie bei zweifelhaften Überweisungen eine Fehleinschätzung vornehmen.

e) Durch einen solchen Beschluss werden die Kreditinstitute nicht unzumutbar belastet. Sie müssen zwar im Einzelfall prüfen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen eingegangen ist. Insoweit kann das mit der Gesetzgebung zu § 850k ZPO verfolgte Ziel, die Kreditinstitute von jeder Prüfung zu entbinden, ob das gepfändete Guthaben aus der Gutschrift von bestimmten geschützten Einkünften herrührt (BT-Drucks. 16/7615 S. 18), nicht vollständig umgesetzt werden. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass es nach der Einschätzung des Senats möglich ist, die Vorgaben eines gerichtlichen Beschlusses, nach dem das eingehende Arbeitseinkommen unpfändbar ist, datentechnisch so zu erfassen, dass eine automatisierte Bearbeitung möglich ist. Dem steht gegenüber, dass ansonsten ein erhöhter Arbeitsaufwand auf die Kreditinstitute zukäme, denn der Schuldner wäre bei ständig schwankenden Freibeträgen genötigt, in kurzen Abständen Beschlüsse nach § 850k Abs. 4 ZPO zu erwirken, die dann manuell von den Kreditinstituten umgesetzt werden müssten.

f) Die Rechtsbeschwerde hat nicht geltend gemacht, dass die Gutschrift des unpfändbaren Arbeitseinkommens nicht als solche zu erkennen sei. Das ist ausweislich des vorgelegten Kontoauszugs auch nicht der Fall. Vielmehr findet sich dort der im Beschluss bezeichnete Arbeitgeber als Anweisender und die Anweisung enthält die Mitteilung, dass es sich um die Besoldung handelt. Das ist ausreichend. Es wird jedoch in Zukunft und in vergleichbaren Fällen darauf zu achten sein, dass der Beschluss die genaue Formulierung auf dem Überweisungsträger übernimmt, weil ansonsten die Gefahr von Verwechslungen bestehen könnte.

g) Zu Recht verweist die Rechtsbeschwerde darauf, dass der Beschluss des Amtsgerichts - Vollstreckungsgerichts - nach seinem Wortlaut zu weit gefasst ist. Nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO wird Guthaben, über das der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, in den folgenden Kalendermonat übertragen. Der Beschluss des Amtsgerichts - Vollstreckungsgerichts - ermöglicht es dem Schuldner nach seinem Wortlaut dagegen, Arbeitseinkommen unbegrenzt anzusparen und dem Gläubigerzugriff vorzuenthalten. Der Senat stellt daher klar, dass die Kontopfändung bezüglich des Lohnes/des Gehalts, welches vom Arbeitgeber monatlich auf das gepfändete Konto überwiesen wird, bis auf weiteres aufgehoben ist und dass die Übertragung nicht verbrauchten Guthabens nur bis zum Ende des folgenden Kalendermonats wirkt.

Bestimmung des monatlichen Pfändungsfreibetrages nach dem eingehenden wechselnden Arbeitseinkommen im Rahmen der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos

Die Entscheidungsgründe sind mit den Gründen der voranstehenden Entscheidung *BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10* identisch.

Gesetzliche Krankenkassen

Problem Beitragsrückstände

BAG-SB ■ Nicht nur die privaten Krankenversicherungen (PKV) haben Probleme durch die Nichtzahler, auch die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) kämpfen gegen ausstehende Beiträge.

Während die privaten Krankenversicherer über eine speziellen Tarif für Nichtzahler nachdenken, wissen die Verantwortlichen der GKV nicht so recht, wie sie mit den finanziellen Ausfällen umgehen sollen. Am Ende des vergangenen Jahres musste der Fehlbetrag bei der GKV mit über 1,2 Milliarden Euro beziffert werden.

Auf 638.000 Konten von Versicherten wurden rückständige Zahlungen registriert. Davon waren 108.000 Versicherte, die nach der Einführung der Versicherungspflicht in die GKV zurückgekehrt sind. Die restlichen Schuldner sind Selbstständige die freiwillig versichert sind.

Die GKV kann nur in engen Grenzen gegen die Schuldner vorgehen. Mit der Einführung der Versicherungspflicht hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Möglichkeit genommen, eine Versicherung aufgrund von Beitragsrückstellungen zu kündigen.

Auch wenn ein Versicherter in der GKV die Beiträge nicht zahlt, so besteht trotzdem ein Anspruch auf medizinische Versorgung. Zwar werden viele Leistungen ausgesetzt, doch ein Anspruch auf Notfallversorgung, auf Behandlung bei Schmerzen und in der Schwangerschaft bleibt bestehen.

Nun wird bei den GKV der Ruf nach Unterstützung laut, sie fordern den Ausgleich der Rückstände aus Steuermitteln: „Die Versicherungspflicht wird zu einem Inkassorisiko. Wenn gesetzlich Versicherte nicht mehr zahlen können, so führe das zu Mehrbelastungen für die Gemeinschaft der Versicherten.“ Doch das dürfe nicht sein, und deshalb müsse der Staat einspringen.

Die Politik sieht das anders, den Kassen stehen durchaus ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, die ausstehenden Gelder einzutreiben. „Allerdings schöpfen viele Kassen diese nicht aus, weil sie entweder kein entsprechendes Management aufgebaut haben oder die Versicherten nicht verlieren wollen.“

Nach einem Bericht der „Welt“ gibt es eine hohe Zahl an Vereinbarungen über Ratenzahlungen bei Rückständen. Wenn die Versicherten die Raten pünktlich zahlen, werden keinerlei Leistungen der Krankenkasse ausgeschlossen. Die Zahlungsrückstände bestehen aber natürlich noch eine ganze Weile weiter. Eine große Anzahl der säumigen Zahler werde erst dann gemahnt, wenn die Verjährungsfrist kurz bevorstehe. Dabei sei es den Krankenkassen doch durchaus möglich ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

Verwaltungsgericht Aachen

Berufskrankheit „Maus“

BAG-SB ■ Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen erkannte im Fall einer Finanzbeamtin eine Sehnen-scheidenentzündung als Berufskrankheit an.

Die Beamtin berief sich darauf, dass die intensive Arbeit mit Maus und Tastatur die Ursache ihrer mittlerweile chronischen Beschwerden sei.

Aus Sicht des beklagten Landes ließ sich nicht feststellen, dass Bedienstete, die im Wesentlichen am Computer tätig sind, dem besonderen Risiko einer Sehnen-scheidenentzündung unterliegen. Zur Klärung der Sachlage hatte das Gericht ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt. Der Universitätsprofessor erkannte die Verbindung zwischen Beschäftigung und Beschwerden an. Daher hat die Klägerin nun Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen, die ein höheres Ruhegeld, Kosten der Heilbehandlung oder die Erstattung von Sachschäden umfassen können (Az.: 1 K 1203/09).

Bundesarbeitsgericht

Feiertagszuschläge

BAG-SB ■ Feiertagszuschläge gebe es regelmäßig nur für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, urteilte das BAG in Erfurt.

In fast allen Bundesländern sind der Ostersonntag und der Pfingstsonntag aber keine gesetzlichen Feiertage. So scheiterte ein Mitarbeiter der Stadtwerke in Wolfen mit seiner Klage vor dem höchsten deutschen Arbeitsgericht. Es bestehe kein tariflicher Anspruch, weil nach dem Landesrecht in Sachsen-Anhalt diese beiden Tage gesetzlich nicht als Feiertage gelten, begründeten die Richter ihren Spruch. Der Tarifvertrag des Klägers sieht für die Arbeit an Feiertagen einen wesentlichen höheren Zuschlag als für Sonntagsarbeit vor (Az.: 10 AZR 347/10).

Oberlandesgericht Zweibrücken

Keine Vollzeit nach Scheidung

BAG-SB ■ Nach einer Scheidung muss die alleinerziehende Mutter eines Kindes im Vor- oder Grundschulalter nicht in Vollzeit arbeiten.

Das geht aus einem Urteil des Pfälzischen OLG hervor. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind ganztägig in einem Kinderhort betreut wird. Mehr als eine Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden könne der Frau nicht zugemutet werden. Die Betreuung erfordere neben der Kita-Betreuung einen hohen Einsatz. Bei einer vollen Erwerbstätigkeit könne dies

den betreuenden Elternteil schnell überfordern. Mit seinem Urteil hob das Gericht die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Dort hatte die Mutter vergeblich darauf geklagt, dass ihr Ex-Ehemann mehr Unterhalt zahlen muss. Dieser hatte das mit der Begründung abgelehnt, dass das fünfjährige Kind tagsüber in eine Kita gehe (Az.: 2 UF 32/10).

Immissionsschutzgesetz

„Kinderlärm“

BAG-SB ■ Kinder sind keine „schädliche Umwelteinwirkung“ mehr.

Diese Änderung des Immissionsschutzgesetzes macht es den Anwohnern schwerer, den Bau oder Ausbau von Kindergärten, Tagesstätten oder Spielplätzen zu verhindern.

Bisher konnten sie sich auf das Immissionsschutzgesetz berufen, das Kinderlärm wie den Lärm von Industrieanlagen behandelte. Nach der Neuregelung können auch laute Geräusche von Spielplätzen, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen in Wohngebieten in der Regel kein Klagegrund mehr sein.

Auch eine Änderung der Baunutzungsverordnung ist geplant, die derzeit den Bau von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten behindert.

Bundesfinanzhof

Keine schnarchenden Richter

BAG-SB ■ Richter sind auch mit geschlossenen Augen urteilsfähig – Hauptsache sie schnarchen nicht.

Das entschied der BFH, nachdem ein Steuerzahler sich über die Vorinstanz beschwert hatte. Der Richter wirkte teilnahmslos, sein Kopf neigte sich, schließlich fielen ihm die Augen zu, erst nach vier Minuten sei Justitia wieder aufgewacht.

Das reichte dem BFH nicht: Richter dürfen zwar nicht schlafen. Aber erst wenn sie schnarchen oder bei sicheren Anzeichen wie tiefem, hörbarem Atmen oder Orientierungslosigkeit sei das anzunehmen.

Des müden Richters Entschuldigung: Er hat nur mal gründlich nachdenken müssen (Az.: IV B 108/09).

Arbeitsministerium

Jobcenter – Vergleich

BAG-SB ■ Wie gut ist mein Jobcenter, wie erfolgreich sind die örtlichen Arbeitsvermittler?

Wer sich solche Fragen stellt, kann auf einer Internetseite des Arbeitsministeriums nachschauen.

Unter www.sgb2.info werden regelmäßig die Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Jobcenter eingestellt.

Schluss

„Weichmacher“

„Geld nennt man heute Knete, weil man jeden damit weich bekommt.“

(Gerhard Uhlenbruck, deutscher Mediziner und Aphoristiker)

Schon angemeldet?

Jahresfachtagung BAG-SB e. V.

am 25.04.2012 bis 26.04.2012

in Würzburg

Anmeldeformulare unter bag-sb.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Guido Stephan, Richter am Amtsgericht

Mit der Vorlage des Referentenentwurfs am 18.01.2012 hat das Bundesministerium der Justiz endlich die Katze aus dem Sack gelassen. Die lange Zeit schon angekündigte Reform des Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahrens liegt nun vor. Viele Überraschungen waren nicht zu erwarten, da Vertreter des BMJ schon lange Zeit vorher die Eckpunkte der geplanten Reform dargestellt haben, z.B. auf der letzten Fachtagung der BAG-SB in Berlin durch die Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, Frau Dr. Birgit Grundmann, oder auf dem Deutschen Privatinsolvenztag am 4.11.2011 in München. Anliegend einige Erläuterungen zu dem Entwurf. Von den für das Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren maßgeblichen Änderungen ist eine Synopse am Ende des Beitrags angefügt. Eine fundierte Auseinandersetzung mit den geplanten Änderungen wird sicherlich in den nächsten Heften des BAG-Info folgen.

1. Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Die Begründung des Gesetzentwurfes beginnt mit der Feststellung, dass die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens seit seiner Einführung im Jahr 1999 umstritten und - isoliert betrachtet - im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang ist. Gescheiterte Unternehmer und Personen, die aufgrund alltäglicher Risiken - wie Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit - in die Überschuldung geraten, benötigen vielfach keine jahrelange Bewährung, sondern einen finanziellen Neuanfang. Diese Ausführungen werden später (S. 20 des Entwurfs) noch konkretisiert mit der Feststellung:

„Das Bedürfnis nach einem schnellen Neustart besteht gleichermaßen für alle natürlichen Personen. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und der moderne Arbeitsmarkt stellen den Einzelnen insgesamt vor erhebliche wirtschaftliche Risiken. Ein wirtschaftliches Scheitern sollte daher heutzutage für den Schuldner – unabhängig davon, ob selbstständig oder angestellt – kein Stigma mehr sein. Eine Studie kommt zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte der von einer Insolvenz Betroffenen „Opfer moderner biographischer Risiken“ sind, also nur durch alltägliche Risiken wie Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbstständigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung in die Über-

schuldung geraten (Lechner, Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?, 2010). Die Studie spricht sich damit auch für die Möglichkeit eines schnelleren finanziellen Neustarts aus. Die Möglichkeit einer schnellen Entschuldung für alle natürlichen Personen ist sowohl in sozialpolitischer als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll.“

Es ist überraschend und erfreulich, so etwas in einem Gesetzentwurf zu lesen. Frühere Gesetzesbegründungen kannten vorwiegend nur den leichtfertigen Schuldner, der sich die „Wohltat einer Restschuldbefreiung“ verdienen muss. Würden den zutreffenden Feststellungen in dem aktuellen Gesetzentwurf auch die Taten folgen, wäre dieser Entwurf zwar noch kein Meilenstein auf dem langen Reformweg, aber ein vernünftiger Schritt in die richtige Richtung. So aber bleibt der Gesetzentwurf an der Weggabelung stehen und führt keinen Schritt weiter.

Warum kann die geplante Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens keine Begeisterung entfachen? Zwar heißt es auf Seite 21 der Gesetzesbegründung *„Der Gesetzentwurf führt für alle natürlichen Personen erstmals die Möglichkeit ein, die Dauer der Restschuldbefreiung von derzeit sechs Jahren auf drei Jahre zu verkürzen.“* Mitnichten erhalten alle natürlichen Personen die Chance eines verkürzten Verfahrens, weil faktisch die wenigsten Schuldner die Vorleistungen dafür erfüllen können. Andererseits wird das Verfahren nicht gerechter. Es öffnet vielmehr Tür und Tor für eine geplante Insolvenz – nicht zu verwechseln mit dem Begriff der „Planinsolvenz“, der derzeit in aller Munde ist.

Die Vorschrift, die das Verfahren angeblich verkürzt, ist § 300 InsO. Sie lautet:

Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht zu entscheiden,

1. wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger

mindestens 25 Prozent ihrer Forderungen erhalten haben, die im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, oder

- wenn fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat.*

Satz 1 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

Die Regelung wird auch nicht zu einer besseren Gläubigerbefriedigung führen, weil die im Verfahren befindlichen Schuldner in den wenigsten Fällen eine Befriedigung von 25% plus Verfahrenskosten leisten können. Ein Blick in die aktuellen Zahlen (Statistik zur Überschuldung privater Personen vom 31.01.2011, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011, www.destatis.de) zeigt, warum die Mehrzahl der im Restschuldbefreiungsverfahren befindlichen Schuldner keine Leistungen an die Gläubiger erbringen können. Bei 55% der überschuldeten Personen lag 2009 das monatliche Nettoeinkommen unter 900 Euro. Bei alleinstehenden Frauen und Männern mussten 70% der überschuldeten Personen mit einem Nettoeinkommen unter 900 Euro auskommen. Nur 3,4% aller überschuldeten Personen hatten Einkünfte von mehr als 2.000 Euro im Monat. Diese einkommensstarken Schuldner finden sich kaum in einem Restschuldbefreiungsverfahren wieder, da mit ihnen in den meisten Fällen eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zustande kommt (der Anteil der außergerichtlichen Schuldenbereinigung beträgt 18,6%), oder diese die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens in England oder Frankreich wahrnehmen. Zusammen mit den Einkünften der übrigen Haushaltsmitglieder verfügten die beratenen Personen 2009 über ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich 1.144 Euro. Davon wendeten sie 38% für das Wohnen auf, so dass für den übrigen Lebensunterhalt durchschnittlich nur noch rund 710 Euro zur Verfügung standen. Mit der durchschnittlichen Schuldenhöhe von 35.000 Euro müssten bei einer Mindestquote von 25% die Schuldner für die Schuldentilgung und die Verfahrenskosten monatlich davon rund 280 Euro beiseitelegen.

Wem nützt daher die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Der reiche Verwandte, der dem Schuldner unterstützend unter die Arme greift, wird so häufig nicht anzutreffen sein. Eine solche Regelung birgt vielmehr erhebliches Missbrauchspotenzial. Ein Gesetzentwurf, der auf seine Fahnen die Stärkung der Gläubigerinteressen schreibt, fördert, dass ein einkommensstarker Schuldner nach drei Jahren in den Genuss der Restschuldbefreiung kommt, obwohl er innerhalb von sechs Jahren möglicherweise seine gesamten Verbindlichkeiten durch den Einsatz seines pfändbaren Vermögens abtragen könnte. Damit wird eine neue „Entschuldungszielgruppe“ geschaffen, die der Restschuldbefreiung eigentlich nicht bedarf. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb dem Schuldner, dem es gelingt, ein hinreichend großes, unbelastetes Bestandsvermögen bis zum Eintritt in das Insolvenzverfahren zu verteidigen, nach drei Jahren Schuldenfreiheit gewährt werden soll, während ein anderer Schuldner, der bereits vor Verfahrensbeginn sein gleich großes Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt hat, sechs Jahre auf seine Schuld-

befreiung warten soll. Schließlich kann eine Laufzeitstaffelung, wie sie geplant ist, durch eine zum Zwecke der Restschuldbefreiung getätigte Kreditaufnahme zur Finanzierung riskanter oder spekulativer Geschäfte führen.

Nach Auffassung von Ahrens (NZI 2011, 425) bieten diese Reformvorschläge allerdings die Chance, in eine Diskussion über die Verfahrenslänge einzusteigen. Wenn die Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger den zentralen Legitimationsgrund für die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens bilden, dann ließe sich auch ein Gegenmodell entwickeln, dass von der Überlegung ausgeht, gerade bei Schuldnern ohne Einkommen und Vermögensaussichten die Verfahrensdauer zu reduzieren. Für die Insolvenzgläubiger bestehen hier keine realistischen Befriedigungsaussichten und die staatlichen Mittel werden ohne entsprechenden Ertrag in Anspruch genommen. Ein Beispiel für die Lösungsmöglichkeiten bildet die debt relief order (DRO) des englischen Rechts. Es handelt sich um ein vereinfachtes Schuldenbereinigungsverfahren für die ärmste Gruppe der Schuldner. Dieses Verfahren steht nur den so genannten NINAs offen, das heißt bei *no income, no asset*. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Schuldner dann von seinen ungesicherten Schulden befreit (Ahrens, NZI 2011, 425).

2. Stärkung der Gläubigerrechte

Als weiteres Reformziel nennt die Gesetzesbegründung die Stärkung der Gläubigerrechte.

a) Nach derzeitiger Rechtslage ist der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO im Schlusstermin zu stellen, wenn kein schriftliches Verfahren angeordnet ist. Nunmehr soll der Gläubiger, einen Versagungsantrag jederzeit auch schriftlich stellen können. Man kann sich darüber streiten, ob die Bindung des Versagungsantrags an den Schlusstermin sinnvoll ist. Es gibt auch gute Gründe, dies zu bejahen. Dennoch ist es fast nur noch ein theoretisches Problem, da die meisten Gerichte die Verfahren mit natürlichen Personen schriftlich durchführen. Somit lässt sich diese Änderung sicherlich nicht als großer Reformschritt zur Stärkung der Gläubigerrechte bezeichnen. Es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Anpassung an die gerichtliche Praxis.

b) Ist ein Versagungsgrund erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt geworden, soll der neu eingefügte § 297a InsO-E den Gläubigern ermöglichen, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 InsO vorgelegen hat. Der Antrag kann nur innerhalb einer Überlegungsfrist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Versagungsgrund gestellt werden.

c) Des Weiteren schlägt der Gesetzentwurf die **Einführung neuer Versagungsgründe** in § 290 InsO-E vor:

Es wird in § 290 Abs.1 eine neue Nr. 1a eingefügt mit folgendem Versagungsgrund: Ist der Schuldner wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden, so kann künftig der Gläubiger, der Verletzter dieser Straftat ist, die Versagung der Restschuldbefreiung erwirken. Antragsberechtigt ist jedoch nur der durch die Straftat geschädigte Gläubiger. Dieser soll die Möglichkeit haben mit Blick auf seine etwaige nach § 302 InsO ausgenommene Forderung, bewusst von einem Versagungsantrag abzusehen.

Ein wichtiges Reformthema nicht nur in diesem Gesetzentwurf, sondern auch in den zahlreichen Reformentwürfen von 2001 bis heute war eine Verschärfung der Versagungsgründe. Über eine Erweiterung der „Versagungsstraftaten“ lässt sich diskutieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die umfangreiche Judikatur zur Versagung der Restschuldbefreiung ein falsches Bild von der tatsächlichen Bedeutung der Versagungsverfahren widerspiegelt. Die Quote der Versagungen liegt unter 10% der Restschuldbefreiungsverfahren. Der Gläubiger hat kaum einen Nutzen von einer Versagung der Restschuldbefreiung, da diese ihn nicht besser stellt. Daran wird auch eine Erweiterung der Versagungsgründe nur unwesentlich etwas ändern. Der Individualschutz des durch ein Vermögensdelikt geschädigten Gläubigers ist in § 302 InsO geregelt. Diese Regelung begünstigt diesen Gläubiger. Mit einer Versagung der Restschuldbefreiung verliert der geschädigte Gläubiger diese Sonderstellung. Das Insolvenzgericht muss trotz dieser klaren Interessenzuweisung gegen den Willen eines durch ein Vermögensdelikt geschädigten Gläubigers gem. § 287a ZPO **von Amts wegen** die Restschuldbefreiung versagen. Dem Verfasser dieses Beitrags bleibt der Sinn dieser Regelung verschlossen.

d) Die Erwerbsobliegenheit, die bislang erst ab Ankündigung der Restschuldbefreiung gilt, soll künftig bereits generell mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten. Da in der weit überwiegenden Zahl der Insolvenzverfahren natürlicher Personen eine Kostenstundung gewährt wird, besteht bereits die Erwerbsobliegenheit nach § 4 c Nr. 4 InsO. Der Vorschlag bringt für die Gläubiger daher nur wenig Neues. Insbesondere ist keine Versagung der Restschuldbefreiung zu befürchten, wenn ohnehin kein pfändbares Einkommen erwirtschaftet werden kann (BGH, ZVI 2011,92). Schließlich ist der Hinweis von Ahrens (NZI 2011, 425) zu beachten, dass diese Regelung zu einer haftungsrechtlichen Benachteiligung der Privatinsolvenzen gegenüber den Insolvenzen juristischer Personen führt, denn eine Erwerbsobliegenheit für deren Organmitglieder ist nicht geregelt.

e) Unter die Rubrik „Stärkung der Gläubigerrechte“ reiht der Entwurf die Aufhebung des Lohnabtretungsprivilegs (§ 114 InsO) ein. Die Streichung des § 114 Abs. 1 und 2 InsO war überfällig. Die Schuldnerberatung hat dies schon in den ersten Entwürfen vor Inkrafttreten der InsO gefordert. Bislang sind Gehaltsabtretungen oder -verpfändungen des Schuldners über die Verfahrenseröffnung hinaus für die Dauer von zwei Jahren insolvenzfest. § 114 InsO stellt eine Ausnahme zu § 91 Abs.1 InsO dar, demzufolge nach Verfahrenseröffnung Rechte an Gegenständen der Insolvenzmasse nicht mehr wirksam erworben werden können. Einer solchen Ausnahmeregelung bedarf es nicht, zumal diese Regelung bei einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode zulasten der ungesicherten Gläubiger gehen würde. Würde man die Vorschrift abschaffen, könnte das Einkommen des Schuldners ab Verfahrenseröffnung sofort zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt werden. Anschließend stünde es für die Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung. Das Zustandekommen außergerichtlicher Einigungen wird durch den Wegfall des Lohnabtretungsvorrechts erheblich erleichtert.

3. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der Entwurf schlägt verschiedene Maßnahmen zur Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor.

a) Ankündigung der Restschuldbefreiung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Bislang wird erstmals nach dem Schlusstermin, also am Ende des Insolvenzverfahrens, über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung befunden. Dies hat den Nachteil, dass ein Insolvenzverfahren selbst dann durchgeführt wird, wenn von Anfang an feststeht, dass die Restschuldbefreiung aus Gründen des § 290 InsO versagt werden kann. In der Folge wird ein für den Schuldner kostenintensives und möglicherweise überflüssiges Insolvenzverfahren betrieben. Nunmehr entscheidet das Insolvenzgericht künftig bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen, ob die Restschuldbefreiung aus offensichtlichen Gründen, nämlich wegen einer nach § 290 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a InsO-E relevanten strafrechtlichen Verurteilung oder wegen der vorangegangenen Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 Absatz 1 Nummer 3, 3a InsO-E), zu versagen ist. Die Prüfung deckt sich mit der im Rahmen der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a Absatz 1 Satz 3 und 4 InsO-E erforderlichen Prüfung.

Mit dieser zu begrüßenden Regelung soll frühzeitig Rechtsklarheit hergestellt und den Aufwand sowie die Kosten überflüssiger Insolvenzverfahren vermieden werden. Aus diesem Grund hat das Insolvenzgericht dem Schuldner im Fall der Ablehnung des Restschuldbefreiungsantrags Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückzunehmen.

Liegen dagegen die entsprechenden Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 3a InsO-E nicht vor, so stellt das Gericht in seinem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten des § 295 InsO nachkommt und im weiteren Verfahren die Voraussetzungen einer Versagung nicht vorliegen.

b) Dreijährige Sperrfrist

Der BGH hat in den letzten Jahren in einer Analogie zu § 290 Abs.1 Nr. 3 InsO eine dreijährige Sperrfrist für wiederholte Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung entwickelt. Als Sperrgründe hat der BGH Versagungen nach § 290 I Nrn. 4 (BGH, ZInsO 2010, 347), 5 (BGH, NJW 2009, 3650) und 6 (BGH, ZInsO 2010, 490) InsO, die Verwerfung eines Restschuldbefreiungsantrags als unzulässig (BGH, NZI 2010, 153), den trotz eines gerichtlichen Hinweises unterlassenen Antrag auf Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren (BGH, NZI 2010, 195) und den Folgeantrag nachdem ein erster Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde, anerkannt (BGH, NZI 2010, 445). Das AG Lübeck wendet die Sperre auch auf Versagungen nach § 298 InsO (ZInsO 2011, 495) und das LG Hamburg auf die Rücknahme eines Insolvenzantrags nach Ablehnung der Kostentragung an (ZInsO 2011, 886).

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine dreijährige Sperrfrist für den Fall vor, dass dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 versagt wurde, bzw. im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gestützt worden ist. Mit dieser Beschränkung auf die Versagungen nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 hat der Entwurf den maßgebenden Grund der Sperrwirkung herausgestellt. Wer in einem ersten Insolvenzverfahren seine Mitwirkungspflichten verletzt und deswegen seine Aussicht auf die Restschuldbefreiung verliert, soll sich nicht vorschnell eines erneuten Verfahrens bedienen dürfen (Ahrens NZI 2011, 425). Die übrigen Fallgruppen rechtfertigen – entgegen der Rechtsprechung des BGH – keine Sperrfrist.

c) Asymmetrische Verfahren

Wegen der vorgesehenen Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer wird es künftig noch häufiger vorkommen, dass die Laufzeit der Abtretungserklärung endet, bevor das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde. Diese „asymmetrischen“ Verfahren kommen bereits heute vor. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss vom 3. Dezember 2009 (IX ZB 247/08) Leitlinien aufgezeigt, wie die Gerichte in diesen Fällen verfahren sollen. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung stellt der Gesetzentwurf in § 300 Absatz InsO-E klar, dass das Insolvenzgericht nach Ablauf der Abtretungsfrist auch dann über die Restschuldbefreiung zu entscheiden hat, wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass zuvor Gläubiger, Treuhänder und Schuldner anzuhören sind. Auch hinsichtlich des Umgangs mit dem Neuerwerb des Schuldners, der nach dem Ablauf der Ab-

tretungsfrist im Insolvenzverfahren anfällt, übernimmt der Entwurf weitgehend die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. So beschränkt der Entwurf die Massezugehörigkeit des Neuerwerbs auf den Zeitraum der Abtretungsfrist nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO. Danach entfällt grundsätzlich der Insolvenzbeschluss für den Neuerwerb mit Ablauf der Abtretungsfrist, wenn dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird. Hat der Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 2 InsO-E beantragt, so endet der Insolvenzbeschluss folglich nach drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung, wenn die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen und die Restschuldbefreiung im Verfahren erteilt wird. Hinsichtlich der Art des Neuerwerbs hat der Bundesgerichtshof bislang nicht differenziert. Der Entwurf erstreckt den insolvenzfremden Neuerwerb im Interesse eines „fresh start“ für den Schuldner auf sämtliche Vermögenszuflüsse – also beispielsweise auch auf Schenkungen, Erbschaften und Steuerrückerstattungen – mit Ausnahme der Vermögenszuflüsse, die ihrem Grunde nach bereits vor Ablauf der Abtretungsfrist der Insolvenzmasse zuzurechnen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Neuerwerb, der aus Anfechtungsprozessen oder aus anderen bereits eingeklagten, massebefangenen Forderungen stammt. Da insoweit bereits eine Zuordnung zur Insolvenzmasse bestanden hat, wäre es unbillig, wenn der Gläubiger einen Nachteil daraus hätte, dass der faktische Vermögenszufluss erst nach dem Ablauf der Abtretungsfrist erfolgt ist. Denn dies hängt nicht zuletzt von der Dauer des Parallelrechtsstreits ab. Der Insolvenzverwalter hat den nach Ablauf der maßgeblichen Abtretungsfrist dem Schuldner zustehenden Neuerwerb treuhänderisch für den Schuldner zu vereinnahmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Neuerwerb im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung für die Insolvenzmasse zur Verfügung steht.

4. Umgestaltung des Einigungsversuchs

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass beim außergerichtlichen Einigungsversuch in einigen Bundesländern hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen sind. In diesem Verfahrensabschnitt werde den Schuldnern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten. Sie fänden häufig in informeller Atmosphäre leichter zu einer Kooperation mit den Gläubigern. Der Gesetzentwurf ziehe aus diesem Befund die Konsequenz, das mittlerweile weitgehend bedeutungslose gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abzuschaffen und frei werdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar zu nutzen. Durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens ließen sich auch synergetische Effekte erzielen.

Der Entwurf enthält folgende Regelungen zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs:

a) Die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger kann im vorgeordneten Schuldenbereinigungsplanverfahren durch das Gericht ersetzt werden. Dabei werde die Abwicklung des Verfahrens

– abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren – nicht in die Hand des Richters gelegt, sondern vom Schuldner und von der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter werde lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. An dieser Stelle haben die Verfasser des Referentenwurfs übersehen, dass künftig der Richter überhaupt nicht mehr zuständig ist. Eine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken, besteht nicht.

b) Wie im geltenden Recht habe der Schuldner die in § 305 Absatz 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Allerdings soll künftig kein außergerichtlicher Einigungsversuch mehr unternommen werden müssen, der offensichtlich aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist dies der Fall, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von fünf Prozent oder darunter zu erwarten haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat. Gläubiger sollen möglichst nur noch mit Schuldenbereinigungsplänen in Verfahren befasst werden, in denen auch nach Ansicht der geeigneten Person oder Stelle überhaupt Einigungschancen bestehen. Bestehen keine Einigungschancen, so kann der Schuldner künftig anstelle des Nachweises über das Scheitern des Schuldenbereinigungsversuchs einen Nachweis erbringen, dass ein Einigungsversuch offensichtlich aussichtslos war. Diese Bescheinigung der Erfolglosigkeit oder offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärung abzugeben, dass die Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll. Im letzteren Fall ist, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen.

c) Will der Schuldner dagegen die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzen lassen, so hat er seinem Antrag auf Zustimmungsersetzung die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen und dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der Plan und die Vermögensübersicht allen im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden.

Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist nur zulässig, wenn der Schuldner einen Insolvenzantrag gestellt hat. Da die Ersetzung der Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan zu einem verfassungsrechtlich erheblichen Eingriff in die Forderungsrechte der betroffenen Gläubiger führe, müsse zwingend ein Insolvenzgrund vorliegen. Dies verhindere auch, dass Schuldner wiederholt unter Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte Einigungsversuche mit ihren Gläubigern versuchen.

Der Zustimmungsersetzungsantrag ist außerdem nur zulässig, wenn die Ersetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits von den Quoten her ausgeschlossen ist. Hat sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder nach der Summe der Ansprüche ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen, ist der Antrag unzulässig.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich nunmehr zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Bei einer Äußerung sind die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen. Die Frist beträgt einen Monat. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Reagiert ein Gläubiger nicht auf die Aufforderung, wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine vorgerichtlich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses unbeachtlich. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt oder durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestaltet.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines Vergleichs nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen. Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses überprüft werden.

Diese Regelungen im Referentenentwurf zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren sind nicht neu. Sie sind wörtlich dem Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des KWG und anderer Gesetze (2004) entnommen worden und enthalten nicht die noch im „Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Rechts“ (2003) zu findende Regelung, wonach die Wirkungen des zustande gekommenen Vergleichs grundsätzlich gegenüber allen Gläubigern eintreten, unabhängig davon, ob sie im Schuldenbereinigungsplan aufgenommen waren oder nicht.

Die Bemühungen zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs werden nicht viel bewirken, wenn die außergerichtliche Einigung nicht attraktiver für die Beteiligten gemacht wird. Entsprechend dem diesem BAG-Info beiliegenden Eckpunktepapier zum außergerichtlichen Einigungsversuch der sog. „Stephan-Kommission“ sollte die außergerichtliche Einigung nur noch in aussichtsreichen Fällen durchgeführt werden. Anders als im Referentenentwurf sollen jedoch keine starren gesetzlichen Vorgaben gelten, sondern nach einer ausführlichen zwingend persönlich zu erfolgenden Beratung und Bestandserhebung individuell von der geeigneten Stelle bzw. Person die Aussichten einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung beurteilt werden.

Ferner sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass während der Vergleichsverhandlungen weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger untersagt werden können und – wie bereits im Diskussionsentwurf aus dem Jahr 2003 – unbekannte Gläubiger in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden können.

Die Neugestaltung des außergerichtlichen Verfahrens hat jenseits der Materie, die der Bundesgesetzgeber regeln kann, sicherlich Folgen für die Finanzierung von Schuldnerberatung, insbesondere in den Ländern, in denen nicht die Beratung der Schuldner vergütet wird, sondern der Einigungsversuch. Hier sind vorrangig die Sozialministerien der Länder mit ins Boot zu nehmen, ansonsten führt die Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu einer negativen Umgestaltung der Schuldnerberatung.

5. Sonstige Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

a) Der Gesetzentwurf streicht die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (§§ 311 – 314), da diese sich in der Praxis nicht bewährt haben. Diese Maßnahme ist richtig. Die Erwartung, dass mit der Streichung der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren künftig auch ein Planverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren möglich ist, erfüllt sich leider nicht. In § 217 InsO wird ausdrücklich geregelt, dass die Vorschriften über das Planverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht anzuwenden sind.

b) Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren künftig schriftlich durchgeführt werden soll. Dies entspricht bereits heute ganz überwiegend der Praxis. Die Möglichkeit, auf den Berichtstermin zu verzichten, ist künftig in § 29 Absatz 2 InsO-E und damit in den allgemeinen Vorschriften über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geregelt.

c) Der Entwurf sieht eine weitere Änderung hinsichtlich der vom Schuldner mit seinem Antrag vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen vor. Künftig sollen vom Schuldner nur noch die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Formularen ausdrücklich vorgesehen sind. Ziel dieser Präzisierung ist es, den Schuldner vor überzogenen Anforderungen zu schützen, die einzelne Gerichte an einen Schuldnerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren stellen. Kommt der Schuldner der Aufforderung des Gerichts zur Ergänzung seines Antrags innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt sein Antrag auf Eröffnung künftig nicht mehr als zurückgenommen. Vielmehr hat das Insolvenzgericht den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Dieser Beschluss kann mit einem Rechtsmittel überprüft werden. Mit dieser Änderung, die schon in früheren Gesetzentwürfen stand, ist der Schuldner nicht mehr den manchmal willkürlichen Anforderungen mancher Gerichte ausgesetzt, gegen die der Schuldner, da es keinen Rechtsbehelf gibt, wehrlos ist.

6. Änderung der funktionellen Zuständigkeit

Künftig sollen das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen werden, und zwar nicht nur die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern die auch die kontradiktorischen

Entscheidungen über die Versagungsanträge. Dies diene der Verfahrenseffizienz. Warum diese effizienter sein soll, erschließt sich auch einem aktiven Insolvenzrichter nicht. Wohl leuchtet ein, was wenige Zeilen später in der Gesetzesbegründung zu lesen ist: *Schließlich kann auch die Vollübertragung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu einer gewissen Einsparung bei den Personalkosten führen.* Die Verfahren waren bislang dem Richter vorbehalten, weil diese Entscheidungen der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Art. 92 GG zumindest sehr nahe kommen, da sie in einem kontradiktorischen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten ergehen, regelmäßig schwierige Abwägungen und Bewertungen erfordern und tief in die rechtliche Stellung des Schuldners oder der Gläubiger eingreifen. Sie sind daher aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Richter vorbehalten (Begr. RegE-InsO zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Warum diese Begründung für den Richtervorbehalt heute keine Geltung mehr beansprucht, darüber verliert die Gesetzesbegründung kein einziges Wort.

7. Fazit

In diesem Beitrag sind nicht alle geplanten Änderungen des Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahrens dargestellt worden. In einer Diskussion zu diesem Gesetzentwurf wurde die Frage gestellt, ob wir eine solche Reform brauchen. Der überwiegende Teil der Diskussionsteilnehmer verneinte dies bezogen auf die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gegen Vorleistungen. Es gibt in diesem Gesetzentwurf einzelne Regelungen die schon lange überfällig sind, wie den Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs und die Streichung des Lohnabtretungsprivilegs und den Wegfall der rechtsbehelfslosen Rücknahmefiktion (§ 305 Absatz 3 Satz 2). Andere Änderungen sind notwendige Anpassungen an die gerichtliche Praxis. Überwiegend handelt es sich um Vorschläge, die in zahlreichen Gesetzentwürfen schon vorhanden waren. Problematisch ist die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gegen Vorleistungen. Dennoch wird dieser Gesetzentwurf nicht diese Widerstände vorfinden, die die vergangenen Entwürfe hervorgerufen haben. Anders als noch im letzten Reformentwurf werden die Stundungsvorschriften nicht in Frage gestellt. Das ist eine ganz wichtige und beruhigende Entwicklung. Auch die unsinnige Vorschrift über eine sog. „Eintrittsgebühr“ von 25,-- Euro für den Zugang zum Verfahren wurde nicht wiederaufgenommen. Schließlich gibt es auch nicht mehr den „Superman: vorläufiger Treuhänder“, der gleichzeitig Schuldnerberater und Interessenvertreter der Gläubiger sein sollte. Sollte die Bundesregierung diesen Entwurf dem Bundestag vorlegen, wird sich wahrscheinlich die politische Auseinandersetzung auf die Kostenfrage (Erhöhung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren) und die Übertragung der funktionellen Zuständigkeit auf den Rechtspfleger konzentrieren. Die Länder, die das Gesetz ausführen müssen, die Interessenverbände der Richter und andere Verbände werden sicherlich nicht ohne Gegenwehr diese Regelungen hinnehmen. Für die Schuldnerberatung dürfte im Mittelpunkt der Diskussionen die Frage stehen, welche Auswirkungen die veränderten Aufgaben der geeigneten Stellen für die Finanzierung der Schuldnerberatung haben werden.

Die **wesentlichen Änderungen** durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.

-Synopsis-

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p style="text-align: center;">§ 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens</p> <p>(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 3 und 3a vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.</p>
§ 5 Verfahrensgrundsätze	
<p>(1)</p> <p>(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3).....</p>	<p>(1)</p> <p>(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder ändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3).....</p>
§ 114 Bezüge aus einem Dienstverhältnis	
<p>(1) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren</p>	<p>Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung</p>

<p>nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.</p> <p>(2) Gegen die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 200 Aufhebung des Insolvenzverfahrens</p>	
<p>(1) Sobald die Schlußverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.</p>	<p>Hat der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so bestimmt das Gericht in dem gleichen Beschluß den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Absatz 2) übergehen.</p>
<p>§ 217 Grundsatz</p>	
<p>Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.</p>	<p>Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 287 Antrag des Schuldners</p>	<p>(1) Die Restschulbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.</p> <p>(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 287a Entscheidung über die Durchführung</p>	<p>(1) Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss über die Durchführung des Restschulbefreiungsverfahrens. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Das Gericht versagt die Durchführung eines Restschulbefreiungsverfahrens von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und Nummer 3a vorliegen. In diesem Fall hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und Nummer 3a nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschulbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 289 Einstellung des Insolvenzverfahrens</p>	<p>Im Fall der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung</p>	<p>Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger spätestens im Schlusstermin beantragt worden ist und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; <ol style="list-style-type: none"> 1a. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer zum Nachteil des antragstellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist; 2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden, 3. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
<p>(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden, 3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

<p>4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,</p> <p>5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder</p> <p>6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.</p> <p>(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.</p>	<p>3a. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 versagt wurde; dies gilt auch im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 gestützt worden ist,</p> <p>4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,</p> <p>5. der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,</p> <p>6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder</p> <p>7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 295 Absatz 1 verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, es sei denn, den Schuldner trifft kein Verschulden; § 296 Absatz 2 gilt entsprechend.“</p> <p>(2) Die Insolvenzgläubiger sind zu dem Antrag des Schuldners zu hören. Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>(1) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.</p> <p>(2) Im gleichen Beschluß bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen.</p>	<p>§ 291 Ankundigung der Restschuldbefreiung</p> <p>- aufgehoben -</p>

§ 292 Rechtsstellung des Treuhänders	
<p>(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert abzuführen. Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.</p> <p>(2).....</p>	<p>(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert abzuführen. Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.</p> <p>(2).....</p>
§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger	
<p>(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.</p> <p>(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.</p> <p>(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfährt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 114 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.</p>	<p>(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.</p> <p>(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.</p> <p>(3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfährt werden, ist nicht zulässig.</p>

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners	
<p>(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen; 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben; 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen; 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen. <p>(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.</p>	<p>(1) Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.</p> <p>(2) Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben; 2. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 1 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen; 3. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen. <p>(3) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.</p>

<p>§ 297 Insolvenzstrafataten</p> <p>(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.</p>	<p>§ 297 Nachträgliche Verurteilung</p> <p>(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder 2. wegen einer zum Nachteil des antragstellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist. <p>(2) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe</p> <p>Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlußtermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind vom Gläubiger glaubhaft zu machen.</p>
<p>§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung</p> <p>(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.</p>	<p>§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung</p> <p>(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht zu entscheiden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger mindestens 25 Prozent ihrer Forderungen erhalten haben, die im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, oder 2. wenn fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat.

<p>(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.</p> <p>(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.</p>	<p>Satz 1 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, der §§ 297, 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.</p> <p>(3) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.</p>
<p>§ 301a Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren</p> <p>(1) Verstreicht die Laufzeit der Abtretungserklärung oder liegen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, so gehört das Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erwirbt (Neuerwerb), nicht mehr zur Insolvenzmasse, sofern dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird. Dies gilt nicht für Neuerwerb, der seinem Grunde nach schon vor dem Eintritt der in Satz 1 genannten Ereignisse angelegt war.</p> <p>(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung.</p>	<p>(1) Verstreicht die Laufzeit der Abtretungserklärung oder liegen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, so gehört das Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erwirbt (Neuerwerb), nicht mehr zur Insolvenzmasse, sofern dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird. Dies gilt nicht für Neuerwerb, der seinem Grunde nach schon vor dem Eintritt der in Satz 1 genannten Ereignisse angelegt war.</p> <p>(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung.</p>
<p>§ 302 Ausgenommene Forderungen</p> <p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte; 	<p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstrafat nach § 370 oder § 373 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden.

<p>2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;</p> <p>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</p>	<p>2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;</p> <p>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</p>
<p>§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung</p>	
<p>(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.</p>	<p>(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 297 Absatz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer solchen, bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung begangenen, Straftat rechtskräftig verurteilt wird, oder 3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.
<p>(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.</p>	<p>(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.</p>
<p>(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.</p>

<p align="center">§ 303a Eintragung in das Schuldnerverzeichnis</p>	<p>Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung des Schuldners, dem die Restschuldbefreiung erteilt oder nach §§ 290, 296, 297 oder 297a versagt oder dessen Restschuldbefreiung widerrufen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>
<p align="center">Artikel 4 Änderung des Beratungshilfegesetzes</p> <p>Dem § 2 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt: (4) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird regelmäßig nicht gewährt für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans, wenn eine Einigung offensichtlich aussichtslos nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden.</p>	<p align="center">Artikel 6 Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung</p>
<p>§ 13 Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren</p> <p>(1) Der Treuhänder erhält in der Regel 15 vom Hundert der Insolvenzmasse. Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das vereinfachte Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird. Haben in dem Verfahren nicht mehr als 5 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 600 Euro betragen. Von 6 bis zu 15 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 16 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.</p> <p>(2) §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren</p> <p>Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.</p>

Artikel 9
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 788), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 2502 wird wie folgt gefasst:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2502	Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat: Die Gebühr 2501 beträgt Mit der Gebühr ist auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten.	60,00 EUR

2. In den Nummern 3315 und 3316 werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „über den Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „über die Ersetzung der fehlenden Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Genossenschaftsgesetzes

.....
2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

§ 66a Kündigung im Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, so kann der Insolvenzverwalter das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben.

3. Nach § 67b wird folgender § 67c eingefügt:

§ 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung der Wohnung des Mitglieds ist und sein Geschäftsguthaben höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten beträgt.

(2) Übersteigt das Geschäftsguthaben des Mitglieds den Betrag nach Absatz 1, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 auch dann ausgeschlossen, wenn es durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf einen nach Absatz 1 zulässigen Betrag vermindert werden kann.

Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung

Gemeinsame Erklärung der teilnehmenden Verbände am "Runden Tisch Verbraucherinsolvenz"

I.

Anlässlich des 8. Deutschen Insolvenzrechtstages trafen sich auf Einladung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV am 6.4.2011 in Berlin zum ersten „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“ folgende Verbände:

- die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände AG
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
- „Die Deutsche Kreditwirtschaft“
- der Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V.
- der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
- der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- der BAKinso e.V. Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen
- der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Die teilnehmenden Verbände gaben folgende gemeinsame Erklärung ab:

„Das Institut der zum 1.1.1999 eingeführten Restschuldbefreiung wird grds. nicht infrage gestellt und von allen Verbänden anerkannt.

Betreffend die Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre gemäß Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 (RZ 841/842) mit dem Ziel, „Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu eröffnen“ bestehen unterschiedliche Auffassungen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Reformen des Verfahrens der natürlichen Personen andere Fragestellungen im Vordergrund stehen sollten.

Die Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a ff. InsO soll beibehalten werden, um die Durchführung des Verfahrens für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Die formelle Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch in der Verbraucherinsolvenz wird als erforderlich angesehen, da eine deutliche Zäsur für notwendig gehalten wird. Dies bedeutet nicht, dass nicht gleichzeitig Vereinfachungen im eröffneten Verfahren möglich sind. Bspw. kann daran gedacht werden, Forderungsanmeldungen nur durchzuführen, wenn die Gläubiger auch tatsächlich mit Auszahlungen rechnen können.

Soziale und anwaltliche Schuldnerberatung ist nach Ansicht der Beteiligten wichtig und unverzichtbar. Eine stärkere finanzielle Förderung der sozialen Schuldnerberatung ist unerlässlich.

Bei den Gerichten müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den hohen Fallzahlen gerecht werden.

Wir sprechen uns für eine Stärkung von (außer-)gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren aus, die nach ihrer Ausgestaltung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen dürfen. Die beteiligten Verbände sind bereit, über Standards für das Schuldenbereinigungsverfahren zu verhandeln.“

Ausgehend von dieser gemeinsamen Erklärung hat die „Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins“ eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Bedingungen für eine Stärkung und Optimierung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren untersuchen und die Ergebnisse den beteiligten Verbänden vorstellen soll. An dieser Arbeitsgruppe waren auf Gläubigerseite folgende Verbände eingeladen und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) Die Deutsche Kreditwirtschaft
- c) der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
- c) der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V.
- e) Rechtsanwälte Seiler
- f) Seghorn Inkasso GmbH
- d) die Finanzverwaltung
- e) Bundesagentur für Arbeit, Forderungsmanagement

Von der Verbänden der Schuldnerberatung waren eingeladen worden und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
- b) die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Weiterhin nahmen als Verbände, die in den Gesprächen vorwiegend Schuldnerinteressen vertraten, teil:

- a) Marianne von Weizsäcker-Stiftung
- b) ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein

Geleitet wurden die Sitzungen von RiAG Guido Stephan.

II.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe fassen nach intensiven Diskussionen das Ergebnis wie folgt zusammen:

1. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist ein sinnvoller Bestandteil des Restschuldbefreiungsverfahrens. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung entlastet nicht nur die Insolvenzgerichte und führt so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. Das

Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe lehnen Bestrebungen ab, die einvernehmliche Schuldenbereinigung abzuschaffen. Die Statistiken einzelner Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung und auch die Bundesstatistik zeigen, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung keine unbedeutende Rolle bei der Schuldensanierung spielt und sich nicht „zu einem bedeutungslosen Rechtsinstitut entwickelt hat, der bloßer Ballast ist und die Praxis belastet“. Aus diesem Grund ist das Verfahren zu optimieren.

2. Zur Stärkung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung bedarf es sowohl gesetzlicher Maßnahmen als auch der verbesserten Umsetzung des geltenden Rechts.

a) Eine wichtige gesetzgeberische Maßnahme zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs als Voraussetzung für das gerichtliche Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Der Zwang, in allen Verfahren allen Gläubigern trotz fehlender Erfolgsaussicht einen Schuldenbereinigungsplan unterbreiten zu müssen, bindet die ohnehin begrenzten Ressourcen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Auch auf der Gläubigerseite entsteht immer ein erheblicher Bearbeitungsaufwand, dem dann vielfach kein Ertrag gegenübersteht. Enttäuschte Erwartungen können eine generelle Verweigerungshaltung gegenüber allen Planlösungen provozieren. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass sich die Maßnahmen zur Vorbereitung der außergerichtlichen Einigung als ordnendes Element bewährt haben. Aus diesem Grunde kann auch nicht grundsätzlich auf die persönliche Beratung verzichtet werden.

Die geeignete Person oder Stelle prüft nach einer zwingenden individuellen Beratung zu seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation, ob eine erfolgversprechende Möglichkeit einer vergleichweisen Einigung vorliegt. Die Gläubiger kommen hierfür ihrer Auskunftspflicht aus § 305 Abs. 2 InsO nach. Liegen die Voraussetzungen vor, leitet der Schuldner Verhandlungen zur Erreichung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes ein. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt die geeignete Person oder Stelle eine qualifizierte Bescheinigung über die (voraussichtliche) Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuches aus. Anwaltliche Tätigkeit und soziale Schuldnerberatung haben gleichrangige Bedeutung. Es besteht Einigkeit darüber, dass starre Kriterien für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll sind.

b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen. Gleichzeitig kann der Schuldner einen Antrag auf Veröffentlichung der Aufnahme der Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan stellen mit dem Ziel, einen möglichen Plan für allgemeinverbindlich zu erklären.

c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre gestellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der geeigneten Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird.

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass von Gläubigerseite ein Hindernis, ihr Einverständnis zu einem außergerichtlichen Plan zu geben, darin gesehen, dass es häufig an verlässlichen Entscheidungsgrundlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners fehlt. Es wird daher vorgeschlagen, mittels eines standardisierten Formulars verlässliche Angaben für das einvernehmliche Schuldenbereinigungsverfahren zu schaffen.

d) Hat sich in den Vergleichsverhandlungen keine Kopf- und Stimmenmehrheit gegen den Plan ausgesprochen, kann der Schuldner eine Zustimmungsersetzung beantragen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu müssen. Beteiligt sind die ablehnenden Gläubiger. Das Verfahren richtet sich nach den bisherigen §§ 307, 308, 309 InsO.

Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs- und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist – wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will – eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker um eine Einigung zu bemühen.

e) Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich.

Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des

Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt gebliebenen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen.

f) In den Vergleichsverhandlungen und während einer möglichen Planlaufzeit soll der Schuldner von einer Beratungsstelle bzw. geeigneten Person iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten werden. Eine durchgängige Vertretung und Unterstützung des Schuldners während der gesamten Abwicklung wird von allen Beteiligten als unerlässlich angesehen. Da das neue Verfahren eine Reihe veränderter Aufgaben für geeignete Stellen und Personen vorsieht, ist die Finanzierung der geeigneten Personen und Stellen entsprechend anzupassen. So sind die in den AGInsOs der Länder definierten Aufgaben der geeigneten Stellen (und Personen) hinsichtlich des modifizierten Aufgabenkatalogs anzupassen. Die Länder sind aufgerufen sicherzustellen, dass durch den Wegfall des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs keine Streichung der Fördermittel erfolgt. Der mittellose Schuldner sollte gleichermaßen Zugang zu anwaltlicher Beratung haben.

3. Das Erfordernis, einerseits bestimmte Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von dem

Schuldner zu verlangen, andererseits dem Schuldner Vollstreckungsschutz für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlungen zu gewähren, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang und sind daher in ein Verfahren einzubinden, das die Gerichte nicht über Maßen belastet.

4. Für dieses Verfahren sollte der Begriff „außergerichtliche Verhandlungen“ möglichst nicht mehr verwendet werden. Eine Neugestaltung des Zweiten Abschnitts des Neunten Teiles der InsO (§§ 305 bis 310 InsO) sollte daher die allgemeine Akzeptanz des jetzigen gerichtlichen Verfahrens auch in seine Überschrift und die verwendeten Begriffen einfließen lassen. Beispielsweise könnte dieses Verfahren als „Schuldenregulierungsverfahren“ bezeichnet werden.

5. Neben diesen gesetzlichen Änderungen bedarf es zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs standardisierter Pläne. Zwar ist es gerade der Vorteil des außergerichtlichen Vergleichs, dass er die Möglichkeit von Einzelfalllösungen bietet, die sich nicht in Vordruck-Kategorien einordnen lassen. Dennoch kann das Angebot standardisierter Pläne hilfreich sein, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Mustervergleichsbedingungen, die gemeinsam von Gläubiger- und Schuldnerseite abgestimmt worden sind, erleichtern die Vergleichsverhandlungen.

Die beteiligten Verbände werden hierzu den Abschluss einer konkreten Vereinbarung anstreben, in der den jeweiligen Verbandsmitgliedern konkrete Verhandlungsempfehlungen gegeben werden.

Private Verschuldung und Überschuldung in Schleswig-Holstein

Expertise im Auftrag des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein Landesverband der inneren Mission e. V.*

Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann, Büro für Sozioökonomie Forschung und Entwicklung, Karlsruhe

Erster Teil

Zusammenfassung

Bundesweite Zunahme der absoluten Überschuldung und der Zahlungsprobleme von Privatpersonen

Grundsätzlich zeigen die Analysen, dass die Anzahl der Personen mit absoluter Überschuldung (Zahlungsunfähigkeit) wie auch jene mit Zahlungsproblemen bundesweit zugenommen haben. Die Anzahl der 2010 bundesweit neu eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren betrug 109 Tsd. (ein Anstieg um 7,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Gleichzeitig wurde mit 3,1 Millionen absolut überschuldeten (zahlungsunfähigen) Personen 2010 ein neuer Höchststand erreicht. Weiterhin stieg die Anzahl der Personen mit Zahlungsproblemen von 2009 auf 2010 um rd. 200 Tsd. auf fast 6 Millionen Betroffene.

Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands nach dem Krisenjahr 2009 ist bei den Verbrauchern 2010 nicht angekommen

Der private Konsum stabilisierte und stützte im Krisenjahr 2009 die Märkte (angeregt durch die Konjunkturprogramme der Bundesregierung etc.), wobei dieser Konsum zu einem erheblichen Anteil durch Kredite finanziert wurde (10 Prozent mehr neue Ratenkredite 2009 gegenüber dem Vorjahr). Fehlende Reallohnerhöhungen für die meisten Erwerbstätigen im Wirtschaftsaufschwung 2010¹ trugen dazu bei, dass die Anzahl der überschuldeten Privatpersonen 2010 zum Teil stark zugenommen hat.

1. Zunahme der absoluten Überschuldung und der Zahlungsprobleme von Privatpersonen in Schleswig-Holstein

1.1 Absolute Überschuldung (Zahlungsunfähigkeit) von Privatpersonen in Schleswig-Holstein

Verbraucherinsolvenz und Eidesstattliche Versicherung (EV) sind Merkmale der absoluten Überschuldung bzw. der

Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen. Mit diesen beiden zentralen Merkmalen wird ein wesentlicher Teil der absolut überschuldeten Personen abgebildet (Untergrenze absoluter Überschuldung von Privatpersonen). Darüber hinaus kann natürlich auch absolute Überschuldung bei Personen bestehen, die nicht diese beiden Merkmale aufweisen.

Verbraucherinsolvenzen auf sehr hohem Niveau: Neuer Höchststand 2010 in Schleswig-Holstein

Im Jahr 2010 wurde in Schleswig-Holstein mit 4.615 (neu) eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ein neuer Höchststand erreicht. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr lag mit 6,1 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt von 7,6 Prozent. Allerdings liegt grundsätzlich das Niveau der Verbraucherinsolvenzen in Schleswig-Holstein im Vergleich der Bundesländer sehr hoch. Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen je 100 Tsd. (volljähriger) Einwohner ist mit 197 einer der höchsten in Deutschland. Diese Anzahl hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen.

Die voraussichtliche durchschnittliche Forderungshöhe der Gläubiger je Verbraucherinsolvenz 2010 in Schleswig-Holstein betrug 54 Tsd. Euro (bundesweiter Durchschnitt 2010 je Fall rd. 58 Tsd. Euro).

Absolut überschuldete Personen (Verbraucherinsolvenz und/oder EV): Kontinuierliche Zunahme in Schleswig-Holstein

Die Anzahl der zahlungsunfähigen (absolut überschuldeten) Personen vergrößert sich mehrfach, wenn auch das Merkmal Eidesstattliche Versicherung mit einbezogen wird.

Im Jahr 2010 waren in Schleswig-Holstein rd. 117.400 Personen absolut überschuldet, da sie mit einem (laufenden) Verbraucherinsolvenzverfahren und/oder einer EV belastet waren. Die Anzahl der zahlungsunfähigen (absolut überschuldeten) Personen hat in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen: Waren es 2004 noch rd. 100.600 Personen, so waren es 2010 bereits um fast 17 Prozent mehr (117.400 Personen).

Wie viele volljährige Personen darüber hinaus (absolut) überschuldet sind, kann nicht genau bestimmt werden. Wir wissen allerdings sehr genau, wie viele Personen grundsätzlich Probleme haben, ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

1.2 Zunahme der Privatpersonen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein 2010: 218 Tsd. Personen mit Zahlungsproblemen

* Abdruck genehmigt durch das Diakonische Werk Schleswig-Holstein.

¹ Vgl. Brenke, Karl: Reallöhne in Deutschland über mehrere Jahre rückläufig, in: Wochenbericht des DIW Nr. 33, Berlin 2009. Vgl. Roth, Eva: Gehälter sinken im Aufschwung, in: Berliner Zeitung vom 19. Juli 2011, S. 1.

Rechnet man zu den absolut überschuldeten Personen noch jene hinzu, die mindestens einen Zahlungsausfall (offene, ausreichend gemahnte und unbestrittene Forderung) aufweisen, so erhalten wir alle (volljährigen) Personen mit Zahlungsproblemen. Bundesweit hatten im Jahr 2010 fast 6 Mio. Personen Zahlungsprobleme (2009: 5,8 Mio.). Davon waren 2010 rd. 218 Tsd. Personen aus Schleswig-Holstein (2009: rd. 210 Tsd. Personen). Seit 2004 hat die Anzahl der Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein um ein Viertel zugenommen.

Anteil der Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt

Bezogen auf alle volljährigen Personen betrug der Anteil der Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein 9,3 Prozent, was deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 8,7 Prozent lag.

Bei den personenbezogenen Zahlungsproblemen werden durch die SCHUFA vor allem jene aus bankenmäßigen Verschuldungsformen erfasst, aber ebenso werden auch Zahlungsausfälle von wichtigen nicht-bankenmäßigen Verschuldungsformen (Versicherungen, Handyverträge etc.) erhoben.

2. Relative Überschuldung von Privathaushalten in Schleswig-Holstein

Verschuldung und Überschuldung betreffen nicht nur die Person, die für einen Kredit oder eine andere Verschuldungsform haftet, sondern den ganzen Haushalt als Wirtschaftsgemeinschaft.

Wann ist ein Haushalt überschuldet?

Zur Feststellung, ob ein Haushalt bzw. eine Wirtschaftsgemeinschaft überschuldet ist, werden von den Gesamteinnahmen des Haushalts alle Zahlungsverpflichtungen aus Verschuldungsformen abgezogen und geprüft, ob der verbleibende Einkommensrest ausreicht, die Lebenshaltungskosten nach den gesetzlichen Existenzminima (Pfändungsfreigrenze bzw. Sozialhilfe / ALG II) zu gewährleisten. Deckt der Einkommensrest die Lebenshaltungskosten des Haushaltes nach den gesetzlichen Existenzminima nicht, gilt der Haushalt als überschuldet. Als überschuldungsgefährdet werden jene Haushalte angesehen, die sehr gering positiv bilanzieren (Saldo kleiner 50 Euro).

2.1 Relativ überschuldete Haushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten in Schleswig-Holstein im Jahr 2009

Nach Berechnungen auf der Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) waren 2009 in Deutschland rd. 3 Mio. Privathaushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten überschuldet bzw. stark überschuldungsgefährdet. In Schleswig-Holstein waren 2009 rd. 100 Tsd. Privathaushalte

von Überschuldung betroffen, und unter Einbeziehung der überschuldungsgefährdeten Haushalte waren rd. 110 Tsd. Haushalte überschuldet bzw. überschuldungsgefährdet. Der Anteil der überschuldeten Haushalte an allen Haushalten betrug für Schleswig-Holstein 6,9 Prozent und lag damit im Jahr 2009 über dem bundesweiten Anteil von 6,5 Prozent.

2.2 Relativ überschuldete Haushalte mit Konsumentenkrediten in Schleswig-Holstein im Jahr 2009

Lässt man die Hypothekarkredite außen vor und betrachtet nur die Haushalte mit Konsumentenkrediten, so waren in Deutschland (2009) 1,65 Mio. Haushalte mit Konsumentenkrediten von Überschuldung betroffen und in Schleswig-Holstein rd. 60 Tsd. Haushalte, und zuzüglich der überschuldungsgefährdeten Haushalte erhöht sich die Anzahl auf rd. 70 Tsd.

3. Sozioökonomische Merkmale und Strukturen von Personen in Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, die die Daten anonymisierter Beratungsfälle von Schuldnerberatungsstellen untersucht, ist der einzige umfassende Datensatz, der Auskunft zu den soziodemographischen Charakteristiken der bei Schuldnerberatungsstellen betreuten Personen gibt.

3.1 Soziodemographische Merkmale überschuldeter und beratener Personen in Schleswig-Holstein

- **Männer und Frauen sind als Klienten bei Schuldnerberatungsstellen in fast gleicher Anzahl anzutreffen**
- **Personen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren suchen am häufigsten Rat**
28 Prozent aller beratenen Personen in Schleswig-Holstein sind im Alter zwischen 35- bis 45 Jahren. Der Anteil der 25- bis 35jährigen beträgt rd. 25 Prozent und jener der 45- bis 55jährigen rd. 23 Prozent. Diese Altersgruppen sind im Vergleich zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung überproportional vertreten.
- **Alleinlebende und Haushalte mit Kindern am häufigsten überschuldet**
42 Prozent aller Ratsuchenden bei Schuldnerberatungsstellen sind alleinlebende Personen. In rd. 38 Prozent der Beratungsfälle leben Kinder in den überschuldeten Haushalten.
- **Fast die Hälfte der beratenen Personen ist arbeitslos und nur jeder Dritte ist erwerbstätig**
Nach Haushaltstypen betrachtet sind überschuldete alleinerziehende Frauen am häufigsten von Arbeitslosigkeit betroffen (61,5 Prozent aller alleinerziehenden Frauen).

- **Unter den jüngeren beratenen Personen unter 25 Jahren sind 70 Prozent ohne Berufsausbildungsabschluss**
- **Haushaltsnettoeinkommen der beratenen Personen auf niedrigem Niveau**

Das monatliche Nettoeinkommen des gesamten Haushaltes der beratenen Personen liegt häufig auf oder unter dem Niveau der Pfändungsfreigrenze für diesen Haushalt.

3.2 Die Hauptauslöser der Überschuldung

Arbeitslosigkeit war im Wirtschaftskrisenjahr 2009 (aber auch in den Jahren davor) mit rd. 28 Prozent der häufigste Hauptauslöser für Überschuldung bei Personen, die in Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein betreut wurden. Die Kategorie „Trennung, Scheidung bzw. der Tod des Partners“ war mit rd. 16 Prozent der zweithäufigste Auslöser gefolgt von der Kategorie „Erkrankung, Sucht und Unfall“ (rd. 12 Prozent aller beratenen Personen). Der Kategorie „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ war nach Beurteilung der Schuldnerberater in rd. 10 Prozent der beratenen Personen der Auslöser für die Überschuldung. Nach Haushalts-/Lebensformen (Haushaltstypen) betrachtet, war Arbeitslosigkeit am häufigsten der Überschuldungsauslöser bei alleinlebenden Männern (rd. 28 Prozent); „Trennung, Scheidung, Tod des Partners“ ist der häufigste Auslöser bei alleinerziehenden Frauen und Männern.

3.3 Art und Höhe der Schulden, Zahl der Gläubiger

Etwa die Hälfte aller beratenen Personen hat zwischen 2 und 9 Gläubiger. Rd. 35 Prozent haben 10 und mehr Gläubiger. Die durchschnittliche Schuldenhöhe aller beratenen Personen in Schleswig-Holstein 2009 betrug rd. 35 Tsd. Euro. Die Höhe der Schulden ist stark altersabhängig: Die unter 20jährigen kommen auf durchschnittlich rd. 3900 Euro, die 65- bis 70jährigen hingegen auf Schulden in der Höhe von rd. 64 Tsd. Euro. Die unter 20jährigen weisen bei Telefongesellschaften mit 2125 Euro die höchsten Zahlungsrückstände auf und die über 70jährigen bei den Versandhäusern mit durchschnittlichen Schulden von 2744 Euro.

1. Einleitung

1.1 Kredite schaffen Märkte:

Der kreditfinanzierte private Verbrauch als Wirtschaftsfaktor

Die Kaufkraft der Bevölkerung bzw. der private Konsum sind ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für den Konjunkturverlauf einer Volkswirtschaft. Das heißt, der priva-

te Konsum ist von großer Bedeutung für die Wachstumsrate des BIP (Bruttoinlandsprodukt: Wert aller Güter und Dienstleistungen, die in Deutschland hergestellt werden), dessen (positive) Dynamik nach wie vor das Ziel jeder Wirtschaftspolitik ist. Denn das allgemeine Credo lautet: Das BIP-Wachstum schafft Arbeitsplätze, soziale Sicherheit und in der Folge Wohlstand für die Bevölkerung.² Spätestens seit den 1950er Jahren sind Massenproduktion und Massenkonsum der Inbegriff des modernen Kapitalismus, wobei sowohl die Produktion wie auch der private Konsum zu wesentlichen Teilen durch Kredite (vor-) finanziert sind.

Für die Finanzierung des privaten Konsums bietet die Kreditwirtschaft die so genannten Konsumentenkredite an (Raten-, Nicht-Raten- und Dispositionskredite), die unter anderem mit klingenden Namen wie „Ja-Kredit“ (für die Erstausrüstung junger Paare), „Hammer und Nagel-Kredit“ (für den Hobbyheimwerker) usw. beworben wurden.³ Die Kreditaufnahme sollte für jeden Anlass selbstverständlich und alltäglich erscheinen und es gelang, dass das Bestandsvolumen der Konsumentenkredite von den 1970er Jahren bis zur Jahrtausendwende hohe Zuwachsraten aufwies (vgl. Kap. 1.2). Es ist also keineswegs übertrieben zu sagen, dass die Konsumentenkredite Märkte schaffen.

Stagniert oder fällt der private Konsum bzw. der Produktionsindex, so reagiert die Wirtschaftspolitik in der Regel durch entsprechende Konjunktur fördernde Maßnahmen, um unter anderem den privaten Konsum zu „beleben“. Dies erfolgte auch nach der Finanz- und Wirtschaftskrise, die, ausgehend von den USA, im Spätsommer 2008 Deutschland erreichte. Durch das von der Bundesregierung erlassene Konjunkturprogramm (Umweltprämie für PKW etc.) sowie durch Rabatt- und Finanzierungsangebote des Handels trug der private Konsum im Rezessionsjahr 2009 (BIP: - 4,7 Prozent⁴) ganz zentral zur Stabilisierung der Märkte bei. Ein erheblicher Anteil dieses stimulierten privaten Konsums wurde jedoch durch Kredite finanziert. Mit 7,611 Millionen neu abgeschlossenen Ratenkrediten erfolgte 2009 im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 10 Prozent.⁵ Im Jahr 2010 fiel zwar die Anzahl der neu abgeschlossenen Ratenkredite auf rund 7,3 Millionen, die

2 Seit vielen Jahren werden Wirtschaftsmodelle veröffentlicht und zur Diskussion gestellt, die für einen „Wohlstand ohne Wachstum“ (so auch der Untertitel der jüngsten Veröffentlichung von M. Miegel (s. u.)) plädieren, die jedoch bisher keine Anwendung in der Wirtschaftspolitik erfahren haben.

Vgl. hierzu Miegel, Meinhard: Exit. Wohlstand ohne Wachstum, Berlin 2010.

3 Vgl. Andersen, Arne: Der Traum vom guten Leben. Alltags- und Konsumgeschichte vom Wirtschaftswunder bis heute, Frankfurt a. M. / New York 1999, S. 203.

4 Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011.

5 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2010. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2010, S. 35.

Anzahl aller laufenden Ratenkredite erreichte jedoch mit 17,3 Millionen Verträgen einen neuen Höchststand.⁶ Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, dass zwar der Anteil der Kreditausfälle bei Ratenkrediten⁷ in den letzten drei Jahren (2008 – 2010) ziemlich konstant bei 2,5 Prozent lag⁸, bei einer wachsenden Anzahl der laufenden Kredite nimmt jedoch auch (bei konstanter Ausfallrate) die absolute Anzahl der Kreditausfälle zu, was wiederum zu einem steigenden Schuldnerberatungsbedarf führt.

1.2 Bundesweit steigender Bedarf an Schuldnerberatung 2010

Mehr ausgefallene Ratenkredite im Jahr 2010

Trotz der sehr starken wirtschaftlichen Erholung in Deutschland im Jahr 2010, das BIP wuchs um 3,6 Prozent⁹, hat der Anteil der Ausfälle bei Ratenkrediten nicht abgenommen, sondern stieg gering auf 2,5 Prozent (Ausfallrate 2009: 2,4 Prozent)¹⁰ an. Das heißt, dass im Jahr 2010 von 100 Ratenkrediten etwas weniger als 3 ausfielen (die durchschnittliche Quote betrug 2,5 Prozent). Da vor allem jedoch die Anzahl der laufenden Ratenkredite in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat, nahm auch die Anzahl der Kreditausfälle zu. 2010 wurden rd. 433 Tsd. Ratenkredite nach unwidersprochener Mahnung nicht bezahlt, das waren rd. 40 Tsd. mehr als im Jahr 2008. Aber nicht nur dadurch erhöhte sich der Bedarf an Schuldnerberatung.

Neuer Höchststand bei den Verbraucherinsolvenzen 2010

Auch die Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzen (ohne ehemalige Selbständige) erreichte 2010 mit rd. 109 Tsd. einen neuen Höchststand. Die Anzahl lag damit im Wirtschaftsboomjahr 2010 um 7,6 Prozent höher als im Krisenjahr 2009 (vgl. Kap. 2.1.1 und Abb. 2.1).

Kontinuierliche Zunahme der Ratenkredite

Im Jahr 2010 lag das Konsumentencreditvolumen mit 226,68 Mrd. Euro etwa auf dem Niveau von 2009 (227,45 Mrd. Euro).¹¹ Das Volumen der Ratenkredite, die eine zentrale Form der Konsumentenkredite darstellen, hat sich jedoch von 142 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf 155 Mrd. Euro in 2010 erhöht (vgl. Abb. 1.1).¹²

6 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2011. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 9.

7 Anteil der Ratenkredite, die offen sind und nach Mahnung nicht bestritten und nicht bezahlt wurden.

8 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2011. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 60.

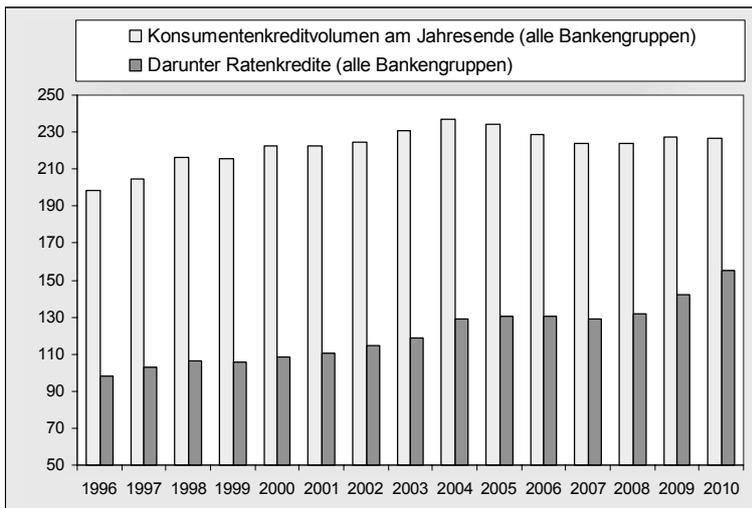
9 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011.

10 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2011. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 60.

11 Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Bankenstatistik Juli 2011 (= Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 1), Frankfurt a. M. 2011, S. 34f.

12 Vgl. Ebd., S. 34f.

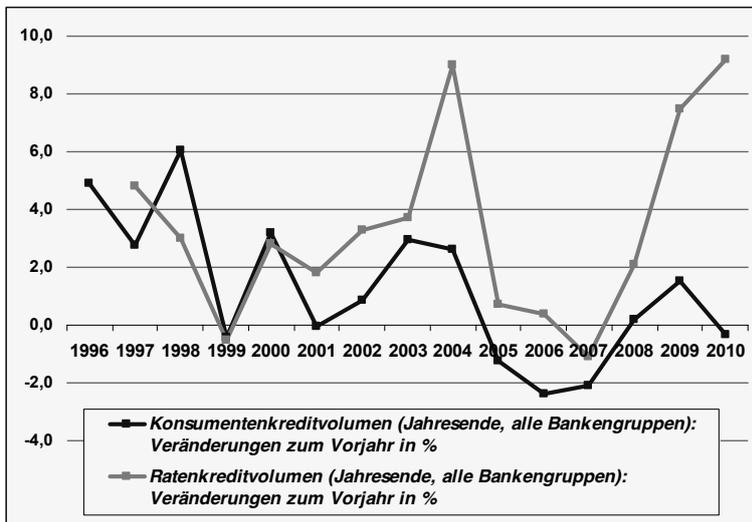
Abb. 1.1



Quelle: Datenbasis: Monatsberichte und Statistische Beihefte (Bankenstatistiken) der Deutschen Bundesbank; eigene Darstellung.

Die SCHUFA zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass die Anzahl der laufenden Ratenkredite von 2009 auf 2010 um 470 Tsd. Kredite auf insgesamt 17,3 Millionen anstieg, wobei die Höhe der Ratenkredite im Durchschnitt abnahm.¹³ Insgesamt verdeutlicht Abb. 1.1: Während das Konsumentencreditvolumen nach 2004 leicht abgenommen hat, nahm das Ratenkreditvolumen kontinuierlich zu. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Veränderung der Kreditvolumina in Prozent zum Vorjahr ausdrückt (vgl. Abb. 1.2).

Abb. 1.2



Quelle: Datenbasis: Monatsberichte und Statistische Beihefte (Bankenstatistiken) der Deutschen Bundesbank; eigene Berechnungen und Darstellung.

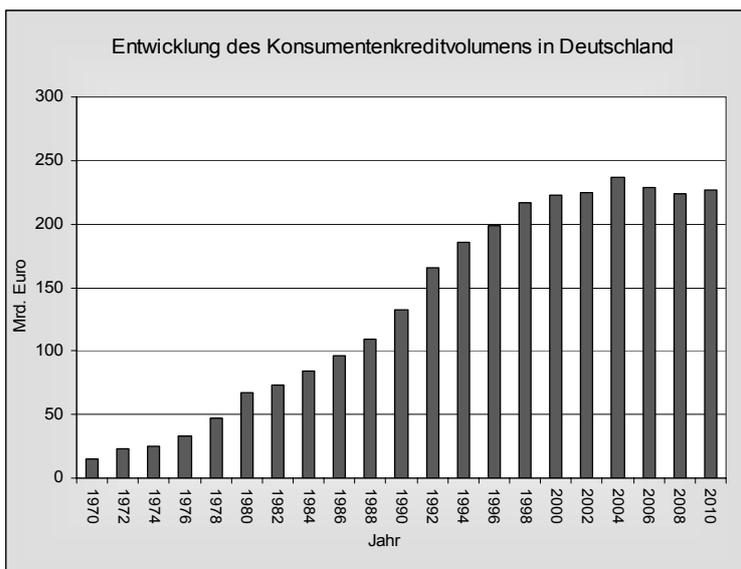
13 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2011. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 58f.

Kontinuierliche Zunahme des Bedarfs an Schuldnerberatung: 3260 zahlungsunfähige Personen je Beratungsstelle in Schleswig-Holstein

Auf Grund der erwähnten neuen Höchststände in 2010 bei den Verbraucherinsolvenzen (109 Tsd.) sowie den Ratenkreditausfällen (433 Tsd.) entstand auch bundesweit ein zusätzlicher Bedarf an Schuldnerberatung, wobei dieser in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zunahm.

Die grundsätzliche Bedarfszunahme an Schuldnerberatung hat ihre Ursache in einer Vervielfachung des Konsumentenkreditvolumens, das in den drei Jahrzehnten von 1970 bis 2000 von rd. 15 Mrd. Euro auf das etwa 15-fache von mehr als 220 Mrd. Euro anstieg (vgl. Abb. 1.3). Da die Aufnahme eines Kredites jedoch auch immer mit Risiken hinsichtlich der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers verbunden ist, stieg in diesem Zeitraum auch die Anzahl der überschuldeten Privatpersonen bzw. –haushalte sprunghaft an.

Abb. 1.3



Quelle: Datenbasis: Monatsberichte und Statistische Beihefte (Bankenstatistiken) der Deutschen Bundesbank; eigene Darstellung.

Es ist daher kein Zufall, dass seit Mitte der 1970er Jahre die Einrichtung der Schuldnerberatung sich innerhalb weniger Jahre zu einem eigenständigen Bereich der Sozialarbeit entwickelt hat. Mit dem rasant wachsenden Konsumentenkreditvolumen haben auch die Problemfälle und entsprechend auch der Beratungsbedarf nicht weniger schnell zugenommen.

Insgesamt bestehen in Deutschland derzeit rd. 1000 (nicht-kommerzielle) Beratungsstellen, darunter rd. 36 in Schleswig-Holstein. Da 2010 In Schleswig-Holstein rd. 117.400 Personen zahlungsunfähig (Verbraucherinsolvenz und/oder

abgegebene Eidesstattliche Versicherung) waren (vgl. Kap. 2.2.3) resultiert alleine daraus ein Beratungsbedarf von 3260 zahlungsunfähigen Personen je Beratungsstelle.

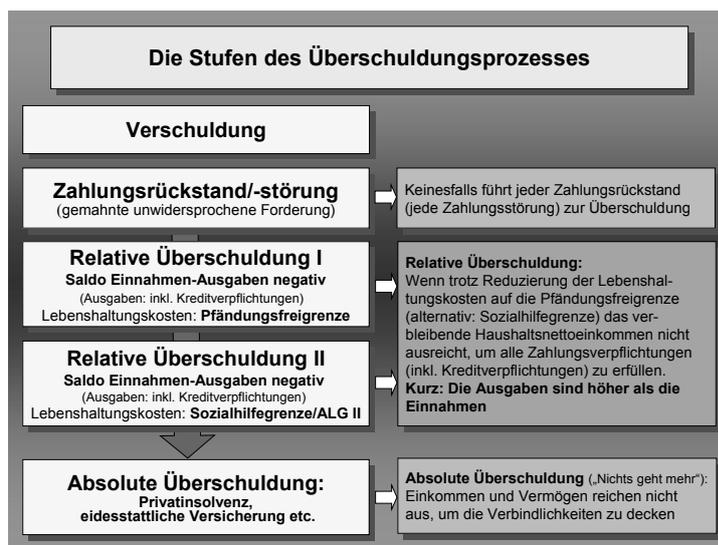
1.3 Die Stufen des Überschuldungsprozesses

In Deutschland fehlt eine offizielle bundesweite repräsentative Datenerhebung, die umfassend den Prozess der privaten Ver- bzw. Überschuldung erfasst.

Für die einzelnen Stufen des Überschuldungsprozesses (vgl. Abb. 1.4) bestehen jedoch repräsentative Datensätze, sodass durch eine Zusammenführung der daraus erzielten empirischen Ergebnisse ein Gesamtbild des Überschuldungsprozesses von Privatpersonen bzw. –haushalten erzielt werden kann.

Abbildung 1.4 zeigt eine Zusammenfassung des Überschuldungsprozesses mit den einzelnen Stufen des Prozesses und deren Definitionen.

Abb. 1.4



Quelle: Eigene Darstellung

Zahlungsrückstand

(Datenquelle: SCHUFA Datenpool)

Jede Überschuldung beginnt mit einem Zahlungsrückstand, aber keinesfalls bedeutet dies, dass jeder Zahlungsrückstand mit Überschuldung endet. Der Terminus des Zahlungsrückstandes bei Zahlungsverpflichtungen wird präzisiert durch den Terminus des Zahlungsausfalls (Zahlungsstörung), der von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) wie folgt definiert wird: Von den Vertragspartnern der SCHUFA fallweise gemeldete offene, ausgemahnte und unbestrittene Forderung.¹⁴

14 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schuldenkompass 2003. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden 2003, S. 95.

Absolute Überschuldung

(Datenquellen: Statistisches Bundesamt und SCHUFA Datenpool)

Wenn das Einkommen und das Vermögen nicht mehr ausreichen, um alle Verbindlichkeiten zu decken, wenn also quasi „nichts mehr geht“, dann spricht man von absoluter Überschuldung. Typische Merkmale dieser Endstufe des Prozesses sind das Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz oder die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung bzw. das Vorliegen eines Haftbefehles zur Abgabe dieser. Hervorgehoben sei, dass keinesfalls jeder Überschuldungsprozess mit den genannten Merkmalen endet.

Relative Überschuldung

(Datenquelle: Sozioökonomisches Panel (SOEP))

Überschuldung setzt jedoch zweifellos bereits vor der absoluten Überschuldung ein. Man spricht daher in Abgrenzung zu den Endpunkten des Überschuldungsprozesses von **relativer Überschuldung**. Die „quasi“-offizielle Definition von Überschuldung, die geeignet ist, relative Überschuldung von Haushalten bzw. Personen zu messen und deren Ausmaß zu bestimmen, lautet:¹⁵ *Relative Überschuldung eines Haushaltes/einer Wirtschaftsgemeinschaft liegt dann vor, wenn trotz Reduzierung der Lebenshaltungskosten auf die Pfändungsfreigrenze (alternativ: Sozialhilfegrenze) der verbleibende Einkommensrest nicht ausreicht, um alle Zahlungsverpflichtungen aus Schulden zu erfüllen.*

Die obige Definition kann natürlich analog für die Personenebene verwendet werden (relative Überschuldung von Personen). Durch die Betrachtung von Ver- bzw. Überschuldung im Haushaltskontext wird berücksichtigt, dass Schulden nicht nur die originär für einen Kredit haftenden Personen betreffen, sondern den gesamten Haushalt.

Da die Pfändungsfreigrenze seit der Neufestsetzung im Jahr 2002 wesentlich über der Sozialhilfegrenze liegt, bestehen große Unterschiede zwischen den gesetzlich zugestandenen Lebenshaltungskosten nach dem Sozialhilfegesetz und der Pfändungsordnung. In der Folge erhalten wir eine geringere Anzahl an überschuldeten Haushalten, wenn das Existenzminimum für die Lebenshaltungskosten auf den Sozialhilferichtsätzen basiert (**Untergrenze relativer Überschuldung**), als wenn das Existenzminimum mittels der Pfändungsfreigrenzen festgelegt wird (**Obergrenze relativer Überschuldung**).

Die Notwendigkeit der Berechnung von relativer Überschuldung auf der Basis beider Existenzminima besteht vor allem aus zwei Gründen: (1) Personen bzw. Haushalte können im Rahmen von Verschuldung ihre Lebenshaltungskosten auch freiwillig unter das Niveau der Pfändungsfreigrenze reduzieren, um ein Investitionsziel tätigen zu können. (2) Das Einkommen des Haushaltes kann bereits vor der Verschuldung kleiner sein als die dem Haushalt entspre-

chende Pfändungsfreigrenze.¹⁶ Hervorzuheben ist, dass bei Personen bzw. Haushalten, auf die (1) bzw. (2) zutrifft, der Kreditdienst unter Umständen nicht (voll) pfändbar ist. Hinsichtlich einer kurzen Diskussion der verwendeten Datenquellen sei auf den Anhang verwiesen (vgl. Kap. 6).

Empirische Analysen zur Verschuldung und Überschuldung in Schleswig - Holstein

2. Absolute Überschuldung von Privatpersonen

Hinsichtlich der absoluten Überschuldung von Privatpersonen bestehen repräsentative Datensätze (Vollerhebungen), die genaue Aussagen zu zentralen Merkmalen der absoluten Überschuldung (Verbraucherinsolvenz, Eidesstattliche Versicherung) ermöglichen. Betont sei, dass durch die genannten Merkmale nur ein sehr wesentlicher Teil der Fälle von absoluter Überschuldung erfasst wird, da nicht jeder Überschuldungsprozess mit einer Verbraucherinsolvenz bzw. der Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung endet.

2.1 Verbraucherinsolvenzen

Seit der Einführung der neuen Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 besteht für zahlungsunfähige Privatpersonen (natürliche Personen) die Möglichkeit, ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu beantragen, um nach einer „Wohlverhaltensphase“ eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Angemerkt sei, dass auch natürliche Personen, deren Zahlungsunfähigkeit vor allem auf das Scheitern ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zurückzuführen ist und deren Verhältnisse überschaubar sind, bei Gericht einen Antrag auf Restschuldbefreiung nach dem vereinfachten Insolvenzverfahren stellen können. Die folgenden Ausführungen zu Verbraucherinsolvenzen betreffen nur natürliche Personen im engeren Sinne (ohne ehemals Selbständige etc.).

2.1.1 Die bundesweite Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen

2010 neuer Höchstwert: rd. 109 Tsd. Verbraucherinsolvenzen bundesweit

Abb. 2.1 zeigt die sehr rasche Zunahme der jährlich beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren (Anzahl der Verfahren insgesamt: eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verfahren sowie Verfahren mit angenommenem Schuldenbereinigungsplan, ohne ehemals Selbständige), die 2010 mit 108.798 Verfahren einen neuen Höchststand erreichten.

15 Vgl. Groth, Ulf: Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Frankfurt a. M. und New York 1984, S. 16

16 Vgl. hierzu auch die empirischen Analysen von Christa Fricke, Joachim R. Frick, Gert G. Wagner: Sparen und Verschuldung privater Haushalte, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2004, S. 595-602.

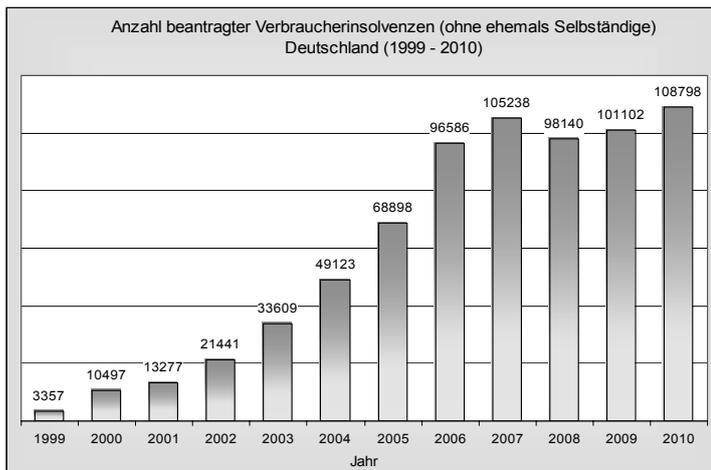


Abb. 2.1

Quelle: Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; eigene Darstellung.

2010 Rückgang der Unternehmensinsolvenzen und starker Anstieg bei Verbraucherinsolvenzen

Während 2010 in Deutschland 2,1 Prozent weniger Unternehmensinsolvenzen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen waren, nahmen die beantragten Verbraucherinsolvenzen um 7,6 Prozent zu.¹⁷ Die nach dem Krisenjahr 2009 einsetzende starke Erholung der deutschen Wirtschaft in 2010 zeigte also nur hinsichtlich der Unternehmensinsolvenzen positive Effekte.

Mehr als 710 Tsd. Verbraucherinsolvenzen bundesweit seit 1999

Bundesweit haben seit 1999 mehr als 710 Tsd. Personen (ohne ehemals Selbständige) einen Verbraucherinsolvenzantrag gestellt. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob die jährliche Gesamtzahl der Verbraucherinsolvenzen weiter zunimmt oder wieder auf das Niveau der Jahre 2008/2009 zurückgeht.

2.1.2 Verbraucherinsolvenzen in Schleswig-Holstein auf sehr hohem Niveau

2010 neuer Höchstwert: 4.615 Verbraucherinsolvenzen

Von den 108.798 bundesweit eingebrachten Verbraucherinsolvenzen des Jahres 2010 (ohne ehemals Selbständige) entfielen auf Schleswig-Holstein 4615 Verfahren. Gegenüber dem Jahr 2009 war dies eine Zunahme um 6,1 Prozent, und gleichzeitig wurde damit ein neuer Höchstwert erreicht (vgl. Abb. 2.2).

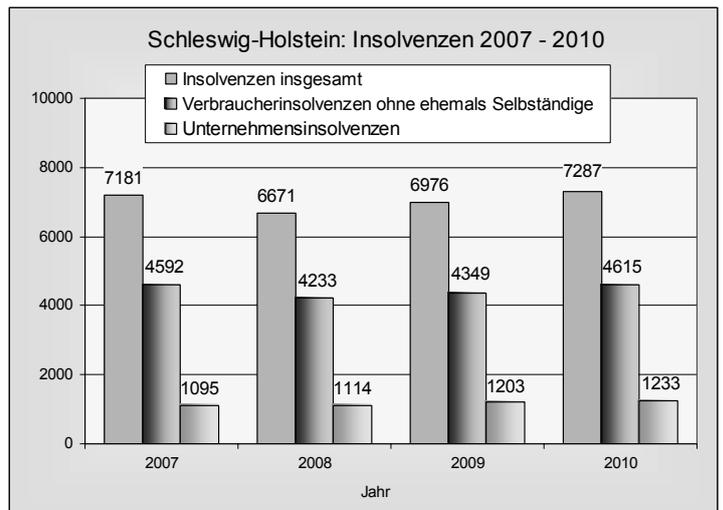


Abb. 2.2

Quelle: Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; eigene Darstellung.

2010: Verbraucherinsolvenzen weiterhin auf sehr hohem Niveau; Zunahme 2010 geringer als Bundesdurchschnitt

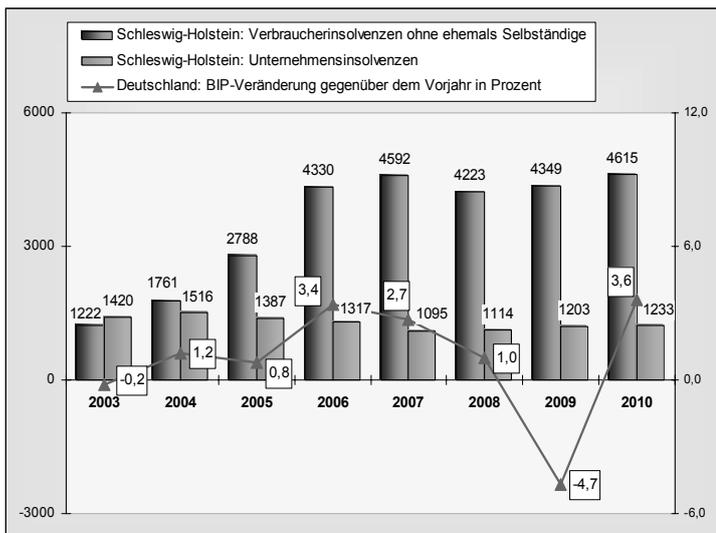
Mit dem oben angeführten Anstieg der Verbraucherinsolvenzen um 6,1 Prozent von 2009 auf 2010 lag die Zunahme in Schleswig-Holstein unter dem Bundesdurchschnitt von 7,6 Prozent (vgl. hierzu Abb. 2.4). Allerdings liegt grundsätzlich das Niveau bzw. die Verdichtungsrate der Verbraucherinsolvenzen, das heißt die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen je 100.000 volljähriger Personen, in Schleswig-Holstein sehr hoch und auch weit über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kap. 2.1.3, Abb. 2.6). Der Anteil der Verbraucherinsolvenzen an allen Insolvenzen lag in den Jahren 2007 bis 2010 bei rd. 63 Prozent (vgl. Abb. 2.2).

Verbraucherinsolvenzen auf hohem Niveau trotz wirtschaftlichem Aufschwung 2006, 2007 und 2010

Die Entwicklung der Anzahl der jährlich eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren in Schleswig-Holstein zeigt eine sehr rasche Zunahme bis zum Jahr 2006, die natürlich nicht nur die konjunkturelle Entwicklung widerspiegelt, sondern vor allem im Zusammenhang mit gesetzlichen Änderungen der Insolvenzordnung (Stundung der Verfahrenskosten etc.) zu sehen ist (vgl. Abb. 2.3). Ab dem Jahr 2006 befinden sich die jährlich neu eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren auf einem sehr hohen Niveau (vgl. Abb. 2.3 sowie Kap. 2.1.3).

¹⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1, Unternehmen und Arbeitsstätten: Insolvenzverfahren, Monatsheft Dezember und Jahr 2010, Wiesbaden 2011, S. 14.

Abb. 2.3 Entwicklung der Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen



Quelle: Eigene Darstellung; Datenbasis Insolvenzen: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; Datenbasis BIP-Entwicklung: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011.

Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen von 2006 wurde in den Folgejahren nur 2008 unterschritten, das heißt, dass der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland (gemessen am Bruttoinlandsprodukt BIP) der Jahre 2006 (BIP: + 3,4 Prozent) und 2007 (BIP: + 2,7 Prozent) sehr verzögert erst 2008 bei den Verbrauchern in Schleswig-Holstein ankam (Verbraucherinsolvenzen: -8 Prozent), als sich die Konjunktur insgesamt bereits wieder abschwächte (vgl. Abb. 2.3). Dies ist auch für das Jahr 2010 zu beobachten: Trotz des starken Wachstums der deutschen Wirtschaft (BIP: + 3,6 Prozent) nahmen die Verbraucherinsolvenzen zu und eine leichte Entspannung dürfte erst in der wirtschaftlichen Abschwungphase von 2011 zu verzeichnen sein. Studien des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigen, dass das starke Wirtschaftswachstum in Deutschland von 2010 (aber ebenso der Jahre 2006 und 2007) sich nicht in den realen Nettolöhnen der meisten Erwerbstätigen niederschlug, das heißt, dass diese nicht bzw. kaum gestiegen sind.¹⁸ Gleichzeitig stützte wie in Kap. 1.1 erwähnt der private Konsum im Krisenjahr 2009 die Märkte (animiert durch staatliche Konjunkturpakete, „Abwrackprämie“ etc.), wobei dieser zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) antizyklische Konsum durch zahlreiche neue Ratenkredite finanziert wurde (+10 Prozent mehr neue Ratenkredite 2009 im Vergleich zu 2008¹⁹).

18 Vgl. Brenke, Karl: Reallöhne in Deutschland über mehrere Jahre rückläufig, in: Wochenbericht des DIW Nr. 33, Berlin 2009.

Vgl. Roth, Eva: Gehälter sinken im Aufschwung, in: Berliner Zeitung vom 19. Juli 2011, S. 1.

19 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2010. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2010, S. 35.

Summe der voraussichtlichen Forderungen aus Verbraucherinsolvenzen 2010 in Schleswig-Holstein rd. 248 Millionen Euro

Die voraussichtlichen Gesamtforderungen der Gläubiger aus den Verbraucherinsolvenzen 2010 (ohne ehemals Selbständige) in Schleswig-Holstein betragen 248,155 Millionen Euro. Das ergibt je Fall eine durchschnittliche Forderungshöhe von rd. 54 Tsd. Euro. Bundesweit belaufen sich die Forderungen aus Verbraucherinsolvenzen des Jahres 2010 auf insgesamt 6,3 Mrd. Euro (durchschnittliche Forderungshöhe je Fall: rd. 58 Tsd. Euro).²⁰ In welcher Höhe die Schuldner in der Lage sind, Rückzahlungen an ihre Gläubiger zu leisten, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden. Frühere Auswertungen legen jedoch nahe, dass die Quote unter 10 Prozent betragen wird.²¹

2.1.3 Schleswig-Holstein im Bundesländervergleich

Betrachtet man die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen der Bundesländer im Jahr 2010, so zeigt sich, dass in fast allen Ländern ausgenommen Brandenburg, Saarland und Thüringen die Verbraucherinsolvenzen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen haben (vgl. Abb. 2.4).

Schleswig-Holstein 2010: Anstieg der Verbraucherinsolvenzen unter dem Bundesdurchschnitt

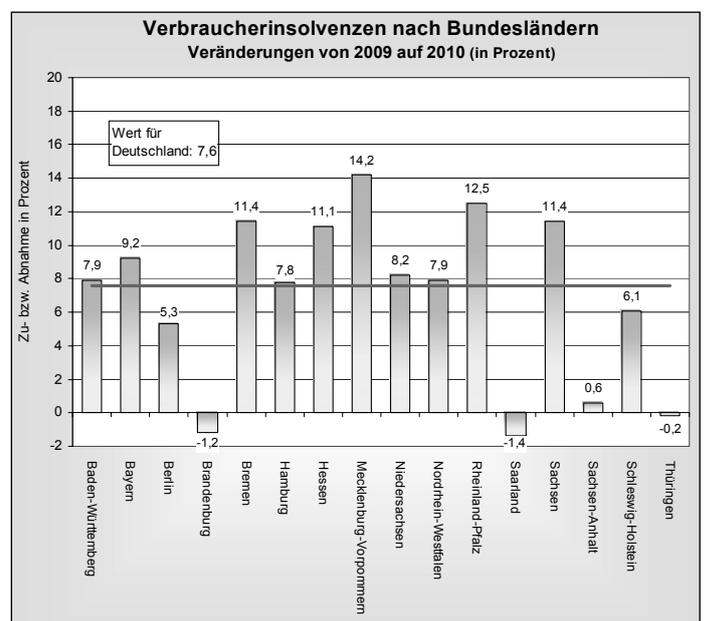


Abb. 2.4

Quelle: Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; Eigene Darstellung.

20 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1, Unternehmen und Arbeitsstätten: Insolvenzverfahren, Monatsheft Dezember und Jahr 2010, Wiesbaden 2011, S. 14.

21 Vgl. Statistisches Bundesamt: Auswertung Schuldnerberaterdaten, in: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schuldenkompass 2008. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden 2008, S. 107.

Die Zunahme der Verbraucherinsolvenzen (ohne ehemals Selbständige) 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 liegt in Schleswig-Holstein mit 6,1 Prozent wie erwähnt unter dem Bundesdurchschnitt. Die höchsten Zuwächse haben Mecklenburg- Vorpommern (14,2 Prozent) und Rheinland-Pfalz (12,5 Prozent) zu verzeichnen.

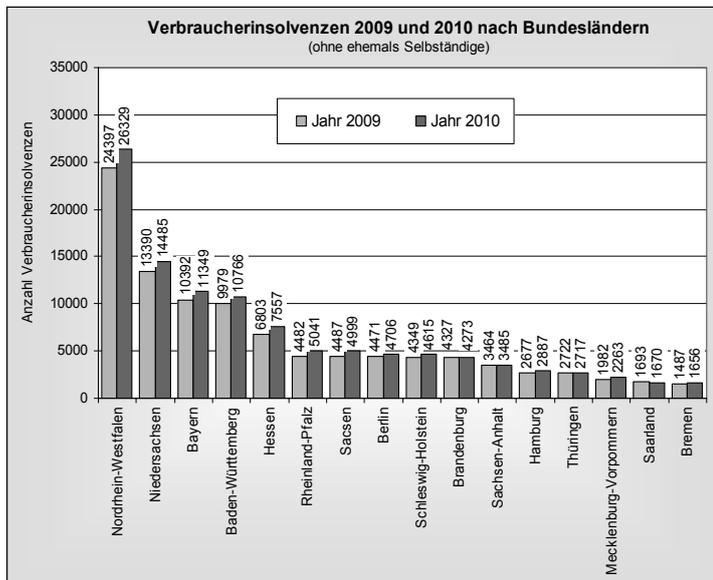


Abb. 2.5

Quelle: Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; Eigene Darstellung.

Hinsichtlich der absoluten Anzahl der Verbraucherinsolvenzen (ohne ehemals Selbständige) weist Nordrhein-Westfalen (26329) im Jahr 2010 mit Abstand die höchste Anzahl im Vergleich der Bundesländer aus (vgl. Abb. 2.5), gefolgt von Niedersachsen (14485) und Bayern (11394). Die geringste Anzahl an neu eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren 2010 hat Bremen (1656). Schleswig-Holstein liegt mit 4615 eröffneten Verfahren im Mittelfeld, wenn man nur die absoluten Zahlen der eröffneten Verfahren betrachtet. Wie können diese Werte eingeordnet werden? Sind rd. 26 Tsd. Verbraucherinsolvenzen pro Jahr für Nordrhein-Westfalen viel und rd. 1660 für Bremen wenig? Müssen die Schuldner in Bremen auf Grund der kleinsten Absolutzahl den Weg zum Insolvenzgericht seltener antreten als die Schuldner aus Schleswig-Holstein? Die absoluten Insolvenzzahlen können dazu keine Informationen bieten. Es ist daher notwendig, die Absolutzahlen in Beziehung zu den Einwohnerzahlen der Länder zu setzen.

Gemessen an der Bevölkerung ab 18 Jahren (volljährige Personen) zeigt die nun gewonnene relative Anzahl der Verbraucherinsolvenzen eine völlig andere Verteilung (vgl. Abb. 2.6).

Verbraucherinsolvenzen je 100.000 Einwohner (volljährige Personen) in Schleswig-Holstein auf sehr hohem Niveau

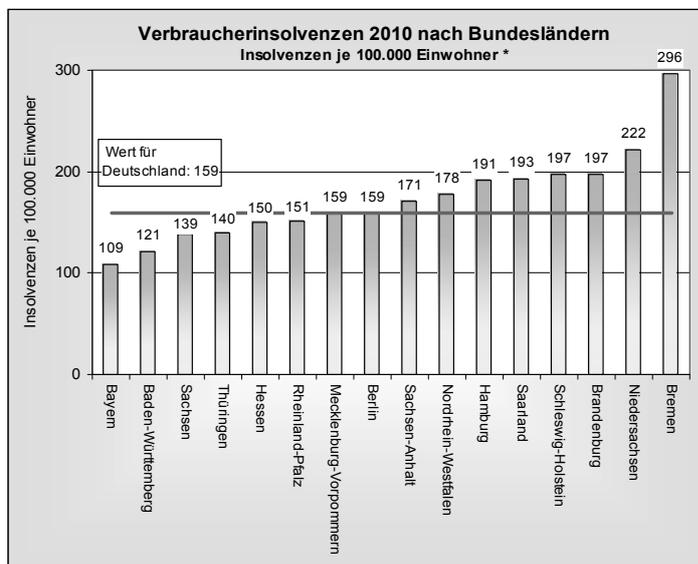


Abb. 2.6

Quelle: Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 2, Reihe 4.1; Eigene Berechnungen und eigene Darstellung.

*) Gesamtbevölkerung über 18 Jahren (18 Jahre und älter); Stand: 31. Dezember 2009.

Schleswig-Holstein 2010: Anzahl der Verbraucherinsolvenzen je 100.000 Einwohner eine der höchsten in Deutschland

Im Jahr 2010 kamen bundesweit auf 100.000 Erwachsene (volljährige Personen ab 18 Jahren) 159 Verbraucherinsolvenzen (Verfahren insgesamt ohne ehemals Selbständige). Schleswig-Holstein (197) liegt weit über dem angeführten Bundesdurchschnitt und hat einen der höchsten Anteile an Verbraucherinsolvenzen je 100.000 Erwachsene in Deutschland. Im Vergleich mit Bayern (109) müssen in Schleswig-Holstein die Schuldner fast doppelt so häufig den Weg zum Insolvenzgericht antreten (vgl. Abb. 2.6). Weiterhin hat sich diesbezüglich die Position Schleswig-Holsteins in den letzten Jahren verschlechtert. Schleswig-Holstein:

Immer mehr Verbraucherinsolvenzen je 100.000 Einwohner

Mussten im Jahr 2008 in Schleswig-Holstein von je 100 Tsd. Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) 181 Personen einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz stellen, so stieg diese Anzahl 2009 auf 186 Anträge und erhöhte sich weiter im Jahr 2010 auf 197 Anträge je 100 Tsd. Erwachsene.

Zunehmende Polarisierung zwischen den Bundesländern hinsichtlich der Verbreitung von Verbraucherinsolvenzen

Grundsätzlich ist eine Polarisierung zwischen den Bundes-

ländern hinsichtlich des Anteils der Verbraucherinsolvenzen je 100 Tsd. volljähriger Personen zu beobachten. Waren im Jahr 2008 die Verbraucherinsolvenzen je 100 Tsd. (volljähriger) Personen in Bremen, dem Bundesland mit dem höchsten Anteil an Verbraucherinsolvenzen, noch 2,3-mal so hoch wie in Bayern, so betrug der Anteil 2010 bereits das 2,7-fache. Auch Schleswig-Holstein hat sich in diesem Zeitraum gegenüber Bayern, dem Bundesland mit der geringsten Verbraucherinsolvenzhäufigkeit, geringfügig verschlechtert: 2008 betrug der Wert in Schleswig-Holstein das 1,76-fache von Bayern und 2010 war die 1,8-fache Anzahl von Verbraucherinsolvenzen je 100 Tsd. (volljähriger) Personen zu verzeichnen.

Neben der Verbraucherinsolvenz ist die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung ein weiteres zentrales Merkmal von Zahlungsunfähigkeit bzw. absoluter Überschuldung. Zu beiden Merkmalen bestehen Auswertungen der SCHUFA, die die obigen Ausführungen ergänzen.

2.2 Absolute Überschuldung:

Zahlungsunfähige Personen mit den Merkmalen Verbraucherinsolvenz und/oder Eidesstattliche Versicherung

2.2.1 Verbraucherinsolvenz und Eidesstattliche Versicherung: Zentrale Merkmale der absoluten Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit

Neben der Verbraucherinsolvenz ist die Eidesstattliche Versicherung ein weiteres sehr zentrales Merkmal für absolute Überschuldung.

Die Insolvenzordnung kennt für natürliche Personen den Begriff der Überschuldung nicht, sondern der Gesetzgeber spricht von Zahlungsunfähigkeit (§17 Abs. 1 InsO) bzw. von drohender Zahlungsunfähigkeit (§18 Abs. 1 InsO), die laut Insolvenzordnung die Voraussetzung für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens darstellen. Die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung steht in engem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit bzw. dem Nachweis von Zahlungsunfähigkeit. Eidesstattliche Versicherung (EV) und Privatinsolvenz (Verbraucherinsolvenz) sind „Endpunkte“ eines Überschuldungsprozesses, die juristisch die Zahlungsunfähigkeit bedeuten bzw. absolute Überschuldung in der Terminologie des dargestellten Überschuldungsprozesses (vgl. Kap. 1.2).

Verbraucherinsolvenzen und Eidesstattliche Versicherungen bilden die Untergrenze des Ausmaßes absoluter Überschuldung

Hervorgehoben sei nochmals, dass keinesfalls jeder Überschuldungsprozess mit den Merkmalen Verbraucherinsolvenz bzw. Eidesstattlicher Versicherung endet. Durch die beiden Merkmale (insbesondere durch Eidesstattliche Versicherung) wird jedoch – wie zu Beginn dieses Kapitels bereits erwähnt – ein sehr wesentlicher Teil der Fälle

von absoluter Überschuldung erfasst. Die im Folgenden aufgezeigten Ergebnisse zur Anzahl von Schuldnern, die mindestens eines der beiden Merkmale aufweisen, stellen also immer Untergrenzen von absoluter Überschuldung dar.

Absolute Überschuldungsfälle im SCHUFA-Datenpool

Die von der SCHUFA zu einer volljährigen Person gespeicherten Informationen werden unterschieden nach positiven und negativen Merkmalen. Darunter bilden Verbraucherinsolvenz, Eidesstattliche Versicherung (EV) und Haftbefehl zur Abgabe einer EV die so genannten „harten“ Negativmerkmale. Die Daten zu diesen „harten“ Negativmerkmalen entstammen öffentlichen Schuldnerverzeichnissen (Vollerhebung für den SCHUFA-Datenpool). Auswertungen und repräsentative Analysen hierzu werden in den jährlichen Veröffentlichungen der SCHUFA angeboten, wodurch die Erkenntnisse aus der Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes erweitert und ergänzt werden können.

2.2.2 Absolute Überschuldung: Das bundesweite Ausmaß zahlungsunfähiger Personen (Verbraucherinsolvenz und/oder EV)

Deutschland 2010: 3,1 Millionen Personen ab 18 Jahren absolut überschuldet

Im Jahr 2010 waren 4,5 Prozent aller Personen ab 18 Jahren (18 Jahre und älter) in Deutschland zahlungsunfähig (absolut überschuldet). Das heißt, dass bei rd. 3,1 Millionen Schuldnern eine (aktuelle) Eidesstattliche Versicherung (EV) und/oder ein laufendes Verbraucherinsolvenzverfahren bestanden.

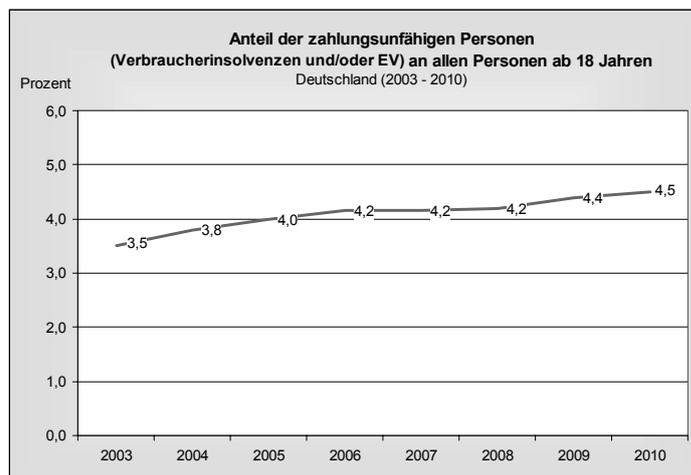


Abb. 2.7

Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass lfd. Jahrgänge und Kredit-Kompass 2011; eigene Darstellung.

Immer mehr Personen ab 18 Jahren in absoluter Überschuldung

Abb. 2.7 zeigt die bundesweite Entwicklung der letzten

acht Jahre des Anteils volljähriger zahlungsunfähiger (absolut überschuldeter) Personen (Verbraucherinsolvenz und/oder EV). Von 2003 bis 2010 hat sich dieser Anteil um mehr als ein Viertel erhöht (28,6 Prozent). In absoluten Zahlen bedeutet dies: Die Anzahl der absolut überschuldeten (zahlungsunfähigen) volljährigen Personen stieg von rd. 2,4 Mio. im Jahr 2003 auf 3,1 Mio. im Jahr 2010 an.

2.2.3 Absolute Überschuldung in Schleswig-Holstein: Kontinuierliche Zunahme zahlungsunfähiger Personen
Abb. 2.8 zeigt die Anteile der zahlungsunfähigen (absolut überschuldeten) volljährigen Personen (18 Jahre und älter) für das Jahr 2010 auf Länderebene, das heißt volljährige Personen, die belastet waren durch eine laufende Verbraucherinsolvenz und/oder eine (aktuelle) EV bzw. einen Haftbefehl zur Abgabe der EV.

2010 Schleswig-Holstein: Rd. 117Tsd. Personen ab 18 Jahren absolut überschuldet

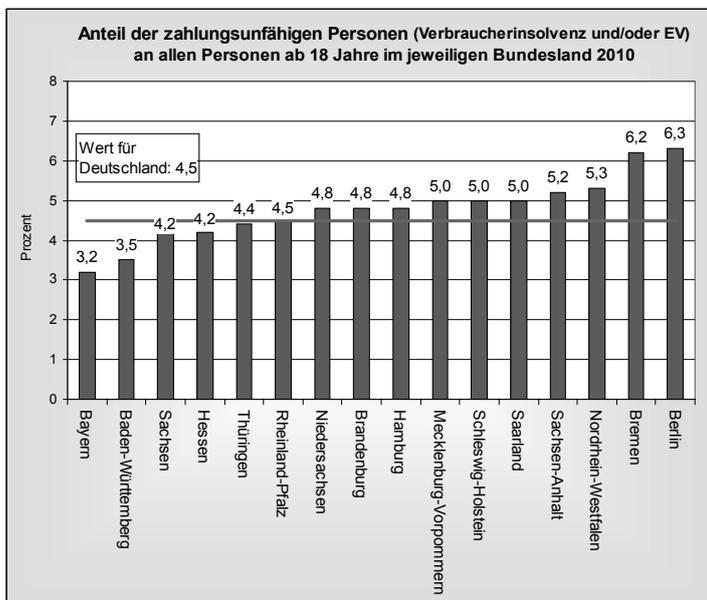


Abb. 2.8
Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG: Sonderauswertung²² für dieses Gutachten vom 19.08.2011; Eigene Darstellung.

Im Jahr 2010 waren in Schleswig-Holstein 5,0 Prozent aller natürlichen Personen, die 18 Jahre und älter waren, zahlungsunfähig, da sie eine laufende Verbraucherinsolvenz und/oder eine aktuelle EV vorliegen hatten. Diese rd. 117.400 Schuldner sind absolut überschuldet. Hinzu kommen absolut überschuldete Personen, die eine außer-

gerichtliche Einigung herbeiführen konnten und keine Eidesstattliche Versicherung abgelegt haben etc., so dass die angeführte Zahl von **117,4 Tsd. Personen eine Untergrenze der absolut überschuldeten Personen in Schleswig-Holstein** darstellt.
Hervorgehoben sei, dass mit einem Anteil von 5,0 Prozent zahlungsunfähiger (absolut überschuldeter) Personen Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 4,5 Prozent liegt (vgl. Abb. 2.8).

Kontinuierliche Zunahme der absolut überschuldeten Personen in Schleswig-Holstein

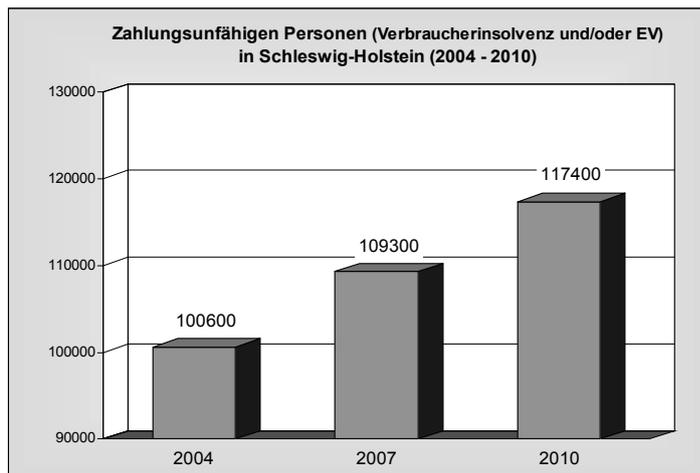


Abb. 2.9
Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2005 und 2008 sowie Sonderauswertung²³ für dieses Gutachten vom 19.08.2011; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Lfd. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; Eigene Berechnungen und eigene Darstellung.

Weiterhin ist zu beobachten, dass die Anzahl der zahlungsunfähigen (absolut überschuldeten) volljährigen Personen in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Waren 2004 noch rd. 100.600 Personen zahlungsunfähig (absolut überschuldet), so stieg diese Anzahl auf 117.400 Personen im Jahr 2010 (vgl. Abb. 2.9). Dies ist eine Zunahme um fast 17 Prozent.

3. Privatpersonen mit Zahlungsproblemen

Im vorangegangenen Kapitel wurde das Ausmaß der absoluten Überschuldung diskutiert. Absolute Überschuldung stellt wie erwähnt den Endpunkt eines Überschuldungsprozesses dar, der lange davor begonnen hat. Nun soll der Blick erweitert werden auf alle natürlichen

22 Für die Sonderauswertung und die Zurverfügungstellung der Daten danke ich herzlich der SCHUFA Holding AG insbesondere den Herren Dr. Dogan Argac und Sven Albrecht für ihre freundliche Unterstützung.

23 Für die Sonderauswertung und die Zurverfügungstellung der Daten danke ich herzlich der SCHUFA Holding AG insbesondere den Herren Dr. Dogan Argac und Sven Albrecht für ihre freundliche Unterstützung.

Personen (18 Jahre und älter) mit Zahlungsproblemen. Der bundesweit größten Datenbestand hierzu (Informationen zu rd. 66,2 Millionen volljährigen Personen²⁴) besteht bei der SCHUFA. Vorab muss der Begriff Zahlungsproblem jedoch noch präzisiert werden.

3.1 Zahlungsausfälle und andere Negativmerkmale

Die SCHUFA bezeichnet die nicht vertragsgemäße Erfüllung einer Zahlung als Negativmerkmal und unterscheidet „weiche“ und „harte“ Negativmerkmale. Wie erwähnt wird das Bestehen einer Verbraucherinsolvenz, einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) oder eines Haftbefehls zur Abgabe einer EV als „hartes“ Negativmerkmal definiert. Als „weiches“ Negativmerkmal wird ein Zahlungsausfall bezeichnet, das heißt eine offene, ausreichend gemahnte und unbestrittene Forderung.²⁵

Am Anfang jeder eingetretenen Überschuldung steht ein Zahlungsausfall, aber keinesfalls muss jeder Zahlungsausfall zur Überschuldung führen. Personen mit nur „weichen“ Negativmerkmalen dürfen also nicht mit überschuldeten Personen gleichgesetzt werden.

Personen mit Zahlungsproblemen sind Schuldner mit mindestens einem Negativmerkmal. Das heißt, sie haben mindestens ein weiches und/oder mindestens ein hartes Negativmerkmal. Hervorgehoben sei nochmals, dass keinesfalls alle Personen mit Zahlungsproblemen überschuldet sind. Die überschuldeten Personen bilden nur eine Teilmenge davon.

3.2 Die bundesweite Entwicklung:

Hohe Zuwächse bei den Privatpersonen mit Zahlungsproblemen

2010: Bundesweit fast 6 Millionen Personen ab 18 Jahren mit Zahlungsproblemen

Im Jahr 2010 hatten 8,7 Prozent aller volljährigen Personen (Personen ab 18 Jahren und älter) Zahlungsprobleme, das heißt, dass mindestens ein Negativmerkmal bei ihnen vorliegt. Entsprechend waren 2010 in Deutschland rd. 5,95

Millionen volljährige Personen davon betroffen.



Abb. 3.1

Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass lfd. Jahrgänge und Kredit- Kompass 2011; eigene Darstellung.

Kontinuierliche Zunahme von Personen mit Zahlungsproblemen

Abb. 3.1 zeigt, dass der Anteil der volljährigen (natürlichen) Personen, die von Zahlungsproblemen betroffen sind, kontinuierlich zugenommen hat. Ihr Anteil wuchs von 6,6 Prozent im Jahr 2003 auf 8,7 Prozent im Jahr 2010. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass die **Anzahl der volljährigen Personen mit Zahlungsproblemen von 4,45 Mio. im Jahr 2003 auf 5,95 Mio. im Jahr 2010** anwuchs, das heißt, dass sich die bundesweite Anzahl der Privatpersonen mit Zahlungsproblemen seit 2003 um ein Drittel erhöht hat.

Zahlungsprobleme haben 2010 in allen Bundesländern zugenommen

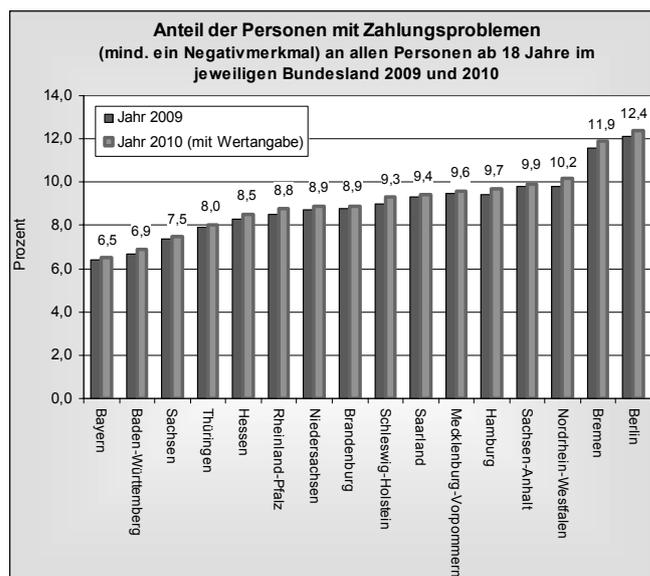


Abb. 3.2

Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Kredit-Kompass 2010 und 2011; eigene Darstellung.

24 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): SCHUFA Kredit-Kompass 2011. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 5.

25 Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schuldenkompass 2003. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden 2003, S. 95.

Trotz des wirtschaftlichen starken Aufschwungs in Deutschland im Jahr 2010 mit einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von 3,6 Prozent²⁶ zum Vorjahr (dem höchsten Wirtschaftswachstum seit der Wiedervereinigung) haben die Zahlungsprobleme der privaten Kreditnehmer in allen Bundesländern zugenommen (vgl. Abb. 3.2). Bundesweit waren 2010 im Vergleich zum Vorjahr rd. 150 Tsd. mehr (volljährige) Personen mit Zahlungsproblemen belastet.

3.3 Schleswig-Holstein: Kontinuierliche Zunahme der Privatpersonen mit Zahlungsproblemen

2010: Rd. 218 Tsd. Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein

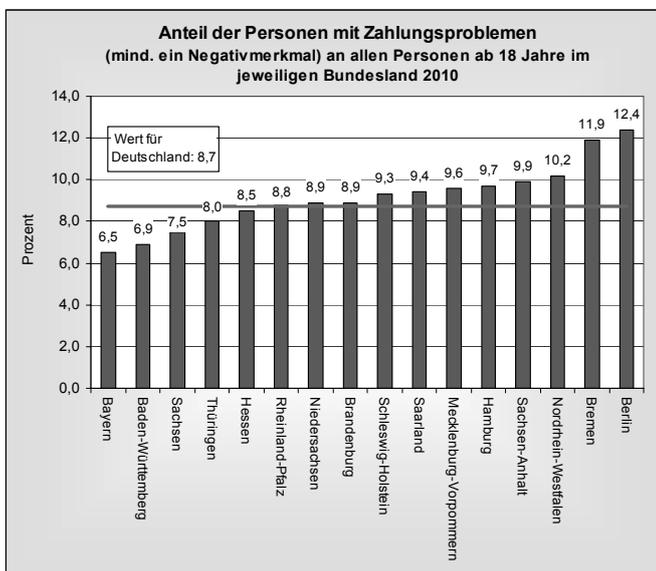


Abb. 3.3
Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Kredit-Kompass 2011; eigene Darstellung.

Im Jahr 2010 waren in Schleswig-Holstein 9,3 Prozent aller volljährigen Personen mit Zahlungsproblemen behaftet, das heißt, dass diese Personen durch mindestens ein Negativmerkmal (Zahlungsausfall, Verbraucherinsolvenz, Eidesstattliche Versicherung etc.) belastet waren (vgl. Abb. 3.3). Dies bedeutet, dass im Jahr 2010 in Schleswig-Holstein rd. 218.400 volljährige Personen (18 Jahre und älter) Zahlungsprobleme mit den genannten (sehr unterschiedlichen) Merkmalen aufwiesen.

Anteil der Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt

Wie angeführt betrug der Anteil der Personen mit Zahlungsproblemen im Jahr 2010 in Schleswig-Holstein 9,3 Prozent aller volljährigen Personen, womit Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 8,7 Prozent lag (vgl. Abb. 3.3).

Grundsätzlich zeigt Abb. 3.3, dass der Anteil der volljährigen Personen mit Zahlungsproblemen in den Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlich ist. Während Bayern und Baden-Württemberg mit 6,5 Prozent bzw. 6,9 Prozent die niedrigsten Anteile an volljährigen Schuldnern mit Zahlungsproblemen (mindestens ein Negativmerkmal) aufweisen, liegen die Anteile in Bremen (11,9 Prozent) und Berlin (12,4 Prozent) fast doppelt so hoch.

Von den 218 Tsd. Personen mit Zahlungsproblemen sind mehr als 117 Tsd. absolut überschuldet

Unter den genannten 218.400 Personen mit Zahlungsproblemen befinden sich mindestens 117.400 absolut überschuldete (zahlungsunfähige) Personen in dem Sinne, dass sie eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben und/oder in Privatinsolvenz (Verbraucherinsolvenz) sind. Die restlichen 101 Tsd. Personen haben bei der SCHUFA „nur“ mindestens ein „weiches“ Negativmerkmal eingetragen, das heißt, dass der SCHUFA mindestens ein Zahlungsausfall (offene, gemahnte und unbestrittene Forderung) von einem Vertragspartner (Banken, Sparkassen, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Versandhandel etc.) gemeldet wurde. Diese 101 Tsd. Personen sind keinesfalls alle als überschuldet zu bezeichnen in der Bedeutung, dass sie (dauerhaft) zahlungsunfähig sind. Wie hoch der Anteil der überschuldeten bzw. zahlungsunfähigen Personen darunter ist, kann nicht ausgesagt werden.

Kontinuierliche Zunahme der Privatpersonen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein

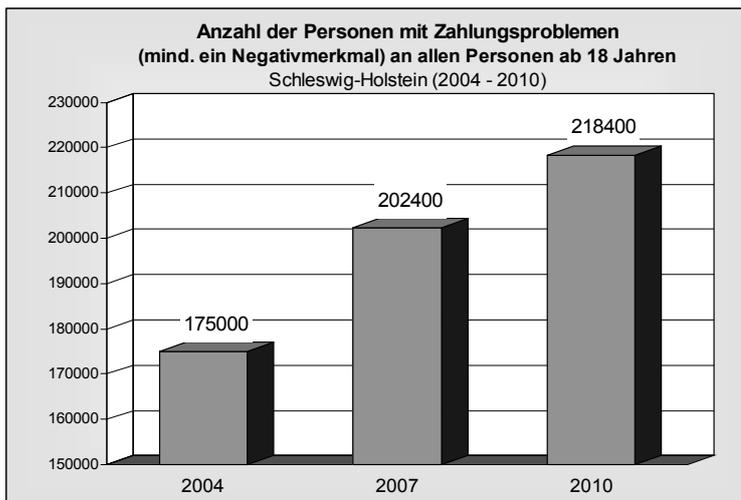
Der Anteil der Privatpersonen mit Zahlungsproblemen an allen volljährigen Personen in Schleswig-Holstein war in den letzten Jahren durch eine kontinuierliche Zunahme gekennzeichnet. Lag der Anteil im Jahr 2004 noch bei 7,62 Prozent, so stieg dieser in den Folgejahren auf 7,94 Prozent (2005), 8,26 Prozent (2006), 8,7 Prozent (2007) etc. und erreichte schließlich im Jahr 2010 9,3 Prozent.²⁷ Bemerkenswert ist, dass diese Zunahme auch in den Jahren mit hohem Wirtschaftswachstum erfolgte: 2006 (BIP: + 3,4 Prozent), 2007 (BIP: + 2,7 Prozent) und 2010 (BIP: + 3,6 Prozent)²⁸.

²⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011

²⁷ Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2005 bis Jahrgang 2010. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland, Wiesbaden lfd. Jahrgänge. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Kredit-Kompass 2011, Wiesbaden 2011.

²⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011.

Abb. 3.4



Quelle: Datenbasis: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2005 und 2008 sowie Kredit-Kompass 2011; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Lfd. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; eigene Berechnungen und eigene Darstellung.

In Abb. 3.4 wurde diese Entwicklung in absoluten Zahlen wiedergegeben: Betrug die Anzahl der Personen mit Zahlungsproblemen im Jahr 2004 in Schleswig-Holstein noch rd. 175.000, so waren es sechs Jahre später im Jahr 2010 fast 220 Tsd. Personen. Dies bedeutet eine **Zunahme der Personen mit Zahlungsproblemen in diesem Zeitraum von rd. 25 Prozent.**

Aufgezeigte Ergebnisse zur Anzahl der Schuldner mit Zahlungsproblemen stellen Untergrenzen des Ausmaßes dar
Abschließend sei angemerkt, dass von der SCHUFA die überwiegende Mehrheit, aber nicht alle der möglichen Zahlungsausfälle von volljährigen Personen erfasst werden. Bei den von der SCHUFA erfassten Zahlungsausfällen handelt es sich vor allem um jene aus bankenmäßigen Verschuldungsformen, wobei jedoch auch zentrale Zahlungsausfälle von nicht-bankenmäßigen Verschuldungsformen wie jenen bei Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen (Handyverträge) etc. erhoben werden. Die aufgezeigten Ergebnisse zur Anzahl von Schuldnern mit Zahlungsproblemen stellen also immer Untergrenzen dar.

Anmerkung der Redaktion: Die Fortsetzung erfolgt im Heft 2/2012

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Die individuelle P-Konto-Freigabe nach § 850k Abs. 4 ZPO (sog. Premiumschutz) und die Spezifika bei schwankendem Arbeitseinkommen und Doppelpfändung (mit Hinweisen auf BGH VII ZB 64/10 vom 10.11.2011)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Insbesondere bei Besserverdienenden reicht der Kontopfändungsschutz mit Hilfe des (aufgestockten) Sockelbetrages auf dem P-Konto nicht aus. In diesen Fällen muss sich der Kontoinhaber nach § 850k Abs. 4 ZPO an das Vollstreckungsgericht wenden und sich je Kalendermonat den individuell nach Pfändungstabelle bzw. nach §§ 850f, 850i ZPO unpfändbaren Betrag freigeben lassen.¹

Auch bei laufenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion reicht der P-Konto-Sockelschutz im Einzelfall nicht aus (z.B. ehemals gut verdienender Kontoinhaber bezieht aktuell Arbeitslosengeld oder Altersrente in „an der Quelle“ pfändbarer Höhe).

Bis 2011 war jede Sozialleistungsgutschrift nach § 55 SGB I innerhalb der 14-Tage-Frist umfassend geschützt!

Auch hier muss ab 2012 nach § 850k Abs. 4 ZPO (in Verbindung mit § 54 Abs. 2, 3 [ohne Wohngeld] und 4 SGB I) bei Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsbehörde die Freigabe des individuell pfändungsfreien Betrages beantragt werden.

Nur wenn der Schuldner bei Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsbehörde erreicht, dass die individuelle Kontofreigabe nach § 850k Abs. 4 ZPO rechtzeitig dem Drittschuldner bekannt wird, ist der Pfändungsschutz beim Kreditinstitut in demselben Umfang zu „verlängern“, wie (automatischer) Pfändungsschutz „an der Quelle“ durch den Arbeitgeber/Sozialleistungsträger bestünde.²

Achtung: Ohne individuelle Freigabeentscheidung verbleibt es bei dem automatisch geschützten Sockelfreibetrag bzw. dem mittels „Bescheinigung“ aufgestockten Sockelbetrag.

1. Freigabeantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO

Der Schuldner kann den Freigabeantrag persönlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts bzw. der Vollstreckungsbehörde stellen, oder er kann die Freigabe schriftlich beantragen.

¹ Wurde die Kontopfändung durch einen öffentlichen Gläubiger ausgebracht, ist dessen Vollstreckungsbehörde auch für die Freigabeentscheidung zuständig.

² Diese bedenkliche Ungleichbehandlung im Schuldnerschutz zwischen Lohnpfändung einerseits und Kontopfändung andererseits wird mit Hilfe des P-Kontos zwar abgemildert, aber nicht beseitigt (vgl. Zöller/Stöber, 28. Aufl., Anh. § 850k Rz. 10).

Dabei sind die entsprechenden Einkommensnachweise sowie Belege über die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. über besondere persönliche oder berufliche Bedarfslagen (z.B. hohe Pendlerkosten, Kosten der Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden) vorzulegen.

Da die Gläubigerseite anzuhören ist und die Freigabeentscheidung beim Drittschuldner zugestellt werden muss, sollte zugleich die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Eine Formulierungshilfe für den individuellen Konto-Freigabeantrag ist nachstehend abgedruckt.

2. Freigabeentscheidung nach § 850k Abs. 4 ZPO

Das Vollstreckungsgericht muss grundsätzlich den unpfändbaren Betrag selbst im Beschluss bestimmen.

Zunächst sind die unpfändbaren Lohnanteile gem. §§ 850a, 850e ZPO in voller Höhe zugunsten des Schuldners heraus zu rechnen. Erst danach ist die Pfändungstabelle (§ 850c ZPO) anzuwenden. Die formularmäßige Bezugnahme auf die Pfändungstabelle (sog. Blankett-Beschluss) genügt nach h.M. nicht, denn das Kreditinstitut als Drittschuldnerin hat keine Kenntnis der Berechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten, Spesen, Gefahrenzulagen).

Auch § 850f Abs. 1 ZPO muss Anwendung finden, um den Empfänger bargeldloser (Lohn-)Zahlungen vor Hilfebedürftigkeit zu schützen bzw. besonderen persönlichen/beruflichen Bedürfnissen auch im Rahmen der Kontopfändung Rechnung zu tragen.

Entsprechendes gilt für den erweiterten Kontozugriff von Opfern vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen in Bezug auf § 850f Abs. 2 ZPO. Hier hat das Vollstreckungsgericht die Vollstreckungsstelle das sozialrechtliche Existenzminimum des Kontoinhabers und seiner Unterhaltsberechtigten zu bestimmen.

Um auch in den Folgemonaten die Existenz zu sichern und die Gerichte von wiederholten Freistellungsanträgen zu entlasten, muss die Pfändung zugleich für **künftig wiederkehrende Leistungen** eingeschränkt werden.

Achtung: Da sich die kontoführende Bank/Sparkasse an den vom Gericht fixierten Freigabebetrag halten muss, wird ein **Abänderungsantrag** erforderlich, sobald

- eine neue Pfändungstabelle in Kraft tritt
- der Arbeitgeber/Sozialleistungsträger wechselt
- sich die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen ändert
- der unpfändbare Teil des Einkommens variiert (z.B. wegen Überstunden, Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld, Rentenerhöhung, sonstiger Einkünfte i.S.d. § 850i ZPO)

3. „Unechter Blankettbeschluss“ bei Doppel-Pfändung und schwankenden Einkünften

Bei schwankenden Zahlungseingängen infolge von Überstunden, Spesen, Provisionen, Erschwerniszulagen legten manche Vollstreckungsgerichte einen durchschnittlich pfändungsfreien Betrag fest und befristeten ggf. ihren Freigabebeschluss. Dieser Ausweg entlastet zwar Vollstreckungsgericht und Drittschuldner, wird aber den Gläubiger- bzw. Schuldnerinteressen nur gerecht, wenn sich die Bezüge in einem engen Schwankungsbereich bewegen. Bei höheren Beträgen, wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, scheidet dieser pragmatische Ausweg aus.

Bei einer Doppel-Pfändung schwankender Einkünfte „an der Quelle“ und zugleich auf dem Gehaltskonto waren bisher nur wenige Gerichte bereit, die Lohngutschrift in ihrer jeweiligen Höhe durch Bezugnahme auf das überwiesene Resteinkommen von der Kontopfändung auszunehmen (befürwortend zuletzt LG Münster ZVI 2011, 257 ff.). Dabei muss und kann dem Bestimmtheitsgebot durch eine entsprechende Beschlusskonkretisierung Rechnung getragen werden: Freigegeben wird *„die Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens bei der Drittschuldnerin bezüglich Lohn/Gehalt, welche von XY auf das gepfändete Konto überwiesen wird“*.

Der Bundesgerichtshof hat nun mit seiner Entscheidung VII ZB 64/10 vom 10.11.2011 die Linie des LG Münster höchst-richterlich bestätigt und bei schwankenden Lohngutschriften die Vollstreckungsgerichte/Vollstreckungsstellen, wie auch die Schuldner(beratung) entlastet.

Der amtliche Leitsatz lautet:

„Ist das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, wird daher auf ein Pfändungsschutzkonto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO ab, kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag gemäß § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen.“

Den Kreditinstituten wird die automatisierte Bearbeitung eines solchen unbezifferten Freigabebeschlusses zwar gewisse Umsetzungsprobleme bereiten, da kein bezifferter Freibetrag in das System eingegeben werden kann, sondern eine Einzel-Disposition erfolgen muss. Dieser Arbeitsvorgang ist jedoch vergleichbar mit der monatlichen „Freischaltung“ von Sozialleistungen beim P-Konto im Soll nach § 850k Abs. 6 ZPO. Somit hält sich die zusätzliche Belastung der Kreditinstitute in Grenzen. Der Aufwand dürfte im Ergebnis geringer sein, als die ansonsten notwendig werdenden monatlichen Abänderungsbeschlüsse entgegenzunehmen, zu scannen und manuell einzugeben.

4. Gerichtliche Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit nach § 850i ZPO-2012

Steht fest, dass die (Lohn)Pfändung „an der Quelle“ von Dauer ist und jeweils nur der unpfändbare Einkommensanteil auf dem gepfändeten Konto gutgeschrieben wird, erscheint alternativ auch ein Antrag auf Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit nach § 850i ZPO-2012 zielführend.³

Allein das Vollstreckungsgericht darf auf Schuldnerantrag hin anordnen, dass das Kontoguthaben auf dem P-Konto für die Dauer von maximal zwölf Monaten keiner Pfändung unterworfen ist.⁴ Die Anordnung der Unpfändbarkeit des künftigen Kontoguthabens wirkt für den genannten Zeitraum gegenüber allen öffentlichen und privaten Gläubigern. Der Beschluss gilt für bereits ausgebrachte Kontopfändungen und für alle künftig der Bank zugestellten Pfändungsbeschlüsse und Pfändungs- und Einziehungsverfügungen.

Die gerichtliche Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit nach § 850i ZPO-2012 setzt - kumulativ! - voraus:

a) Ergebnislosigkeit (vergangenheitsbezogen)

Der Schuldner muss durch Vorlage seiner Kontoauszüge oder einer gesonderten Zusammenstellung der kontoführenden Bank über die gebuchten Zahlungseingänge lückenlos *nachweisen*, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind.

³ Zum Schuldnerschutz speziell bei Doppelpfändung und schwankenden Einkünften vergleiche Weber/Wellmann/Zimmermann Die Anordnung befristeter Unpfändbarkeit eines Kontos nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-2010, ZVI 2011, 241 ff. Ein Musterantrag ist zu finden in Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 18. Auflage 2011, Teil 5, S. 50b.

⁴ Auch wenn ein öffentlicher Gläubiger die Kontopfändung ausgebracht hat, kann die Unpfändbarkeit für die Zukunft immer nur das Vollstreckungsgericht anordnen (vgl. § 309 Abs. 3 Satz 2 AO-2012).

Praxishinweis: Häufig sind die entsprechenden Kontoauszüge bei den Ratsuchenden nicht (mehr) vorhanden. Manche Gerichte akzeptieren auch Umsatzausdrucke, die der Ratsuchende von vielen Kreditinstituten kostenfrei am Schalter als Ausdruck der Umsätze, wie sie das System am Bankterminal anzeigt, erhalten kann. Die Bank hat (im Gegenzug) - nach Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit - mit der zukünftigen Kontobearbeitung erheblich weniger Aufwand!
Der Nachdruck von „offiziellen“ Kontoauszügen kostet hingegen regelmäßig hohe Gebühren.

b) Aussichtslosigkeit (zukunftsbezogen)

Der Schuldner hat außerdem durch entsprechende Belege oder eine eidesstattliche Versicherung *glaubhaft zu machen*, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Dies ist nicht nur der Fall bei fortdauerndem Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder längerfristigem Sozialleistungsbezug ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz. Auch wenn bei höheren Einkünften bereits „an der Quelle“ gepfändet wird, dieser Pfändungszugriff nachweislich von Dauer ist und jeweils nur der unpfändbare Einkommensanteil auf dem gepfändeten Konto gutgeschrieben wird, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Problem: „ganz überwiegend“ unpfändbar

Mit der Begrifflichkeit „ganz überwiegend“ will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Regelung auch auf ein P-Konto Anwendung finden kann, auf dem kleinere Zahlungseingänge (wie eine einmalige Nebenkosten-Rückerstattung oder kleines Geschenk/Zuwendung durch Dritte) gutgeschrieben wurden oder möglicherweise in Zukunft gutgeschrieben werden. Geringfügige Zahlungseingänge, die den enormen Bearbeitungsaufwand auf Seiten des Bankgewerbes und der Justiz nicht rechtfertigen, sollen den umfassenden Schutz des Kontoinhabers nicht infrage stellen.

Eine erste Auslegungshilfe bietet *Bendtsen* (vgl. Hk-ZV/*Bendtsen* § 833a Rz. 15) an, demzufolge von „ganz überwiegend unpfändbaren Beträgen“ dann nicht mehr gesprochen werden könne, wenn deren Anteil „90 % der in den letzten sechs Monaten erfolgten Eingänge unterschreitet“. Beim P-Konto eines Alleinstehenden mit monatlich rund 1.000 EUR geschützten Konto-Gutschriften läge die von *Bendtsen* vertretene Geringfügigkeitsgrenze beispielsweise bei 600 EUR. Selbst aus Sicht der Sozialen Schuldnerberatung erscheint diese Grenzziehung allzu großzügig und kaum vereinbar mit den gesetzgeberischen Intentionen.

Hier bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung die Geringfügigkeitsgrenze konkretisiert!

Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts gibt das gepfändete P-Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten praktisch frei. Bereits bewirkte Pfändungen bleiben zwar rangwahrend bestehen, sind aber ruhend gestellt.⁵ Diese gerichtliche Anordnung entlastet die Bank weitgehend von ihren Drittschuldner-Aufgaben.⁶ Die Kontoführung verursacht nun weniger Aufwand/Kosten, was die Kontoverbindung sichert. Zugleich werden Justiz und bescheinigende Stellen entlastet.

⁵ Vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 29. Aufl., § 850I Rz. 7.

⁶ Drittschuldnererklärungen nach § 840 ZPO sind weiterhin abzugeben. Allerdings lassen sich unsinnige Kontopfändungen weitgehend verhindern, indem die gerichtliche Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit (samt Verlängerungsoption) allen bekannten Gläubigern per Formbrief mitgeteilt wird.

Musterantrag auf Anordnung befristeter Unpfändbarkeit nach § 850I ZPO-2012

Absender: Kontoinhaber/in

An das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht -

Antrag auf Anordnung befristeter Unpfändbarkeit nach § 850 I ZPO für Konto Nr. bei der XY-Bank

In der Vollstreckungssache A, B, C ...

(**Alle Gläubiger mit Adresse und die Geschäftsnummern aller PfÜB/PfEV angeben!**)

gegen X (Schuldner mit voller Adresse)

beantrage ich,

**anzuordnen, dass das Guthaben auf dem o.g. P-Konto für die Dauer von
3*/6*/9*/12* Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist.**

Begründung:

Wie den in Kopie beigefügten*/persönlich vorgelegten* Kontoauszügen der letzten 6 Monate zu entnehmen ist, wurden auf dem gepfändeten P-Konto **im letzten halben Jahr:**

- ausschließlich unpfändbare Beträge gutgeschrieben.**
 - Das gepfändete Konto wird als P-Konto geführt.
Je Kalendermonat sind auf diesem Konto pfandfrei
 - der Grundfreibetrag in Höhe von aktuell 1 028,89 EUR.
 - ein aufgestockter Sockelbetrag in Höhe von EUR (*siehe ggf. beiliegende Bescheinigung*).
 - ein individuell unpfändbarer Betrag in Höhe von EUR entsprechend Pfändungstabelle bzw. §§ 850d, 850f ZPO gemäß Freigabe durch das Vollstreckungsgericht*/die Vollstreckungsbehörde* (Geschäftszeichen:).
- ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben.**
 - Die als pfändbar einzustufende Gutschrift vom in Höhe von EUR ist nur einmalig zur Auszahlung gelangt, weil
(z.B. *Nebenkosten abgerechnet; KFZ-Steuer anteilig erstattet*).
 - die Unpfändbarkeitsgrenze wurde im Kalendermonat einmalig um ... EUR überschritten, weil
(z.B. *Versicherungsprämie zurück gewährt; Krankenhaustagegeld ausgezahlt*).Insgesamt war innerhalb der letzten 6 Monate nur ein geringfügiger Betrag in Höhe von ... EUR pfändbar. Dies macht weniger als ... Prozent*/... Promille* des insgesamt im 6-Monat-Zeitraum geschützten Kontoguthabens aus, so dass ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden.

An meinen Einkommensverhältnissen, wie ich sie vorstehend für das zurückliegende Halbjahr nachgewiesen habe, wird sich im Verlaufe der nächsten **3*/6*/9*/12* Monate nichts verändern**, da ich weiterhin

- für folgende Personen ... geb. am ... unterhaltspflichtig bleibe.
- dauerhaft Altersrente/Erwerbsminderungsrente in unpfändbarer Höhe beziehen werde.
- als Unqualifizierter nur im Niedriglohnbereich eine Anstellung finden kann und damit nur Arbeitseinkommen bzw. ergänzende Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe erzielen werde.
- mein Arbeitseinkommen*/ meine laufende Sozialleistung* bereits „an der Quelle“ gepfändet werden, so dass jeweils nur der unpfändbare Einkommensrest auf dem gepfändeten Konto eingeht und sich daran auch auf Dauer nichts ändern wird, denn der Gläubiger betreibt die Forderungspfändung wegen einer Hauptforderung in Höhe von zuzüglich Zinsen und Kosten seit
-

Innerhalb der nächsten Zeit sind deshalb keine bzw. nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge auf dem gepfändeten Konto zu erwarten.

Ich kann die Richtigkeit vorstehender Angaben glaubhaft machen durch

(z.B. *Unterhaltstitel, Rentenbescheid, Schwerbehindertenausweis, Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung und Nachweis der PfÜB/PfEV-Forderungsberechnung*)

bzw. hilfsweise die Richtigkeit an Eides statt versichern (als Mittel der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO).

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

Anlagen:

- Kopien der Kontoauszüge der letzten 6 Monate (*Alternative: Originale persönlich vorlegen*)
- Kopie(n) der Bescheinigung über den erhöhten Sockelbetrag* und/oder Kopien des Sozialleistungsbescheides*/der Verdienstbescheinigung*/des Kindergeldbescheides*

- Je nach Fallgestaltung den/die zutreffenden Textbaustein/e verwenden. * Unzutreffendes bitte streichen.*

Fundstelle: *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf* (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 18. Aufl. Dez. 2011, Teil 5, Kap. 4.10. = S. 50b

Zur Veröffentlichung im nicht-gewerblichen Bereich frei gegeben!

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt

F wie neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2012 des Bundesministeriums der Justiz wurde am 21.12.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2011, 2796). Für den Zeitraum ab 01.01.2012 sind folgende Abzugsbeträge vom Einkommen festgelegt:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende 411,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 1 = 374,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.1)

Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist 187,-- €
(50% der Regelbedarfsstufe 1 = 374,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.2)

Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner 411,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 1 = 374,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.3)

Der Freibetrag für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-2011), errechnet sich aus dem um 10% erhöhten Regelbedarf, der für eine Personen ihres Alters gem. den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu §28 SGB XII gilt. Das sind im Einzelnen:

Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt 329,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 3 = 299,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.4)

Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) 316,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 4 = 287,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.5)

Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) 276,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 5 = 251,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.6)

Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) 241,-- €
(110% der Regelbedarfsstufe 6 = 219,-- €)
(vgl. Rechenschritt 2.5.7)

Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe, als auch für die Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil. Ihre Bedeutung für die Schuldner- und Insolvenzberatung wächst, weil die Zahl der Privatinsolvenzen insgesamt und damit auch die Kostenstundungen rasant steigen.

In vielen Insolvenzverfahren reichen die vom Treuhänder angesammelten pfändbaren Beträge nicht aus, um zumindest die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. Anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung hat dann das Insolvenzgericht nach den oben dargestellten PKH-Einkommensgrenzen über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

Den aktualisierten PKH-Rechenbogen drucken wir im Anhang ab.

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO i.V.m. der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2012 (BGBl. 2011, S. 2796)

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung)
<i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</i> | EUR |
| 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid)
<i>wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld</i>
<i>nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.</i>
<i>(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)</i> | EUR |
| 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges
<i>z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen</i> | EUR |
| Einkommen: | EUR |

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- | | |
|---|-----------|
| 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
<i>(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)</i> | EUR |
| 2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen
<i>insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung</i> | EUR |
| 2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge | EUR |
| 2.4 Werbungskosten
<i>insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]</i> | EUR |
| 2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO-2011 | |
| 2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 1 - bis 31.12.2012 = 411 EUR</u> | |
| 2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig | EUR |
| <u>50% von Regelbedarfsstufe 1 - bis 31.12.2012 = 187 EUR</u> | |
| 2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 1- bis 31.12.2011 = 411 EUR</u> | |
| 2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 3 - bis 31.12.2012 = 329 EUR</u> | |
| 2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 4 - bis 31.12.2012 = 316 EUR</u> | |
| 2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 5 - bis 31.12.2012 = 276 EUR</u> | |
| 2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <u>110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2012 = 241 EUR</u> | |

Übertrag: EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:
Eigene Einkünfte, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)

Übertrag: EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:

Zahlt der Rechtsuchende Unterhalt, sind diese Unterhaltszahlungen – soweit angemessen – an Stelle der Freibeträge abzusetzen.

- 2.6 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** EUR
- 2.7 Besondere Belastungen wie:**
- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII EUR
für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.
 - Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte EUR
 - nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte EUR
(i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)
 - notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule EUR
 - Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung EUR
 - Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
 - Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten EUR
 - Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
 - EUR
 - EUR
- Abzüge:** EUR
===== EUR

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - EUR

einzusetzendes Einkommen: EUR
=====

Ergebnis:	Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
Bei einzusetzendem Einkommen bis zu 15 EUR erhalten Rechtsuchende:	bis 15	0
→ Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung sowie	50	15
	100	30
→ Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.	150	45
	200	60
	250	75
Liegt das einzusetzende Einkommen über 15 EUR ,	300	95
→ scheidet Beratungshilfe aus!!!	350	115
→ sind die Prozesskosten in Raten nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.	400	135
	450	155
	500	175
Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten.	550	200
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!	600	225
	650	250
Die Anpassung der Ratenhöhe	700	275
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.	750	300
	über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Veröffentlicht und erläutert in Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (18. Aufl. 2011)

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

S_{II} wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2012

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2012 zum Schuldnerschutz bei §§ 850f Abs. 1 Buchst. a, 850f Abs. 2, 850d ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

1. Regelbedarfe (RB) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ALG II bzw. Sozialgeld §§ 19, 20, 23 SGB II)

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend <i>RB-Stufe 1</i>	Mit volljährigem Partner jeweils <i>RB-Stufe 2</i>	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige <i>RB-Stufe 3</i>

→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre <i>RB-Stufe 4</i>	Kind 6 bis 13 Jahre <i>RB-Stufe 5</i>	Kind unter 6 Jahre <i>RB-Stufe 6</i>

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabeaufwandszuschuss für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit)	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Sonderbedarfe und Warmwasser): → €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ - €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse	€
für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder 175 € bei steuerfreier Ehrenamts-Pauschale nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€

**Oder auf Nachweis mehr, falls Monateinkommen über 400 €
(oder über 175 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen)!**

Übertrag: → €

Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 175 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Mindest-Eigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung; für ... bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versicherung abgeschlossen ist	€
für ...	Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 15,33 € <i>Höhere Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. auf Nachweis!</i>	€
für ...	Fahrtkosten: Bei KFZ-Nutzung pauschal 0,20 € je Entfernungskilom./Arbeitstag <i>Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ erforderlich!</i>	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	sonstige, mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Bewerbungen, Umzug, Wegeunfall)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetz- betrag in %	Absetz- betrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen zwischen 101 und 1000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst zwischen 1001 und 1200 € (max. 200 €) <i>Oder</i> vom Bruttomehrverdienst zwischen 1001 und 1500 € (max. 500 €) <i>falls minderjähr. Kind(er) vorhanden (eigene/in Bedarfsgemeinschaft)</i>	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur Regelbedarfsstufe) → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

**Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-Ermittlungsg
sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II**

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
Regelbedarf	374 €	337 €	299 €	287 €	251 €	219 €
Pauschale für Warmwasser	8,60 €	7,75 €	6,88 €	4,02 €	3,01 €	1,75 €

Stand: 01.01.-31.12.2012 (vgl. BGBl. 2011, 2093)

- Regelbedarfsstufe 1:** Alleinstehende oder alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Regelbedarfsstufe 2:** Volljährige Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften
- Regelbedarfsstufe 3:** 18 – 24-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Haushalt der Eltern bzw. ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogen
- Regelbedarfsstufe 4:** Jugendliche im 15. Lebensjahr und erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 17 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben
- Regelbedarfsstufe 5:** Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Regelbedarfsstufe 6:** Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

S_{XII} wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2012

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2012 zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und § 51 Abs. 2, § 52 SGB I

1. Regelbedarfe für die Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 27a, 28 SGB XII

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend <i>RB-Stufe 1</i>	Volljährige Ehegatten/ Partner jeweils <i>RB-Stufe 2</i>	Sonstige Volljährige im Haushalt <i>RB-Stufe 3</i>

→ €
→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre <i>RB-Stufe 4</i>	Kinder 6 bis 13 Jahren <i>RB-Stufe 5</i>	Kinder unter 6 Jahre <i>RB-Stufe 6</i>

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabeaufwandszuschuss für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	Betrag in €
für ...	Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, mit Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G	17% von €	€
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	€
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	€
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	€
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	€
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (siehe Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		€

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB): → €

4. Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für ...	z.B. laufende Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; für notwendige Zusatzaufwendungen bei Krankheit	angemessen	→ €
---------	--	------------	-----------

Übertrag: → €

Übertrag: → €

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
<i>minus Wohngeld</i>	→ ./ €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigten außerhalb des Schuldnerhaushalts → €
(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur entspr. Regelbedarfsstufe)

7. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82) vom Netto-Einkommen des jew. Leistungsberechtigten

für ...	Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse	€
für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	€
für ...	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversich. u.a.	€
für ...	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Arbeitsmittelpauschale (5,20 € je Erwerbstätigem im Haushalt)	€
für ...	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit PKW 5,20 € je Entfernungskilometer/Monat, maximal jedoch 208 €/Monat)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Monat plus Familienheimfahrt)	€
für ...	sonstiges:	€

Summe der Einkommensabzüge: → €

8. Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII

Ziffer	Nettoverdienst	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		30% (maximal 1/2 RB-Stufe 1) oder bis zu 175 € bei steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB XII Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28 sowie Anlage zu § 28 SGB XII und Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	374 €	337 €	299 €	287 €	251 €	219 €
Pauschale für Warmwasser	8,60 €	7,75 €	6,88 €	4,02 €	3,01 €	1,75 €

Stand: 01.01.2012 (vgl. BGBl. 2011, 2090)

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

jahresübersicht 2011

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtsentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

**„Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?“
Stellungnahme zur Längsschnittstudie von Dr. Götz Lechner im Auftrag der SCHUFA zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens (2010)**

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Königswinter

Heft 1/2011, S. 20 ff.

Vagheit als elementare Grundlage privater Haushaltsplanung

Nicolas Mantseris

Heft 1/2011, S. 23 ff.

Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? - Eine steuerungstheoretische Analyse

Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Heft 2/2011, S. 76 ff.

„Mediale Schuldnerberatung“ – Verschuldungssituationen und Entschuldungen in den Medien

Ulf Groth, Honorarprofessor, IfW an der Hochschule Neubrandenburg

Heft 2/2011, S. 92 ff.

Auf die Werte kommt es an! Pädagogische Überlegungen zu einer wertebewussten ökonomischen Bildung

Prof. Dr. Joachim Kahlert, Ludwig-Maximilians-Universität München

Heft 2/2011, S. 96 ff.

Geschäfte vor der Armut oder vierzehn Arten den Wucher zu beschreiben

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Heft 2/2011, S. 103 ff.

Das P-Konto und das Jahr 2012 – ein Jahreswechselproblem?

AG Recht der LAG Berlin; Dr. C. Richter; Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Heft 3/2011, S. 141

Reform des Kontopfändungsrechtes seit dem 1.7.2010 – Das Ausstellen von Bescheinigungen durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen

Thomas Zipf, Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV

Heft 3/2011, S. 142 ff.

Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte

AG SBV, erstellt von Alexander Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann-Kemna, Roman Schlag, Sabine Weisgram, Christoph Zerhusen

Heft 3/2011, S. 155 ff.

Die unterschiedliche Dauer der Restschuldbefreiungsphase - Zur Rede der Bundesministerin für Justiz beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress in Berlin

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Heft 3/2011, S. 157 ff.

Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen: Theoretische, methodische und konzeptionelle Folgerungen aus Befunden zum demografischen und sozialpolitischen Wandel

Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAW Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Heft 4/2011, S. 191 ff.

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Beurteilung von Gläubigerbegünstigungen in der Insolvenz - Gutachten

Rainer A. Peto, Rechtsanwalt, München

Heft 4/2011, S. 208 ff.

Unser Schuldbuch sei vernichtet!

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Heft 4/2011, S. 217 ff.

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2011, S. 7 ff., zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Zur Zurechenbarkeit eines Fehlverhaltens des Verfahrensbevollmächtigten

BGH, Beschluss vom 10.02.2011 - IX ZB 250/08

Heilung einer Obliegenheitsverletzung

BGH, Beschluss vom 03.02.2011 - IX ZB 99/09
= ZInsO 2011, 447

Zur Glaubhaftmachung der auf einer Obliegenheitsverletzung beruhenden Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger

BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - IX ZB 8/10

Zur Anwendbarkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf einen selbstständig tätig gewesenen Schuldner bei Vorhandensein von auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangenen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt

BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - IX ZR 238/08
= ZInsO 2011, 425

Steuerhinterziehung als Versagungsstatbestand

BGH, Beschluss vom 13.01.2011 - IX ZB 199/09
= ZInsO 2011, 301

Treuhändervergütung in der Wohlverhaltensperiode: Stichtag für die Anwendbarkeit der Neuregelung; Vergleichsrechnung zwischen Regelvergütung und Mindestvergütung; Voraussetzungen eines Zuschlags für jeweils 5 Gläubiger

BGH, Beschluss vom 16.12.2010 - IX ZB 261/09
= ZInsO 2011, 247

Behandlung einer unterbliebenen oder unvollständigen Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung

BGH, Urteil vom 16.12.2010 - IX ZR 24/10
= ZInsO 2011, 244

Unverhältnismäßigkeit der Versagung

BGH, Beschluss vom 16.12.2010 - IX ZB 63/09
= ZInsO 2011, 197

Vollstreckungsschutzantrag im Insolvenzverfahren; Kündigung der Genossenschaftsanteile durch den Insolvenzverwalter

BGH, Beschluss vom 02.12.2010 - IX ZB 120/10
= ZInsO 2011, 93

Anspruch auf Verfahrenskostenstundung trotz fehlender Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

BGH, Beschluss vom 02.12.2010 - IX ZB 160/10
= ZInsO 2011, 147

Auch länger zurückliegende Forderungen aus unerlaubter Handlung, die lediglich im Wege des Vollstreckungsbescheids tituliert sind, können mit Aussicht auf Erfolg als ausgenommene Forderungen angemeldet werden

BGH, Urteil vom 02.12.2010 - IX ZR 247/09
= ZInsO 2011, 41

Restschuldbefreiungsverfahren: Klage eines Insolvenzgläubigers auf Zahlung von Zinsen auf eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

BGH, Urteil vom 18.11.2010 - IX ZR 67/10 = ZInsO 2011, 102

Kosten des Strafverfahrens unterfallen nicht § 302 Nr. 1 InsO

BGH, Urteil vom 16.11.2010 - VI ZR 17/10 = ZVI 2010, 466

Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a Abs. 1 S. 1, 35 InsO bei kurzfristiger Verwertungsmöglichkeit von Grundvermögen

LG Kleve, Beschluss vom 02.02.2011 - 4 T 6/11

Beratungshilfe zugunsten von Strafgefangenen für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

AG Mannheim, Beschluss vom 12.12.2010 - 13 UR II 13/10 = ZInsO 2011, 348

Anwendung des § 850f Abs. 1 Nr. 1a ZPO bei im Haushalt des Schuldners lebenden Stiefkindern

OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.03.2011 - 5 LA 215/10

Fristlose Kündigung des Wohnraummietvertrages wegen unpünktlicher Mietzinszahlungen: Zurechnung des Verschuldens des JobCenters

LG Berlin, Beschluss vom 09.02.2010 - 67 T 18/10

Heft 2/2011, S. 71 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Erbfall in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 10.03.2011 - IX ZB 168/09

Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung im eröffneten Insolvenzverfahren

AG Stuttgart, Beschluss vom 28.03.2011 - 12 IN 72/08

Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (1)

AG Wuppertal, Beschluss vom 14.03.2011 - 723/08 145 IK

Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (2)

AG Köln, Beschluss vom 02.03.2011 - 74 IK 7/09

Landesrechtlicher Vergütungsanspruch einer Schuldnerberatungsstelle nach dem niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.07.2010 - 11 LA 170/10

Heft 3/2011, S. 128 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Zum Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen

BGH, Beschluss vom 21.07.2011 - IX ZB 151/10

Versagung der Restschuldbefreiung: Bestellung einer nicht valutierten Fremdgrundschuld als Vermögensverschwendung

BGH, Beschluss vom 30.06.2011 - IX ZB 169/10

Zweites Insolvenzverfahren eines Neugläubigers bei Freigabe des Schuldnermögens aus selbstständiger Tätigkeit

BGH, Beschluss vom 09.06.2011 - IX ZB 175/10

= *ZInsO 2011, 1349*

Restschuldbefreiung: Versagung bei Verweigerung der Mitwirkung seitens des Schuldners

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 274/10

= *ZInsO 2011, 1319*

Vereinfachtes Insolvenzverfahren: Auslösung der Rückschlagsperre durch einen unzulässigen Eröffnungsantrag

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 284/09

= *ZInsO 2011, 1413*

Restschuldbefreiung: Anforderungen an die Bewerbungsbemühungen des Schuldners

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 224/09

= *ZInsO 2011, 1301*

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verschweigens eines Bankguthabens

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 142/11

= *ZInsO 2011, 1223*

Restschuldbefreiungsverfahren: Einkünfte eines selbstständigen Schuldners als Teil der Insolvenzmasse

BGH, Beschluss vom 19.05.2011 - IX ZB 94/09

= *ZInsO 2011, 1412*

Restschuldbefreiungsverfahren: Versagungsantrag eines Insolvenzgläubigers im schriftlichen Verfahren

BGH, Beschluss vom 12.05.2011 - IX ZB 229/10

= *ZInsO 2011, 1126*

Insolvenzverfahren: Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung nach Antragsrücknahme in einem früheren Verfahren

BGH, Beschluss vom 12.05.2011 - IX ZB 221/09

= *ZInsO 2011, 1127*

Restschuldbefreiungsverfahren: Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung bei Nichtabführung nur zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichender Beträge

BGH, Beschluss vom 14.04.2011 - IX ZA 51/10

= *ZInsO 2011, 978*

Verbraucherinsolvenzverfahren: Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Mitwirkungspflichtverletzung durch unvollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis

BGH, Beschluss vom 24.03.2011 - IX ZB 80/09

= *ZInsO 2011, 835*

Heft 4/2011, S. 182 ff., zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.

Vorzeitige RSB bei Vergleich in der Wohlverhaltensperiode

BGH IX ZB 219/10, Beschluss vom 29.09.2011

Versagung der Restschuldbefreiung bei Selbstständigen

BGH, Beschluss vom 22.09.2011 - IX ZB 133/08

Bedingt vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2011 - 24 U 118/10

= *ZinsO 2011, 1706 ff.*

Kostenstundung: Nachholung der Erklärung über die Verhältnisse

LG Göttingen, Beschluss vom 01.09.2011 - 10 T 71/11

Kostenstundung auch, wenn Kosten in Raten aufgebracht werden könnten

LG Duisburg, Beschluss vom 29.07.2011 - 7 T 97/11

Verpflichtung des Treuhänders zur Prüfung der abzuführenden Beträge

LG Hannover, Urteil vom 27.06.2011 - 20 O 328/10

Rechtswirkungen der Pfändung fortlaufender Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens

BGH, Beschluss vom 24.03.2011 - IX ZB 217/08 = ZVI 2011, 248

Anfechtbarkeit der Umwandlung einer Lebensversicherung nach § 851c ZPO

*OLG Naumburg, Urteil vom 08.12.2010 - 5 U 96/10
= ZinsO 2011, 677*

Kein Pfändungsschutz, um laufende Beiträge in eine pfändungsgeschützte Altersrente einzuzahlen

LG Lüneburg, Beschluss vom 15.11.2010 - 3 T 15/10

Keine Erhöhung Pfändungsfreibetrag bei Anfahrtsweg zur Arbeit bis 30 km

LG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2011 - 6 T 247/11

berichte

Psychosoziale Wirksamkeit von Schuldnerberatung aus der Sicht der Ratsuchenden am Beispiel einer hessischen Schuldnerberatungsstelle

*Kristin Arnemann, Master of Social Work, FFM; Begleitwort: Klaus Helke, Hannover
Heft 1/2011, S. 29 ff.*

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

*Andrea Hofmann, zusammengefasst von Chris Funck, Studentin der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Ludwigshafen im Praxissemester bei dem Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Heft 1/2011, S. 33 ff.*

Wie wird man eigentlich Schuldnerberater?

*Thomas Bode, Dipl. Sozialwirt; Niki Wildberg, MA Geschichte
Heft 2/2011, S. 114 ff.*

Kleine Bestellung – große Wirkung

*Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO Friedrichshain-Kreuzberg e. V., Berlin
Heft 3/2011, S. 163 f.*

Glückspielsucht – (k)ein Thema für die Schuldnerberatung?

*Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
Heft 3/2011, S. 164 ff.*

Onlineberatung – ein Erfolgsmodell?

*Interview mit Anita Krüger, Schuldnerberaterin, Arbeiterwohlfahrt Ludwigslust und Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO, Friedrichshain-Kreuzberg. E.V., Berlin
Heft 3/2011, S. 167 f.*

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht (Auszug)

*Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
erstellt von: Peggy Lehm, wissenschaftliche Gutachterin zu sozialen Themen, Stralsund
Heft 3/2011, S. 168 ff.*

Das Verbraucherinsolvenzverfahren – ein Ausweg aus der privaten Überschuldung und dessen Wirksamkeit am Beispiel der Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes Regensburg

*Kristina Mascher und Alfred Damberger, Sozialberatung für Schuldner Regensburg
Heft 3/2011, S. 170 ff.*

Verbraucher stecken in Disfalle fest – Kreditwirtschaft muss zur verantwortlichen Kreditvergabe gezwungen werden

*Andrea Heyer, Mitglied der Initiative Finanzwächter der Verbraucherzentralen
Heft 4/2011, S. 227 f.*

Benchmarking zur Schuldner- und Insolvenzberatung in 16 Großstädten – eine Zusammenfassung des Berichts 2009 mit Anmerkungen

*Birgit Lang, Studentin im dualen Studium Betriebswirtschaft, Praktikumsstelle Sozialreferat bei der Landeshauptstadt München
Heft 4/2011, S. 228 ff.*

arbeitsmaterial

B wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Heft 1/2011, S. 43 ff.

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Heft 1/2011, S. 46 f.

E wie Erfassungsbogen P-Konto

Heft 1/2011, S. 48 f.

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“

Neu entwickelte Ratgeber für die Schuldnerberatung - alle Themen auf je einer Doppelseite mit Grafik und Text



recht griffig



Aus dem Inhalt beider Ratgeber

- ▶ „Gefährliche“ Schulden
- ▶ Zwangsvollstreckung - Mahnverfahren; Sachpfändung; Eidesstattliche Versicherung; Gehalts-/Einkommenspfändung
- ▶ Kontopfändung, P-Konto
- ▶ Pfändbar/unpfändbar, Pfändungsgrenzen
- ▶ Schuldenaufstellung, Haushaltsplan, Vermögensaufstellung, Schuldenbereinigungsplan
- ▶ Stundung, Ratenzahlung, Erlass/Verzicht, Vergleiche u. Insolvenzverfahren
- ▶ Verhandlungentipps

Sie finden unser Kennlern-Angebot und die interessanten Staffelpreise unter www.recht-griffig.de

www.informationsoffensive.de

Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**

erwartung **liebt** überraschung

Entdecken Sie die berufliche Vielfalt im führenden
Chemieunternehmen der Welt. www.basf.com/career



Wir sind das führende Chemieunternehmen der Welt, weil wir intelligente Lösungen bieten - für unsere Kunden und für eine nachhaltige Zukunft. Dazu vernetzen und fördern wir Menschen mit den unterschiedlichsten Talenten - weltweit. Das eröffnet Ihnen vielfältige Entwicklungschancen. Bei uns zählt Ihre Leistung ebenso wie Ihre Persönlichkeit. So werden aus Chancen Karrieren. Bei BASF.

Die BASF Sozialstiftung ist eine mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechtes. Sie ist Träger der betrieblichen Sozialberatung der BASF SE und unterstützt notleidende Menschen durch nationale und internationale Hilfsprojekte. Als betrieblichen Sozialberater suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sozialpädagoge (m/w) - Schwerpunkt Schuldnerberatung

Was Sie erwartet:

In Ihren Verantwortungsbereich gehört die umfassende Beratung und Unterstützung von Führungskräften, Mitarbeitern und Angehörigen der BASF SE und der deutschen Gruppengesellschaften bei allen sozialen Fragen und in Nötlagen. Hierfür erstellen Sie zielgruppenspezifische Konzepte und übernehmen die Koordination, Steuerung und Durchführung von Seminaren und Workshops. Der Aufbau, die Pflege und der intensive Austausch mit internen und externen Netzwerkpartnern (z. B. betriebliche und nichtbetriebliche Sozial- und Schuldnerberater, Pensionskasse, Pfändungsabteilung und HR Business Partner) runden Ihr Aufgabengebiet ab.

Was wir erwarten:

Wir sprechen Sie an, wenn Sie ein abgeschlossenes sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine Zusatzqualifikation als Schuldnerberater mitbringen. Sie verfügen über fundierte Erfahrungen in der Schuldenregulierung und in der Beratung. In Ihrer bisherigen Berufspraxis konnten Sie Erfahrungen in der Beratung von Mitarbeitern sowie in der Durchführung von Seminaren und Präventionsmaßnahmen sammeln. Mit Administrationsprozessen sind Sie bestens vertraut und Ihre IT-Kenntnisse (z. B. MS Office, Lotus Notes) können Sie sicher einsetzen. Neben sehr guten Deutschkenntnissen sind Englischkenntnisse erforderlich, um mit unseren internen und externen Partnern zu kommunizieren und überzeugend aufzutreten.

Einsatzgebiet:

Human Resources / Aus- und Weiterbildung

Standort:

BASF Sozialstiftung, Ludwigshafen

Arbeitszeit:

Vollzeit

Vertragsart:

Unbefristet

Wir bieten:

Ein anspruchsvolles Aufgabengebiet mit hoher Eigenverantwortung. Ihre Einarbeitung erfolgt "on the job" in einem engagierten, kompetenten Team.

Attraktive Vergütung einschließlich betrieblicher Sozialleistungen sowie hervorragende Entwicklungschancen in einem internationalen Unternehmen.

Erwarten Sie, überrascht zu sein und entdecken Sie berufliche Vielfalt bei BASF.

Referenzcode

DE52263528_ONLE_1

Ihre Bewerbung erreicht uns online über

www.basf.de/karriere

oder schriftlich an

BASF Services Europe GmbH
Recruiting Services Europe
Postfach 11 02 48
10832 Berlin, Deutschland

Ihre Fragen beantworten wir gern:

Tel.: 00800 33 0000 33
E-Mail: jobs@basf.com

 **BASF**
The Chemical Company